

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Rates
01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Einladung Ö RAT | 5 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 3 Bestellung Schriftführung | |
| Vorlage 001/2025 | 18 |
| TOP Ö 4.1 Anregung gemäß § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche | |
| Vorlage 021/2025 | 21 |
| Buergeranregung 021/2025 | 25 |
| TOP Ö 4.2 Bürgerantrag vom 12.2.2025 zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz an Schulen | |
| Vorlage 035/2025 | 27 |
| Bürgerantrag öffentlich 035/2025 | 30 |
| TOP Ö 4.3 Finanzierungshilfe für Nistkästen und Insektenhotels – Bürgerantrag | |
| Vorlage 032/2025 | 31 |
| Anlage 1 BA Jugend entscheidet_ Nistkästen_Insektenhotels 032/2025 | 34 |
| TOP Ö 4.4 Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen – Bürgerantrag | |
| Vorlage 033/2025 | 35 |
| Anlage 1 BA Jugend entscheidet_Grünstreifen an Straßen 033/2025 | 38 |
| TOP Ö 4.5 Anregung gemäß § 24 GO NW- Skateanlage in Nottuln | |
| Vorlage 034/2025 | 39 |
| Anlage 1 - Bürgeranregung - Skateanlage in Nottuln 034/2025 | 42 |
| Anlage 2 - Präsentation Skatepark 034/2025 | 44 |
| TOP Ö 5.1 Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der UBG-Fraktion | |
| Vorlage 011/2025 | 45 |
| 03-2025 UBG - Antrag Umbesetzung von Ausschüssen 011/2025 | 47 |
| TOP Ö 5.2 Bestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers | |
| Vorlage 045/2025 | 48 |
| 16-2025 CDU Antrag Bestellung stellvertretender sachkundiger Bürger 045/2025 | 50 |
| TOP Ö 5.3 Einführung einer Bürgerfragestunde | |
| Vorlage 039/2025 | 51 |
| 10-2025 SPD - Einführung einer Bürgerfragestunde in den Ratssitzungen 039/2025 | 54 |
| TOP Ö 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln | |
| Vorlage 044/2025 | 56 |
| Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung 2025 044/2025 | 58 |
| Stellungnahme HWK 044/2025 | 59 |
| Stellungnahme IHK 044/2025 | 60 |
| Stellungnahme verdi 044/2025 | 62 |
| Veranstaltungs-/Parkfläche Martinimarkt 044/2025 | 66 |
| Veranstaltungsfläche Frühlingsfest 044/2025 | 67 |
| TOP Ö 7.1 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 97 „Windkraftanlagen“, Hier: Satzungsbeschluss | |
| Vorlage 015/2025 | 68 |
| Anlage 1 - Abwägungstabelle zur Aufhebung BP 97 015/2025 | 72 |
| Anlage 2 - Planzeichnung zur Aufhebung BP Nr. 97 015/2025 | 97 |

| | |
|--|-----|
| Anlage 3 - Begründung zur Aufhebung BP 97 015/2025 | 98 |
| TOP Ö 7.2 Eigenleistung von Vereinen | |
| Vorlage 019/2025 | 117 |
| Anlage 1- Richtlinie_Eigenleistung_Sportvereine 019/2025 | 120 |
| Anlage 2- Checkliste_Eigenleistung_Sportvereine 019/2025 | 123 |
| TOP Ö 8.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung | |
| Vorlage 020/2025 | 125 |
| _Übersicht_Einzelanträge_Begründung_2025 020/2025 | 127 |
| 2024_10_11_Splitthoff_Landpartie 2025 020/2025 | 128 |
| 2025_01_15_Alzheimergesellschaft Jubiläumsveranstaltung 020/2025 | 132 |
| 2025_01_15_Alzheimergesellschaft Tanznachmittag 020/2025 | 136 |
| 2025_01_15_Blues-in-Nottuln_Konzerte 020/2025 | 140 |
| 2025_01_15_Blues-in-Nottuln_Sessions 020/2025 | 144 |
| 2025_01_20_Magdalenenbruderschaft Darup 020/2025 | 149 |
| 2025_02_03_Johannes Sandberger_Projekt Orchester 020/2025 | 156 |
| 2025_02_04_Inferno Night 020/2025 | 160 |
| 2025_02_05_Steuerlerchen & InCantare 020/2025 | 164 |
| 2025_02_17_Antrag für Goldblatt Festival 2025 020/2025 | 168 |
| TOP Ö 9.1 Bürgeranregung gemäß § 24 der GO NRW – Kreativgärten in Darup | |
| Vorlage 024/2025 | 172 |
| Anlage 1 - Bürgeranregung 024/2025 | 175 |
| Anlage 2 - Lageplan_Kreativgärten 024/2025 | 178 |
| Anlage 3 - Beispiele_Säume_Baumallee 024/2025 | 179 |
| TOP Ö 9.2 Vorstellung Entwurfsplanung für den Vorplatz bei Geiping in Appelhülsen | |
| Vorlage 025/2025 | 181 |
| Anlage 1 - Entwurfsplan Vorplatz Geiping 025/2025 | 184 |
| TOP Ö 9.3 Buswartehäuschen Mauritz und Fahrradständer – Antrag BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN | |
| Vorlage 022/2025 | 185 |
| Anlage 1 - 04-2025 BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN - Buswartehäuschen Mauritz und Fahrradständer 022/2025 | 188 |
| TOP Ö 9.4 Haltestelle historischer Ortskern | |
| Vorlage 023/2025 | 189 |
| Anlage 1 Anmeldung Förderung Halt Historischer Ortskern Gemeinde Nottuln 023/2025 | 192 |
| TOP Ö 9.5 Mobilstation P&R Beisenbusch | |
| Vorlage 027/2025 | 212 |
| TOP Ö 9.6 Mobilität Geflüchtetenunterkünfte Baumberge – ÖPNV Anbindung | |
| Vorlage 028/2025 | 215 |
| Anlage 1 - Mobilität Geflüchtetenunterkünfte Baumberge 028/2025 | 222 |
| TOP Ö 9.7 Radbügel Darup Mitte | |
| Vorlage 030/2025 | 232 |
| Anlage 1 - Standort und Skizze Radbügel Darup Mitte 030/2025 | 235 |
| TOP Ö 10.1 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck | |
| Vorlage 010/2025 | 238 |
| Entwurf ÖRV Drehleiter 010/2025 | 240 |
| TOP Ö 10.2 Bürgeranregung gem. §24 GO - Einführung einer Verpackungssteuer | |
| Vorlage 040/2025 | 243 |

| | |
|---|-----|
| 08-2025 BA - Verpackungssteuer nach Vorbild Tübingen_geschwärzt 040/2025 | 246 |
| TOP Ö 10.3 Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2024 in das Jahr 2025 | |
| Vorlage 017/2025 | 247 |
| Anlage 1 Ermächtigungsübertragungen 2024/2025 017/2025 | 251 |
| Anlage 2 Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Finanzplanung 017/2025 | 253 |
| TOP Ö 10.4 1. Stellenplanänderung 2025 | |
| Vorlage 038/2025 | 254 |
| Anlage 1 - Stellenplan Beschäftigte nach 1. Änderung 038/2025 | 259 |
| Anlage 2 - Eckpunktepapier - Entwurf - Stand 23.01.2025 - 038/2025 | 260 |
| TOP Ö 10.5 Bürgschaft Genossenschaft Lerchenhorst eG | |
| Vorlage 042/2025 | 271 |
| angepasste Ausfallbürgschaft Gemeinde Nottuln_Dülmener Str_ 042/2025 | 274 |
| TOP Ö 10.6 Perspektive Unterbringung von Geflüchteten | |
| Vorlage 046/2025 | 276 |



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 21.03.2025

Einladung

Am Dienstag, dem 01.04.2025, findet um 19:00 Uhr im Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze Frenkings Hof 40, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

2 Mitteilungen

**3 Bestellung Schriftführung
Vorlage: 001/2025**

Vorberaten:

TOP 3, Haupt- und Finanzausschuss, 18.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

4 Jugend entscheidet

4.1 Anregung gemäß § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche

Vorlage: 021/2025

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 04.03.2025, Kein Beschluss,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Bildung und Soziales, 11.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

4.2 Bürgerantrag vom 12.2.2025 zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz an Schulen

Vorlage: 035/2025

Vorberaten:

TOP 4, Ausschuss Bildung und Soziales, 11.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

4.3 Finanzierungshilfe für Nistkästen und Insektenhotels – Bürgerantrag

Vorlage: 032/2025

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

4.4 Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen – Bürgerantrag

Vorlage: 033/2025

Vorberaten:

TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

4.5 Anregung gemäß § 24 GO NW- Skateanlage in Nottuln

Vorlage: 034/2025

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5 Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse

5.1 Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der UBG-Fraktion

Vorlage: 011/2025

5.2 Bestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers
Vorlage: 045/2025

5.3 Einführung einer Bürgerfragestunde
Vorlage: 039/2025

**6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 044/2025**

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Planen und Bauen

7.1 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 97 „Windkraftanlagen“, Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 015/2025

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 04.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.2 Eigenleistung von Vereinen
Vorlage: 019/2025

Vorberaten:

TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 04.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

8 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

8.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage: 020/2025

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 05.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität

9.1 Bürgeranregung gemäß § 24 der GO NRW – Kreativgärten in Darup
Vorlage: 024/2025

Vorberaten:

TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

- 9.2 Vorstellung Entwurfsplanung für den Vorplatz bei Geiping in Appelhülsen
Vorlage: 025/2025
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.3 Buswartehäuschen Mauritz und Fahrradständer – Antrag BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN
Vorlage: 022/2025
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.4 Haltestelle historischer Ortskern
Vorlage: 023/2025
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.5 Mobilstation P&R Beisenbusch
Vorlage: 027/2025
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.6 Mobilität Geflüchtetenunterkünfte Baumberge – ÖPNV Anbindung
Vorlage: 028/2025
Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.7 Radbügel Darup Mitte
Vorlage: 030/2025
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10 **Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses**

- 10.1 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck

Vorlage: 010/2025

Vorberaten:

TOP 4, Haupt- und Finanzausschuss, 18.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 10.2 Bürgeranregung gem. §24 GO - Einführung einer Verpackungssteuer

Vorlage: 040/2025

Vorberaten:

TOP 5, Haupt- und Finanzausschuss, 18.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

- 10.3 Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2024 in das Jahr 2025

Vorlage: 017/2025

Vorberaten:

TOP 6.1, Haupt- und Finanzausschuss, 18.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung.

- 10.4 1. Stellenplanänderung 2025

Vorlage: 038/2025

Vorberaten:

TOP 6.2, Haupt- und Finanzausschuss, 18.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 10.5 Bürgerschaft Genossenschaft Lerchenhorst eG

Vorlage: 042/2025

Vorberaten:

TOP 6.3, Haupt- und Finanzausschuss, 18.03.2025, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 10.6 Perspektive Unterbringung von Geflüchteten

Vorlage: 046/2025

11 **Verschiedenes**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**

- 2 Konzeptvergabe „Dorfentwicklung Schapdetten“**

- 3 Errichtung eines Dorfladens,**

- 4 Grundstücksankäufe**

- 5 Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 11.03.2025:

TOP A 4.2 der Ratssitzung am 01.04.2025

Bürgerantrag vom 12.02.2025 zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz an Schulen

Vorlage: 035/2025

Beschlussvorschlag lt. Bürgerantrag:

Es soll eine Projektwoche an Schulen zu dem Thema Klimaschutz eingeführt werden.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Nottulner Schulen werden gebeten, in ihren Gremien mit der Projektgruppe die Einführung von Aktionen (oder einem Projekttag oder einer Projektwoche) zum Thema Klimaschutz zu beraten.

Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, mit der Projektgruppe zu prüfen, ob eine Aktion für Kinder und Jugendliche zum Klimaschutz geplant werden kann.

Die Politik wird die Umsetzung auch finanziell unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 12.03.2025:

TOP A 4.3 der Ratssitzung am 01.04.2025

Finanzierungshilfe für Nistkästen und Insektenhotels – Bürgerantrag

Vorlage: 032/2025

Beschlussvorschlag:

Eine Finanzierungshilfe für die Nistkästen und Insektenhotels wird gewährt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Eine Finanzierungshilfe für die Nistkästen und Insektenhotels wird in Höhe von 1.000,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 12.03.2025:

TOP A 4.4 der Ratssitzung am 01.04.2025

Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen – Bürgerantrag

Vorlage: 033/2025

Beschlussvorschlag:

Eine Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen wird gewährt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Eine Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen wird in Höhe von 5.000,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 04.03.2025:

TOP A der 7.2 Ratssitzung am 01.04.2025

Eigenleistung von Vereinen

Vorlage: 019/2025

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Richtlinie mit der dazugehörigen Checkliste wird als Grundlage für die Genehmigung von Renovierungsmaßnahmen durch Vereine festgelegt. Unwesentliche Änderungen der Richtlinie und der Checkliste erfordern keine erneute politische Beteiligung.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Bei Baumaßnahmen werden mit den Vereinen unter Hinzuziehung der vorliegenden Checkliste individuelle Vereinbarungen abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 12.03.2025:

TOP A 9.1 der Ratssitzung am 01.04.2025

Bürgeranregung gemäß § 24 der GO NRW – Kreativgärten in Darup

Vorlage: 024/2025

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird von der Verwaltung abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Vertrag läuft unverändert weiter und in zwei Jahren wird die Gruppe in den Umweltausschuss eingeladen um zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2025:

TOP A 10.2 der Ratssitzung am 01.04.2025

Bürgeranregung gem. §24 GO - Einführung einer Verpackungssteuer

Vorlage: 040/2025

Beschlussvorschlag:

Die Einführung einer Verpackungssteuer wird derzeit nicht verfolgt. Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Einführung einer Verpackungssteuer wird derzeit nicht verfolgt. Die Bürgeranregung wird abgelehnt. Das Thema wird in 2027 erneut dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2025:

TOP A 10.3 der Ratssitzung am 01.04.2025

Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2024 in das Jahr 2025
Vorlage: 017/2025

Beschlussvorschlag:

Es werden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 17.013.558,17 Euro gebildet. Die daraus resultierenden Änderungen in den Finanzplänen der Haushaltsjahre 2025 bis 2028 werden in den Anlagen dargestellt und zur Kenntnis genommen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Es werden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 17.013.558,17 Euro gebildet. Die daraus resultierenden Änderungen in den Finanzplänen der Haushaltsjahre 2025 bis 2028 werden in den Anlagen dargestellt und zur Kenntnis genommen. Der Ansatz für den Neubau der Unterkunft „Am Waldweg“ i. H. v. 2.881.978,04 € wird mit einem Sperrvermerk versehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0



| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 001/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 08.01.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Bestellung Schriftführung

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, des Rates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Verwaltungsmitarbeiterin Anne Plaß bestimmt. Zu stellvertretenden Schriftführerinnen für v. g. Gremien werden die Verwaltungsmitarbeiterinnen Elke Schulz und Heike Uhlenbrock bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|----|------|-----------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |

...

Vorlage Nr. 001/2025

| | | | | |
|--|------------|----|------|-----------|
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Die Übernahme der Funktion der Schriftführung im Rats- und Ausschusswesen erfordert die vorherige Bestellung zu diesem Amt (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln).

Verfasst:
gez. Plaß

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt



Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche

Beschlussvorschlag der Anregenden:

Durch die Gemeinde soll ein Container erworben werden, der von Jugendlichen im Rahmen einer selbstorganisierten Jugendarbeit genutzt und bewirtschaftet wird. Hierbei soll vor allem berücksichtigt werden, dass sowohl die Anschaffung eines gebrauchten (oder neuen) Containers, als auch die Festlegung eines geeigneten Standortes in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und den Jugendlichen erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Anschaffungskosten:

Gebrauchte Container liegen preislich zwischen ca. 3.000 und 8.000 Euro (je nach Zustand und Ausstattung). Neue Container können bei ca. 5.000 bis 10.000 Euro oder mehr liegen. Mögliche zusätzliche Kosten für Ausstattung (Möbiliar, Sicherheitstechnik, ggf. Heizung/Klimagerät)

Laufende Kosten:

Strom- und Wasserkosten, Instandhaltungskosten bei Defekten oder Beschädigungen und erforderlicher Abschluss einer entsprechenden Haftpflicht- und ggf. Sachversicherung.

Fördermittel:

Prüfung, ob ein geeignetes Förderprogramm in Anspruch genommen werden kann.

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Ausschuss Planen und Bauen | 04.03.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Ausschuss Bildung und Soziales | 11.03.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Eine Gruppe von Jugendlichen, die in Nottuln zur Schule geht, hat eine Bürgeranregung gem. § 24 GO NW gestellt. Zielsetzung des Antrages ist, dass sich die Jugendlichen einen Treffpunkt wünschen, wo sie sich ohne Aufsicht von Erwachsenen zum Spielen, Quatschen und Musik hören treffen können. Hierfür können sich die Jugendlichen einen Bauwagen oder Container vorstellen, den sie dann gemeinsam von innen und außen gestalten möchten. Der favorisierte Standort der Jugendlichen befindet sich rund um die Nottulner Sportanlagen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, Jugendlichen mehr Partizipationsmöglichkeiten zu bieten und ihnen einen Raum für eigene Aktivitäten und Ideen zu geben, hierzu hat vor allem das derzeit laufende Projekt „Jugend entscheidet“ beigetragen.

Die Idee, dass die Jugendlichen Verantwortung für einen eigenen Treffpunkt übernehmen, um soziale Kompetenzen und Eigeninitiative zu stärken, wird von der Verwaltung als sehr positiv wahrgenommen. Ein Container, der entsprechend ausgestattet ist, könnte als flexibel nutzbarer Treffpunkt oder Veranstaltungsort dienen, ohne größere Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden vornehmen zu müssen. Bestehende Nottulner Einrichtungen wie Jugendzentren sind oft an feste Öffnungs- und Betreuungskonzepte gebunden, sodass eigene Kreativität und Selbstorganisation der Jugendlichen nur eingeschränkt möglich sind.

Bei der Umsetzung des Projektes sollen das Jugendamt und der Verein Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. fachlich mit einbezogen werden.

Rechtliche Aspekte, die im weiteren Verlauf geklärt werden müssten:

Baugenehmigung

Ein Bauwagen oder Container ist gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 13. a) Bauordnung Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei. Dies setzt allerdings voraus, dass er zu diesem Zweck genutzt wird (also für Baustellen).

Vorliegend ist hingegen eine Nutzung als Aufenthaltsraum geplant, sodass ein einfaches Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.

Ein Baugenehmigungsverfahren sollte lediglich dann begonnen werden, wenn ein konkreter Standort festgelegt ist (da dies Bestandteil der Baugenehmigung ist). Ebenso ist der „Bauwagen“ konkret zu benennen (Länge, Breite, Höhe, usw.). Ein Bauantragsverfahren könnte grundsätzlich durch das Gebäudemanagement erfolgen.

Haftung, Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde bleibt in der Regel Eigentümerin des Containers. Durch eine Nutzungsvereinbarung mit einem Betreiber muss geregelt werden, wer im Falle von Schäden oder Unfällen haftet. Der Betrieb durch jugendliche, beschränkt geschäftsfähige Personen wird als rechtlich schwierig erachtet.

Jugendschutz / Ordnungsvorschriften

Verbindliche Einhaltung der Jugendschutzgesetze (Alkoholverbot für Minderjährige, etc.), Schallschutz und Einhaltung der Nachtruhe sind – gerade bei zentralen Standorten – zu berücksichtigen.

Vorlage Nr. 021/2025

Organisatorische Aspekte, die im weiteren Prozess geklärt werden müssten:

- Eine dauerhafte hauptamtliche Betreuung (durch Mitarbeiter:innen des Jugendamts oder einer anderen Institution) scheint von den Jugendlichen nicht gewünscht zu sein. Allerdings sollte eine Ansprechperson benannt werden.
- Die Öffnungszeiten des Containers müssten in Absprache mit der Verwaltung festgelegt werden.
- Erarbeitung und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit den Jugendlichen, in der u. a. Zuständigkeiten, Haftungsfragen, Putz- und Instandhaltungsregelungen sowie Schließ- und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Regelmäßige Begleitung durch das Jugendamt oder eine beauftragte soziale Einrichtung, um eine nachhaltige und konfliktarme Nutzung zu gewährleisten.
- Abstimmung des Nutzerkreises des Containers.

Standort

Gemeinsam mit den Jugendlichen und unter Einbezug der Verwaltung, des Jugendamtes und des Vereins Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. muss ein geeigneter Standort / Stellplatz gesucht und festgelegt werden

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung gem. § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



4.1

Gemeinde Nottuln

Hartmut Rulle

Vorsitzender des Ausschusses für Planen und Bauen

Dr. Dietmar Thönnies

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln

05-2025

Gemeinde Nottuln

06. Feb. 2025

Fachbereich BM 1/2

D. oder FJ 2

Bürgeranregung nach §24 GO NRW

Nottuln, 06. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Rulle, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnies,

wir sind eine Gruppe von Jugendlichen, die in Nottuln zur Schule gehen (Liebfrauenschule und Rupert-Neudeck Gymnasium) und in Nottuln wohnen. Wir wünschen uns einen Treffpunkt für Jugendliche, wo wir uns ohne Aufsicht von Erwachsenen zum Spielen, Quatschen und Musik hören treffen können.

Dafür könnten wir uns sehr gut einen alten Bauwagen oder Bürocontainer vorstellen, den wir nach Erwerb gerne selbst außen und innen gestalten und einrichten möchten. Die Inneneinrichtung sollte aus Tischen, Stühlen und Sitzsäcken bestehen. Ein Stromanschluss wäre wünschenswert, damit eine Beleuchtung möglich ist.

Als Standort für den Bauwagen, bzw. Container könnten wir uns einen Platz in der Nähe der Sportanlagen vorstellen, wie beispielsweise das Dreieck an der Welle, welches als Skaterpark angedacht war, oder den Spielplatz an der Promenade oder eine Ecke der Gemeindewiese. Generell haben wir nichts gegen die Kombination mit dem Skaterpark, aber der derzeit ins Auge gefasste Platz in der Nähe des Waldspielplatzes/Bolzplatzes am Ende der Kolpingstraße, erscheint uns zu abgelegen.

Wir könnten uns vorstellen, den Schlüssel irgendwo zu hinterlegen und ihn dort bei Nutzung des Bauwagens/Containers gegen Unterschrift abzuholen. Dafür wurde bereits Kontakt zum Treffpunkt Jugendarbeit aufgenommen, die sich bereit erklärt haben, diese Aufgabe zu übernehmen. Zudem könnten so die Toiletten sowie der Kiosk im Treffpunkt Jugendarbeit oder in der Jugendherberge genutzt werden.

Offenbar ist eine Baugenehmigung für das Aufstellen eines Bauwagens/Containers erforderlich, wenn eine dauerhafte Nutzung erfolgt. Auf Nachfrage im Fachbereich Planen und Bauen haben wir erfahren, dass dies nur ein „kleiner“ Antrag ist und dass es, da es sich um öffentliche Zwecke handelt, bauplanungsrechtlich keine Probleme gibt.

Die anfallenden Kosten für einen gebrauchten Bürocontainer liegen beispielsweise bei 4150,- Euro, Sitzsäcke kosten um die 50,- Euro, Tische und Stühle gibt es für ca. 20,- bis 30,- Euro pro Stück. Eine teilweise Finanzierung über Spenden ist für uns auch denkbar.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde, einen derartigen Treffpunkt für Nottulmer Jugendliche genehmigen, finanzieren und realisieren würde.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature and contact information]



| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 035/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 03 Schulträgeraufgaben 14 Umweltschutz Datum: 20.03.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag vom 12.2.2025 zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz an Schulen

Beschlussvorschlag lt. Bürgerantrag:

Es soll eine Projektwoche an Schulen zu dem Thema Klimaschutz eingeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Können nicht beziffert werden

Klimatische Auswirkungen:

Lt. Anlage

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Bildung und Soziales | 11.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

...

Vorlage Nr. 035/2025

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
|--|--|--|--|--|

gez. Kohaus

Vorlage Nr. 035/2025

Sachverhalt:

Der Bürgerantrag zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz in Schulen ist der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigefügt.

Die Antragstellerin wird zur Sitzung eingeladen.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 12.02.2025

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsstr. 7/8
48301 Nottuln

13-2025

Gemeinde Nottuln

24. Feb. 2025

Fachbereich

BM 1.12

Nottuln, 12.2.2025

Bürgerantrag: Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach einigen Gesprächen mit unseren Mitschüler:innen ist uns aufgefallen, dass oft zu wenig Wissen über die verschiedenen Möglichkeiten des Klimaschutzes besteht. Aus diesem Grund werden viele Jugendliche nicht aktiv, auch wenn sie eigentlich interessiert sind und helfen möchten.

Unser Vorschlag zur Lösung des beschriebenen Problems wäre, eine Projektwoche an Schulen zu dem Thema Klimaschutz einzuführen. Dabei könnte man sowohl altersgerecht informieren als auch verschiedene Aktionen durchführen. Diese könnten in Grundschulen z.B. sein sogenannte „Seed-Balls“ zu basteln, oder mit etwas älteren Kindern Müll sammeln zu gehen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Klimawandels halten wir es für notwendig, Kinder und Jugendliche frühzeitig für dieses Thema zu sensibilisieren und sie zu umweltbewusstem Handeln zu ermutigen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature]

(Stellvertretend für die Gruppe zum Thema Klimaschutz bei „Jugend Entscheidet“)



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 032/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 14 Umweltschutz Datum: 26.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Finanzierungshilfe für Nistkästen und Insektenhotels – Bürgerantrag

Beschlussvorschlag:

Eine Finanzierungshilfe für die Nistkästen und Insektenhotels wird gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Gesamtprojekt Jugend entscheidet sind Mittel im lfd. Haushalt eingestellt. Für das Einzelprojekt Nistkästen und Insektenhotels werden 2.000 € gewährt.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Einrichtung von Nistkästen und Insektenhotels wird die ökologische Artenvielfalt gefördert und das Ökosystem unterstützt. Insofern wird die CO2- Kompensations- und Speicherfähigkeit der belebten Natur positiv beeinflusst.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |

...

Vorlage Nr. 032/2025

| | | | | |
|--|------------|----|------|-----------|
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projekts Jugend entscheidet haben die Jugendliche identifiziert, dass es an Nistkästen und Insektenhotels im Gemeindegebiet fehlt, diese wollen sie an geeigneter Stelle in Eigeninitiative errichten. Diese Idee ist ausgesprochen positiv zu bewerten und zu unterstützen. Die Verwaltung wird den Jugendlichen bei der Realisierung unterstützend und beratend zur Seite stehen.

Anlagen:

Anlage 1: BA Jugend entscheidet – Nistkästen und Insektenhotels

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsstr. 7/8
48301 Nottuln

11-2025

Gemeinde Nottuln

24. Feb. 2025

Fachbereich BM/3/4

0:
4.
3

Nottuln, 16.02.2024

Bürgerantrag: Finanzierungshilfe für Nistkästen und Insektenhotels

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beteiligen uns zum Thema Klimaschutz im Rahmen von „Jugend entscheidet“.

Uns ist aufgefallen, dass in Nottuln zu wenige Insektenhotels und Nistkästen vorhanden sind. Unsere Idee wäre es, an den folgenden Orten welche zu platzieren: Kastanienplatz, Wildniswald (Darup), Modellflugplatz und an den Schulen in Nottuln.

Da uns das Wohl der Tiere sehr am Herzen liegt, würden wir diesen gerne mehr Raum bieten und bräuchten dafür Ihre finanzielle Unterstützung, um die Nistkästen und Insektenhotels zu bauen.

Mit freundlichen Grüßen

_____ (stellvertretend für die Gruppe zum Thema Klimaschutz bei „Jugend entscheidet“)



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 033/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 13 Natur- und Landschaftspflege 14 Umweltschutz Datum: 26.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen – Bürgerantrag

Beschlussvorschlag:

Eine Finanzierungshilfe für die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen wird gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Gesamtprojekt Jugend entscheidet sind Mittel im lfd. Haushalt eingestellt. Für das Einzelprojekt Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen werden 5.000 € gewährt.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Bepflanzung von Grünstreifen an Straßen wird die ökologische Artenvielfalt gefördert und das Ökosystem unterstützt. Insofern wird die CO2- Kompensations- und Speicherfähigkeit der belebten Natur positiv beeinflusst.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

...

Vorlage Nr. 033/2025

| | | | | |
|------------|--------------------------|----|------|------------|
| Rat | | | | öffentlich |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projekts Jugend entscheidet haben die Jugendlichen identifiziert, dass es bei vielen Grünstreifen an Straßen im Gemeindegebiet keine Bepflanzung gibt. Die Jugendlichen wollen daher in Eigeninitiative für entsprechende Bepflanzung sorgen und wünschen sich die Bereitstellung von finanziellen Mitteln um entsprechend geeignete Pflanzen bzw. Saatgut anschaffen zu können. Diese Idee ist ausgesprochen positiv zu bewerten und zu unterstützen. Die Verwaltung wird den Jugendlichen bei der Realisierung unterstützend und beratend zur Seite stehen.

Anlagen:

Anlage 1: BA Jugend entscheidet - Grünstreifen an Straßen

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsstr. 7/8
48301 Nottuln

12-2025

Gemeinde Nottuln

24. Feb. 2025

Fachbereich BM 13/4

O:
4.4

Nottuln, 12.2.2025

Bürgerantrag: Finanzierungshilfe für Bepflanzung der Grünstreifen neben Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Uns ist aufgefallen, dass die meisten Grünstreifen rund um Nottuln lediglich aus Erde bestehen. Dies stört uns aus mehreren Gründen: Viele Fahrradfahrer fühlen sich sicherer, wenn sie nicht direkt neben einer Straße fahren müssen, sondern sich stattdessen eine kleine Abgrenzung zwischen ihnen und den oft schnell fahrenden PKWS und LKWs befindet. Diese Abgrenzung könnte zum Beispiel aus Blumen oder Sträuchern bestehen.

Zudem absorbieren Pflanzen CO₂, was vor allem neben Straßen ein wünschenswertes Ziel ist. Verschiedene Pflanzen würden aber nicht nur die Luftqualität verbessern, sondern auch Lebensräume für Insekten bieten. Auch aus ästhetischer Perspektive würden bepflanzte Grünstreifen viel hermachen und das Erscheinungsbild der Gemeinde verbessern.

Gerne würden wir diese Grünstreifen mit heimischen und pflegeleichten Blumen und kleinen Sträuchern bepflanzen, allerdings fehlen uns dazu die finanziellen Mittel. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn sie uns helfen würden, Nottuln noch attraktiver für alle Bewohner zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

(Stellvertretend für die Gruppe zum Thema Klimaschutz bei „Jugend Entscheidet“)



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 034/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 10 Bauen und Wohnen Datum: 26.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW- Skateanlage in Nottuln

Beschlussvorschlag:

Durch die Gemeinde Nottuln wird ein Skatepark/eine Skateanlage errichtet, die sowohl eine Plattform für Sport und Freizeit als auch ein Treffpunkt für Jugendliche werden soll. Der Skatepark/die Skateanlage wird auf der gemeindeeigenen Grünfläche hinter dem Kinderspielplatz an der Kolpingstraße gebaut.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Projekte aus „Jugend entscheidet in Nottuln“ sind 200 000 Euro in den laufenden Haushalt eingestellt worden. Daraus und mit Hilfe von Fördermitteln sollen die Kosten für die Skateanlage/den Skatepark finanziert werden.

Klimatische Auswirkungen:

Versiegelung der Fläche / Einsatz von Baustoffen/Begrünung

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | 12.03.2025 | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | |
| | einstimmig | ja | nein |

...

| | | | | |
|------------|--------------------------|----|------------|-----------|
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Eine Gruppe von Jugendlichen, die in Nottuln zur Schule geht, hat eine Bürgeranregung nach §24 der GO NRW gestellt. Daraus geht hervor, dass sie sich einen Ort wünschen, an dem sie auch außerhalb von Vereinsstrukturen Sport treiben und ihre Freizeit verbringen kann. Häufig halten sie sich aus diesen Gründen in Dülmen oder in Billerbeck auf, weil es dort bereits solche Skateanlagen gibt. Koordiniert werden die Besuche der genannten Skateanlagen ausschließlich mit Hilfe von Eltern, die die entsprechenden Fahrdienste durchführen.

Die Gruppe betont, dass bestehende Sportplätze in Nottuln von den Jugendlichen, die nicht in Sportvereinen organisiert, nicht genutzt werden können.

Aus diesen Gründen regt sie an, eine Skatepark/eine Skateanlage in Nottuln einzurichten, wo sie sich mit Freundinnen und Freunden verabreden können. Sie soll eine Anlage/ein Park werden, wo nicht nur Skater:innen ihren Sport ausüben, sondern sie soll auch über Elemente für Inliner, BMX-Räder und Stuntroller beinhalten

Die Gemeinde Nottuln hat den Jugendlichen bereits mitgeteilt, dass als Grundstück für die Skateanlage die Grünfläche hinter dem Kinderspielplatz an der Kolpingstraße in Frage kommen könnte.

Die Jugendlichen möchten mit einem Planungsbüro einen Plan für die Skateanlage ausarbeiten. Dazu findet unter anderem am 13. März ein Ideenworkshop im Alten Ratssaal statt.

Anlagen

Anlage 1 -Bürgeranregung gem. §24 GO NRW – Skateanlage in Nottuln

Anlage 2 - Präsentation

Verfasst:
gez. Weiper, Angela

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö

4.5

Dr. Dietmar Thönnnes

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln

25. Feb. 2025

Fachbereich BM/3/4

15-2025

Bürgerantrag nach §24 GO NRW

Nottuln, 20. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnnes,

stellvertretend für viele Jugendliche aus Nottuln, die hier zur Schule gehen (Liebfrauenschule, Rupert-Neudeck-Gymnasium) und auch in Nottuln wohnen, wenden wir uns heute mit einer Bitte an Sie.

Wir wünschen uns schon lange einen Ort, an dem wir auch außerhalb von bestehenden Vereinsstrukturen gemeinsam unsere Freizeit gestalten können. Häufig finden wir uns deswegen in Dülmen oder Billerbeck zusammen, weil es dort einen coolen Skatepark gibt, an dem wir vieles miteinander verbinden können; denn solch eine Anlage bietet nicht nur eine ideale Plattform für Sport und Freizeit, sondern sie fördert auch die Gemeinschaftsbildung unter den Jugendlichen. Für unseren Ort ist uns dies sehr wichtig. Leider haben wir hier nur eingeschränkte Möglichkeiten. Alle bestehenden Sportplätze in Nottuln sind im Besitz des DJK Nottuln und so für uns nicht nutzbar und der Weg nach Dülmen oder Billerbeck wird fast ausschließlich durch den Fahrdienst der Eltern ermöglicht. Wir wünschen uns daher eine Skateanlage in Nottuln, wo wir uns mit Freunden zum Skaten verabreden können.

Die Gemeinde Nottuln hat uns mitgeteilt, dass die Grünfläche hinter dem Kinderspielplatz Kolpingstraße in Nottuln für eine Skateanlage geeignet wäre. Den beschriebenen Standort können wir uns gut vorstellen und der Ort wäre für die Jugendlichen aus dem Ort gut erreichbar.

Für die weitere Planung möchten wir uns gerne mit einem Planungsbüro zusammensetzen, um einen Realisierungsplan zu erarbeiten. Hier sollen unter anderem die Vorteile der Sportart, einzelnen Skatelemente aber auch die Einbeziehung der Anwohner mit berücksichtigt werden. Natürlich soll die Anlage auch Elemente für Inliner, BMX-Räder und Stuntroller bieten. Unsere ersten Ideen haben wir einmal zusammengestellt, diese finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

Sollte der Skatepark/Skateanlage gebaut werden, können sich die Jugendlichen neben den Gemeindemitarbeitern auch bei der Pflege der Anlage zum Beispiel bei den Umwelttagen/Müllsammeltagen an den Schulen einbringen und unterstützen.

Wir freuen uns sehr, wenn die Gemeinde eine Skateanlage für Nottulner und benachbarte Jugendliche genehmigen, finanzieren und realisieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Gründe

Die State-parks in der Umgebung sind zu weit weg.

Die Jugendlichen kriegen dadurch einen Platz zum Abhängen und in Notfällen

gibt es nichts zu tun und wenn man raus will/soll kann man nichts machen

- zum Treffen

Skatepark

Sonstiges

- Müllimer
- WLAN

- Überdachungen
- (- Gulli im Skate-Pool)

- Sitzmöglichkeiten wie Bänke
- Tische

Man kann an den Skatepark anbauen.



4.5

Möglichkeiten für Rampen

- Skate-Pool
- Spine
- Halfpipe

- Quarterpipe
- Kicker
- Bodenwellen

- Rail
- Box
- Hip

S
K
A
T
E
N



Ivan, Denis
Denis
Lias, Frank, Veronika

Louis & Jamie

Adrian

Luis Walter Carlo Dornhegge Lasse Lukas Jarian

Eand Verlag, Janner Helmig



| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 011/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 07.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der UBG-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Herr Thomas Höcker wird anstelle von Frau Brigitte Kleinschmidt Mitglied im Betriebsausschuss.

Herr Jan Van de Vyle wird anstelle von Frau Brigitte Kleinschmidt Mitglied im Ausschuss Bildung und Soziales.

Frau Brigitte Kleinschmidt ist nicht mehr stellvertretendes Ausschussmitglied in den Ausschüssen Umwelt und Mobilität, Planen und Bauen sowie Kultur, Sport und Ehrenamt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Die UBG-Fraktion beantragt, Umbesetzungen in den Ausschüssen gemäß anliegendem Antrag.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der UBG-Fraktion vom 24.01.2025

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:

Ö

5.1
UBG

Unabhängige
Bürger
Gemeinschaft

03-2025

Jan Van de Vyle
Carl-Diem-Ring 58
48301 Nottuln
02502 2 28 88 64
vandeVyle@ubg-nottuln.de
ubg-nottuln.de

24.01.2025

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Anzahl Seiten 1

Gemeinde Nottuln

24. Jan. 2025

Fachbereich 37 / GORRHO

Antrag Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnies,

die UBG-Fraktion bittet Sie, im Rat der Gemeinde Nottuln bzw. in den zuständigen Ausschüssen folgenden Antrag beraten zu lassen.

Ratsfrau Brigitte Kleinschmidt hat kein Mandat mehr im Betriebsausschuss und auch nicht mehr im Ausschuss Bildung und Soziales.

Ratsherr Thomas Höcker erhält das Mandat im Betriebsausschuss.

Ratsherr Jan Van de Vyle erhält das Mandat im Ausschuss Bildung und Soziales.

Ratsfrau Brigitte Kleinschmidt ist nicht mehr stellvertretendes Ausschussmitglied im Ausschuss Umwelt und Mobilität, nicht mehr im Ausschuss Planen und Bauen und nicht mehr im Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt.

Mit freundlichem Gruß
Jan Van de Vyle
für die Fraktion der UBG Nottuln





| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 045/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 19.03.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers

Beschlussvorschlag:

Herr Heiner Dallmann wird als stellvertretender sachkundiger Bürger für folgende Ausschüsse bestellt:

- Planen und Bauen
- Kunst, Kultur, Sport und Ehrenamt
- Bildung und Soziales
- Betriebsausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Gemäß ihrem Schreiben vom 17.03.2025 beantragt die CDU-Fraktion Herrn Heiner Dallmann, Am Hang 47, 48301 Nottuln, als stellvertretenden sachkundigen Bürger für folgende Ausschüsse zu bestellen:

- Planen und Bauen
- Kunst, Kultur, Sport und Ehrenamt
- Bildung und Soziales
- Betriebsausschuss

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2025

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 5.2

Herrn
Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnnes

Gemeinde Nottuln

18. März 2025

Fachbereich BM

16-2025
CDU

17.03.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt, in der kommenden Ratssitzung Herrn

Heiner Dallmann, Am Hang 47 , 48301 Nottuln

als stellvertretenden sachkundigen Bürger für den Ausschuss Planen und Bauen, den Ausschuss Kunst, Kultur, Sport und Ehrenamt, den Ausschuss für Bildung und Soziales sowie für den Betriebsausschuss zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
CDU-Fraktionsvorsitzender



| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 039/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 03.03.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Einführung einer Bürgerfragestunde

Beschlussvorschlag der SPD Fraktion:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt die Einführung einer Bürgerfragestunde als generellen Tagesordnungspunkt in den Ratssitzungen unserer Gemeinde

Finanzielle Auswirkungen:

Höhere Aufwendungen für den Sitzungsdienst

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|------------|--------------------------|------------|------|-----------|
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

3.1 Anlass und Hintergrund

Die SPD Fraktion hat den Antrag gestellt, eine Bürgerfragestunde generell als festen Tagesordnungspunkt in den Ratssitzungen zu verankern. Nach Geschäftsordnung des Gemeinderates kann eine Bürgerfragestunde für die jeweils nächste Sitzung auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3.2 Bestehende Formate zur Bürgerbeteiligung

1. Bürgermeisterfragestunde

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit für Bürger:innen, in einer Bürgermeisterfragestunde ihre Anliegen direkt an den/die Bürgermeister:in zu richten und damit im direkten Dialog Fragen zu stellen.

2. Politik vor Ort

Dieses Format ermöglicht den direkten Austausch zwischen Bürger:innen und Ratsmitgliedern außerhalb der formalen Sitzungen. In ungezwungener Atmosphäre werden kommunale Themen vorgestellt und Anliegen erörtert.

3. Formate der Fraktionen

Jede Fraktion bietet – in unterschiedlicher Ausprägung und Regelmäßigkeit – eigene Möglichkeiten, Bürger:innen in die politische Arbeit einzubinden. Hierzu zählen zum Beispiel Bürgersprechstunden, öffentliche Fraktionssitzungen oder Informationsveranstaltungen.

3.3 Allgemeine Erwägungen zur Einführung einer ständigen Bürgerfragestunde

Bei der Abwägung, ob eine Bürgerfragestunde als genereller Bestandteil jeder Ratssitzung eingeführt werden soll, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Zeitlicher Aufwand und Termintreue**
Regelmäßige Fragestunden könnten zu zeitlichen Verzögerungen im Sitzungsverlauf führen. Eine feste Verankerung im Ablauf schafft zwar einen wiederkehrenden Beteiligungsrahmen, kann jedoch die Bearbeitung zentraler Tagesordnungspunkte erschweren oder verzögern.
- **Vorbereitungsaufwand und Transparenz**
Damit Fragen qualifiziert beantwortet werden können, ist eine gewisse Vorbereitungszeit erforderlich. Eine häufige und wenig strukturierte Bürgerfragestunde kann dazu führen, dass Fragen entweder unzureichend geklärt werden oder die benötigten Informationen nicht verfügbar sind. So könnten sowohl Bürger:innen als auch Rat und Verwaltung unzufrieden sein.
- **Bereits bestehende Beteiligungsangebote**
Durch die vorhandenen Formate (Bürgermeisterfragestunde, Politik vor Ort, diverse Fraktionssprechstunden) besteht bereits ein breites Spektrum an Möglichkeiten, Anliegen direkt oder in einem niedrigschwelligen Rahmen einzubringen. Eine zusätzliche Bürgerfragestunde in jeder Ratssitzung könnte die bestehenden Instrumente doppeln und ggf. an Wirksamkeit verlieren lassen.
- **Lenkungsfunction der Tagesordnung**
Die in der Geschäftsordnung vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag eine Bürgerfragestunde für die nächste Sitzung aufzunehmen, trägt bereits dem Anliegen

Vorlage Nr. 039/2025

der Bürger:innen Rechnung, ohne jede Sitzung zu überfrachten. Damit bleibt der Rat handlungsfähig und kann über den Sitzungsablauf flexibel entscheiden.

Insgesamt überwiegen die Nachteile einer fest verankerten Bürgerfragestunde (zeitliche Verzögerungen, erhöhter Organisations- und Informationsbedarf, Wiederholung bereits angebotener Formate), sodass ein zusätzlicher Nutzen für die Bürger:innen fraglich ist.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die geltende Geschäftsordnung eine Bürgerfragestunde für einzelne Sitzungen ermöglicht. Zusammen mit den bewährten Formaten (Bürgermeisterfragestunde, Politik vor Ort) und den Beteiligungsangeboten der Fraktionen bestehen ausreichend niederschwellige und transparente Wege für den Austausch zwischen Bürger:innen und Politik.

Daher empfiehlt die Verwaltung, an der bisherigen Praxis festzuhalten und keinen neuen Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ als generelle Einrichtung in jeder Ratssitzung aufzunehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung 10-2025 der SPD-Fraktion vom 19.02.2025

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö

5.3



SPD Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten



10-2025

Gemeinde Nottuln

20. Feb. 2025

Fachbereich 3110

Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Thönnies

Nottuln, 19.02.2025

48301 Nottuln

Betreff: Einführung einer Bürgerfragestunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Ratssitzung möchte ich für die SPD-Fraktion folgenden Antrag gemäß §18 der Geschäftsordnung zur Entscheidung einreichen:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt die Einführung einer Bürgerfragestunde als generellen Tagesordnungspunkt in den Ratssitzungen unserer Gemeinde.

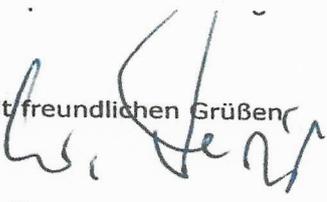
Begründung:

Gerade in der jüngsten Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Gemeinderat von großer Bedeutung ist. Eine regelmäßige Bürgersprechstunde würde den Einwohnern die Möglichkeit geben, ihre Anliegen, Fragen und Anregungen direkt an die Mitglieder des Rates zu richten. Dies würde nicht nur die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der politischen Entscheidungen erhöhen, sondern auch das Vertrauen in die kommunale Politik stärken.

Wir schlagen vor, dass die Bürgersprechstunde zu Beginn jeder Ratssitzung stattfindet, um sicherzustellen, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in die Diskussionen und Entscheidungen des Rates einfließen können. Dies könnte auch dazu beitragen, die Bürgerbeteiligung zu fördern und ein aktives Mitgestalten der kommunalen Angelegenheiten zu ermöglichen.

Wir sind überzeugt, dass eine solche Maßnahme sowohl für die Bürger als auch für alle Ratsmitglieder einschließlich Bürgermeister für mehr Transparenz und Zufriedenheit zwischen den Beteiligten sorgen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 044/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 02 Sicherheit und Ordnung Datum: 11.03.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|------------|--------------------------|------------|------|-----------|
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 LOG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LOG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Der Frühlingsmarkt der Nottulner Kaufmannschaft und der Nottulner Martinimarkt sind traditionelle Veranstaltungen, die von Jahr zu Jahr mehr Besucher anziehen. Auch aus dem Umland strömen Besucher zu dieser Veranstaltung. Für den Sonntag ist sie das prägende Element.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LOG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 17.02.2025 wurden die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, der BVMW e.V., Münster, die IHK Münster, die Handwerkskammer Münster, die Kath. Kirche Nottuln und Verdi Bezirk Münsterland, Münster gebeten worden, bis zum 10.03.2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Die hier vorliegenden Stellungnahmen werden als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung
- Anlage 2 – Schreiben der ver.di Bezirk Münsterland
- Anlage 3 – Schreiben der IHK Münster
- Anlage 4 – Schreiben der Handwerkskammer Münster

Verfasst:
gez. Skusa, Gaby

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| 10. Mai 2025 | aus Anlass des Frühlingsfestes |
| 09. November 2025 | aus Anlass des Martinimarktes |

- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu der bezeichneten Veranstaltung zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigefügten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde

Ö 6

Von: Frucht, Nadin <nadin.frucht@hwk-muenster.de>

Gesendet: Montag, 10. März 2025 15:39

An: Skusa, Gaby <Skusa@nottuln.de>

Betreff: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ladenöffnung an Sonntagen in der Gemeinde Nottuln im Jahr 2025

Sehr geehrte Frau Skusa,

gegen den beabsichtigten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Nadin Frucht

Betriebsbörse

Arbeitsvermittlung

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung





IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Nottuln
Frau Skusa
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
christian.paasche@ihk-nw.de

10. März 2025

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nottuln im Jahr 2025

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 17.02.2025

Sehr geehrte Frau Skusa,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Gemeinde Nottuln sind folgende Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 11.05.2025, Anlass: „Frühlingsfest mit Stiftslauf“
- 09.11.2025; Anlass: „Martinimarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
z. H. Frau Skusa
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Nottuln im Jahr 2025

Sehr geehrte Frau Skusa,
sehr geehrte Damen und Herren,

| | |
|----------------|---------------|
| Datum | 10.03.2025 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | Epp/mü |
| Tel.-Durchwahl | 0251-93300-58 |
| Fax-Durchwahl | |

zu dem Antrag Sonntagsöffnungen in Nottuln im Jahr 2025 am

| | |
|-------------------|---|
| 11. Mai 2025 | anlässlich des Frühlingsfestes mit Stiftslauf |
| 09. November 2025 | anlässlich des Martinimarktes |

zu gestatten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber*innen an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15).

Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“. (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21)

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris. Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. „Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“ (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25)

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG,

Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grundsätzlich durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris)

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher*innen die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“
(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.)

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucher*innen-Strom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucher*innen-Prognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher*innen erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucher*innen-Prognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

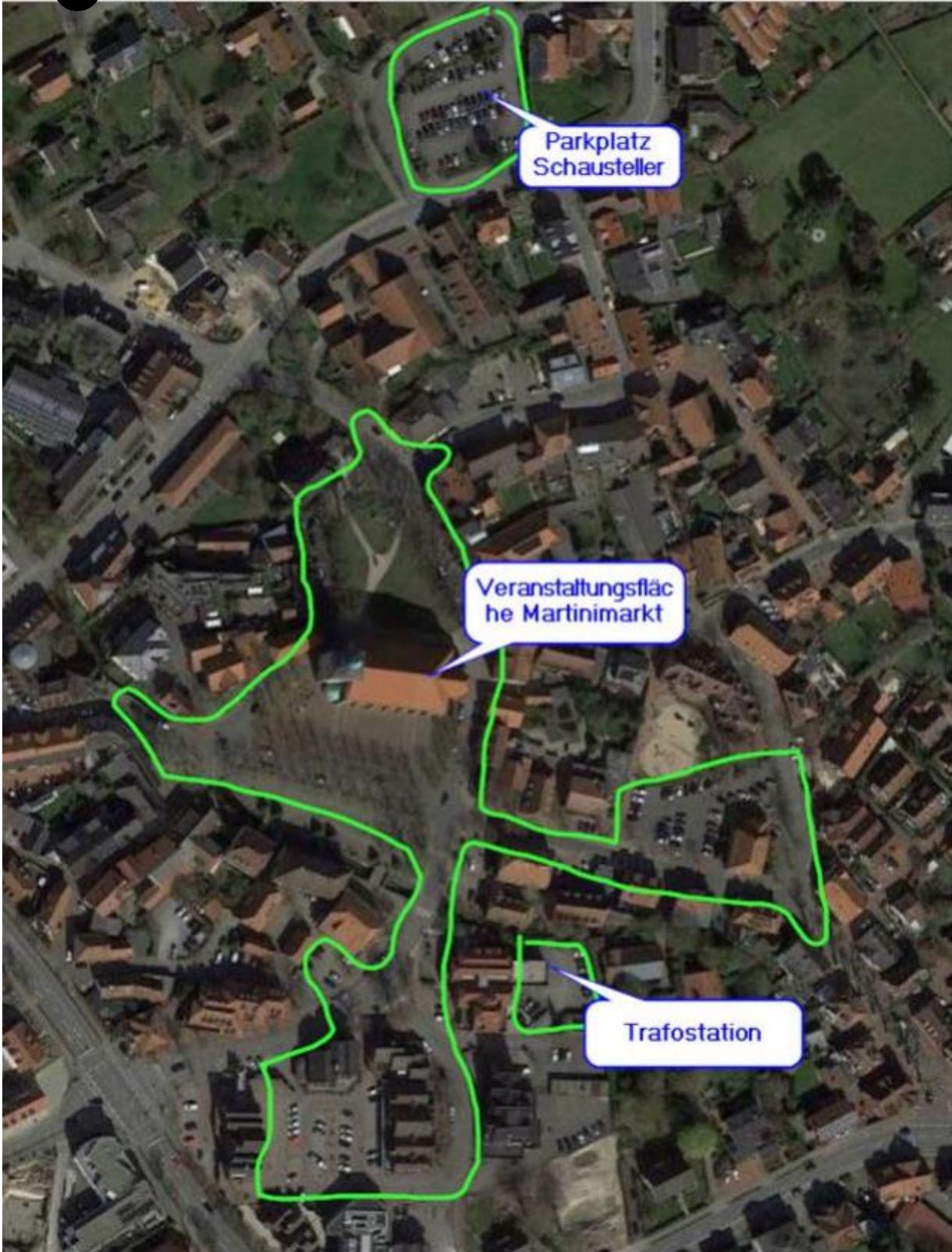
Der Bereich der Ladenöffnung lässt sich dem Anhörungsschreiben nicht entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



-Gewerkschaftssekretärin-

Ö 6



Frühlingsfest





| |
|--|
| <p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 015/2025</p> |
| <p>Produktbereich/Betriebszweig: 10 Bauen und Wohnen Datum: 18.02.2025</p> |

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 97 „Windkraftanlagen,, Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ (siehe Anlage 2) sowie die zugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen durch die Vergabe an ein Planungsbüro Kosten in Höhe von ca. 13.000 € brutto sowie eine Rechtsexpertise in Höhe von 2.445,45 € und interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Beratungsfolge:

| | | |
|---------|----------------|------------|
| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---------|----------------|------------|

...

Vorlage Nr. 015/2025

| | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|----|------------|-----------|
| Ausschuss Planen und Bauen | 04.03.2025 | | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ gefasst. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen im Norden (Hastehausen) und Süden (Horst/Buxtrup) der Gemeinde und orientiert sich an den im damaligen (1999) Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Münster dargestellten Windeignungsbereichen. Innerhalb dieser wurde jeweils ein Sondergebiet „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“ festgesetzt. Diese Festsetzung war verbunden mit einer Beschränkung der Gesamthöhe künftiger Windkraftanlagen auf maximal 100 m.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt (siehe Anlage 2).

Der aufzuhebende Bebauungsplan wurde am 09.08.2004 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 97 ist im Zusammenhang mit dem damals gültigen Flächennutzungsplan in seiner 45. Änderung zu sehen (Entwicklungsgebot). Dieser Flächennutzungsplan stellte zwei „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar mit dem Ziel, außerhalb dieser Zonen einen Ausschluss der ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie zu erreichen. Diese beiden Zonen wurden zum Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 97, der innerhalb der Konzentrationszonen jeweils ein Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft festgesetzt hat.

Abgesehen davon, dass die 45. FNP-Änderung aufgrund von Rechtsmängeln ohnehin keine Rechtswirkung entfaltet hat, wurde seitens des Rates der Gemeinde Nottuln auch festgestellt, dass dem Ausbau der Windenergie insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, der Energiewende und der bundesgesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus („Wind-an-Land-Gesetz“) ein höherer Stellenwert zuzuordnen ist. Die räumliche starke Einschränkung auf zwei Konzentrationszonen und die Höhenbeschränkung entsprechen nicht mehr den aktuellen Ausbauzielen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Rat hat daher im Rahmen der 86. FNP-Änderung die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgehoben.

Damit ist der Bebauungsplan nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und widerspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, da der Flächennutzungsplan innerhalb der Bebauungsplan-Flächen nur noch die Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“, nicht jedoch die Kombination mit Windkraftanlagen vorsieht. Das Planungsziel dieser Aufhebung besteht also einerseits darin, dem baugesetzlichen Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, andererseits sind auch die im Bebauungsplan Nr. 97 festgesetzten Parameter, hier insbesondere die Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m, nicht mehr zeitgemäß und behindern einen zügigen und wirtschaftlichen Ausbau der Windenergienutzung, so dass es ebenso Ziel der Aufhebung ist, dieses Hindernis zu beseitigen. Damit wird der Weg freigemacht für ein Repowering der im Plangebiet vor einigen Jahren errichteten Windkraftanlagen. Die Beachtung öffentlicher und privater Interessen, insbesondere die Einhaltung des Immissionsschutzes (Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) wird für künftige Windkraftanlagen auch in den Gebieten des aufzuhebenden

Vorlage Nr. 015/2025

Bebauungsplanes Nr. 97 im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 erfolgt daher im Normalverfahren nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.09. bis zum 04.10.2024 statt. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 18.11. bis zum 20.12.2024 statt.

Nach Durchführung aller verfahrensnotwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ zum Abschluss gebracht werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“
- Anlage 2: Planzeichnung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“
- Anlage 3: Begründung inkl. Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.1

Abwägungstabelle – Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 05.09.2024 - 04.10.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-----------|--|-------------------------------------|
| | | Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. | Es ist keine Abwägung erforderlich. |

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

| Nr. | Behörde | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|---|
| 1 | Amprion GmbH | Erstellt am: 09.09.2024 (...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 2 | Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW) | - | - |
| 3 | Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung) | - | - |

| | | | |
|---|--|---|--|
| 4 | Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) | Erstellt am: 24.09.2024 (...) Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 5 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) | Erstellt am: 09.09.2024 (...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, aber nicht beeinträchtigt. Der komplette Teilbereich 1 - Hastehausen liegt in einer Jettieffflugstrecke (https://milais.org/publications.php , ENR 6 Karten auf der S. 2.). Der Teilbereich 2 - Horst liegt nur mit seinem nord-östlichen Teil in einer Jettieffflugstrecke. Es betsehen aus heutiger Sicht zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte Sie mich unter Angabe meines Zeichens III-1780-24-BBP weiter zu beteiligen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 6 | Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 | Erstellt am: 30.09.2024 (...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete Wind" - Aufhebung bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich (hier: Teilbereiche 1 und 2) befinden sich | Die Stellungnahme, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. |

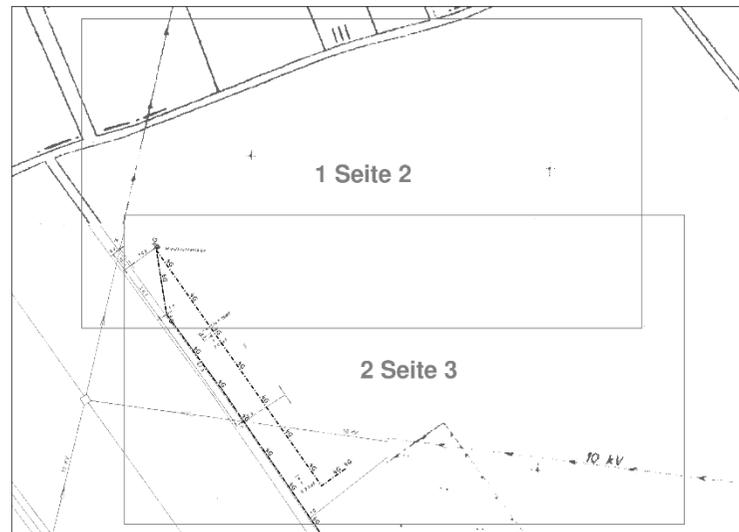
| | | |
|--|---|--|
| | <p>Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte</p> | <p>Der Hinweis, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsleitungen weiterhin gewährleistet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung der festgesetzten Sondergebiete für Windkraftanlagen, sodass dem zügigen und wirtschaftlichen Ausbau – im gesamten Gemeindegebiet – Rechnung getragen werden kann. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens. Für den Fall eines zukünftigen Repowerings der bestehenden Anlagen innerhalb der aufzuhebenden Konzentrationszonen, wird die Telekom im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p> |
|--|---|--|

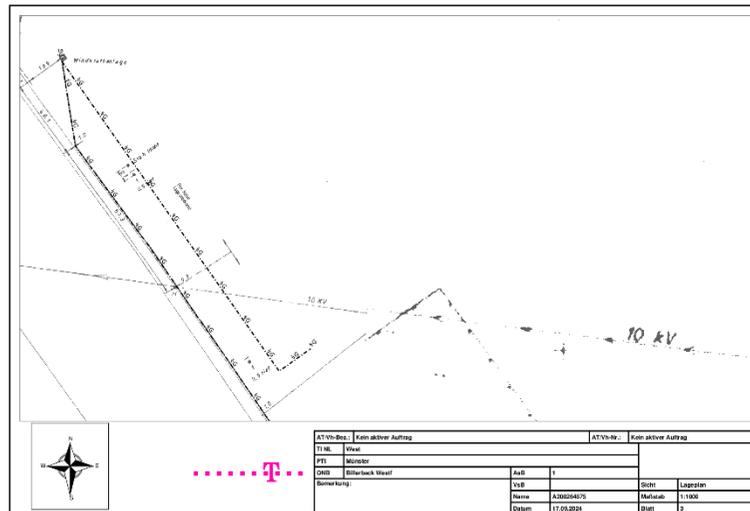
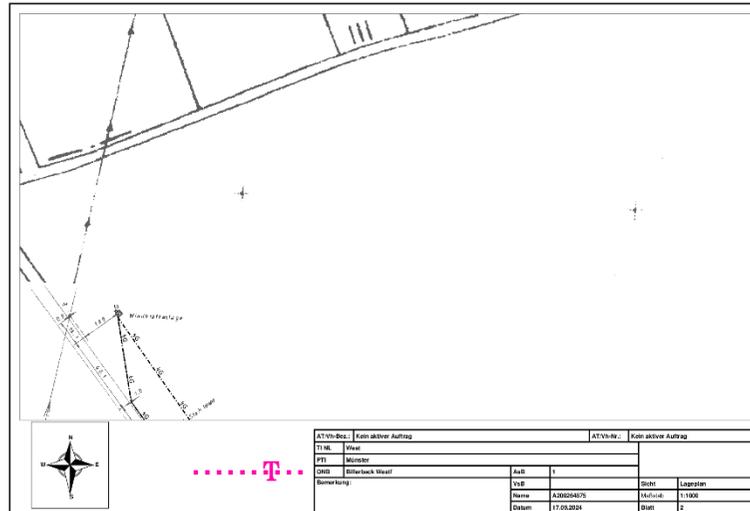
Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>

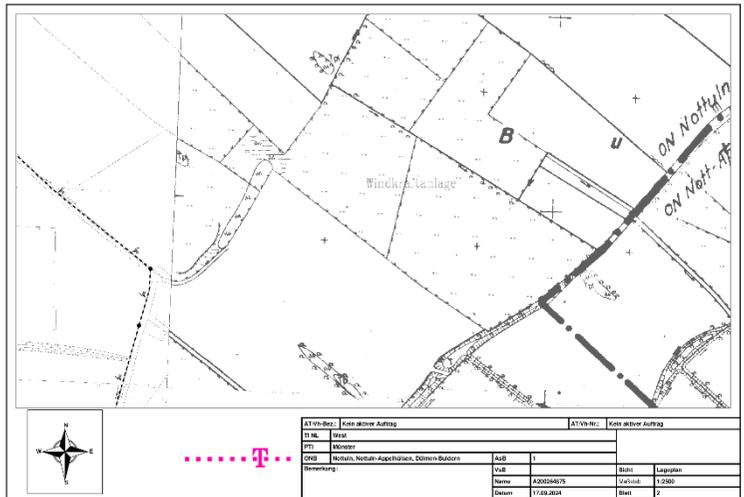
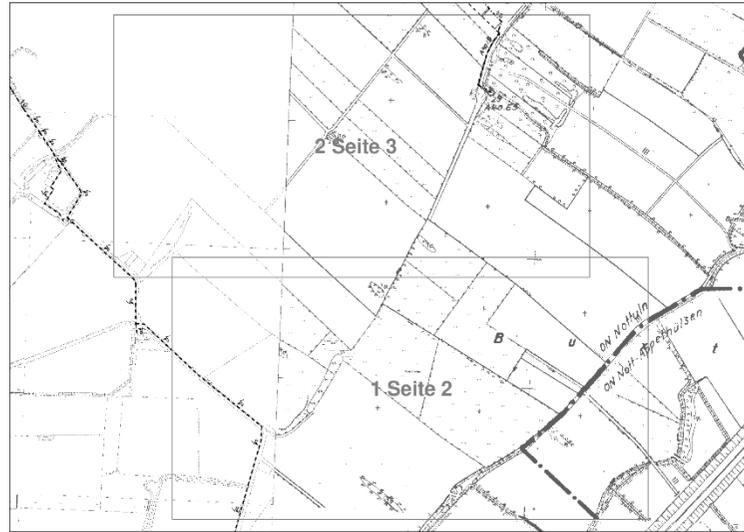
Anlagen

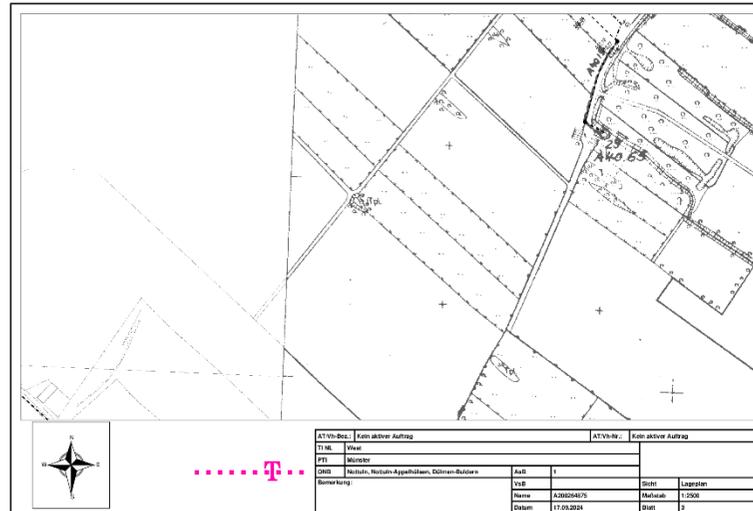
LAP Hastehausen





LAP Horst





| | | | |
|----|---|---|---|
| 7 | Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle | <p>Erstellt am: 01.10.2024</p> <p>(...) gegen die Aufhebung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 8 | Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) | - | - |
| 9 | Finanzamt Coesfeld | - | - |
| 10 | GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland | - | - |
| 11 | Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice | <p>Erstellt am: 02.10.2024</p> <p>(...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2024 mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

| | | | |
|-----------|--|---|---|
| | | hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt. | |
| 12 | Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln | Erstellt am: 20.09.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Es bestehen keine Bedenken Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 13 | Gemeinde Nottuln: Klimaschutzbeauftragte | - | - |
| 14 | Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt | - | - |
| 15 | Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt | - | - |
| 16 | Gemeinde Senden: Fachbereich IV-Planen, Bauen und Umwelt | Erstellt am: 24.09.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 17 | Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) | Erstellt am: 27.09.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufhebung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 18 | Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster | Erstellt am: 19.09.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

| | | | |
|----|--|---|--|
| 19 | Kreis Coesfeld: Büro des Landrats | <p>Erstellt am: 01.10.2024</p> <p>Zu dem vor genannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 - Umwelt- keine Anregungen und Informationen vorgetragen. Die Planungsunterlagen wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft auch hier ergaben sich keine Bedenken. Seitens der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 20 | Kreis-Verkehrswacht Coesfeld e.V. | - | - |
| 21 | Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld | <p>Erstellt am: 23.09.2024</p> <p>(...) durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Gemeinde Nottuln sollen die bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> |

| | | | |
|-----------|--|---|---|
| | | <p>Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.</p> | |
| 22 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland | <p>Erstellt am: 01.10.2024</p> <p>(...) gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 23 | Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen | <p>Erstellt am: 02.10.2024</p> <p>(...) Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Nachtrag vom 04.10.2024:</u></p> <p>(...) die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen in Nottuln. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Es wird jedoch Folgendes angeregt: Besonders im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung und der benötigten Nutzfläche während der Bauphase sind die betroffenen Bewirtschafter aktiv von dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn auf den Ablauf der geplanten Bautätigkeiten zu informieren. Da landwirtschaftliche Fläche temporär oder dauerhaft nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Aufhebung der festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen, sodass dem zügigen und wirtschaftlichen Ausbau – im gesamten Gemeindegebiet – Rechnung getragen werden kann. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens.</p> |

| | | | |
|-------------|--|--|---|
| 24.1 | LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster | Erstellt am: 18.09.2024 (...) da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 24.2 | LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster | Erstellt am: 18.09.2024 (...) da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 25 | LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb | - | - |
| 26 | LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur) | - | - |
| 27 | Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen) | - | - |
| 28 | Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60) | - | - |
| 29 | Stadt Dülmen: Stadtentwicklung | Erstellt am: 12.09.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 30 | Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia) | Erstellt am: 10.09.2024 (...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.09.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

| | | | |
|-----------|--|---|---|
| | | <p>in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> | |
| 31 | Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) | - | - |

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 18.11.2024 - 20.12.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-----------|--|-------------------------------------|
| | | Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. | Es ist keine Abwägung erforderlich. |

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Behörde | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|---|
| 1 | Amprion GmbH | Erstellt am: 19.11.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen (...) im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-AAAnfrage-Nr. folgende E-Mail_Adresse: leitungsauskunft@amprion.net | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 2 | Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW) | - | - |
| 3 | Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) | Erstellt am: 20.11.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

| | | | |
|----------|--|---|---|
| <p>4</p> | <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)</p> | <p>Erstellt am: 02.12.2024</p> <p>(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der komplette Teilbereich 1 - Hastehausen liegt in einer Jettieffflugstrecke. Der Teilbereich 2 - Horst liegt nur mit seinem nord-östlichen Teil in einer Jettieffflugstrecke.</p> <p>Es bestehen aus heutiger Sicht zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich bitte Sie mich unter Angabe meines Zeichens III-1780-24-BBP weiter zu beteiligen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> |
| <p>5</p> | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15</p> | <p>Erstellt am: 20.12.2024</p> <p>(...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegenüber der ersten Stellungnahme, die ich im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihnen vorgelegt habe, ergeben sich in Bezug auf den Inhalt und den Bestandsplänen keine Änderungen, so dass der nachfolgende Textlaut und die Lagepläne unverändert bleiben.</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete Wind" - Aufhebung bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich (hier: Teilbereiche 1 und 2) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die</p> | <p>Die Stellungnahme, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> |

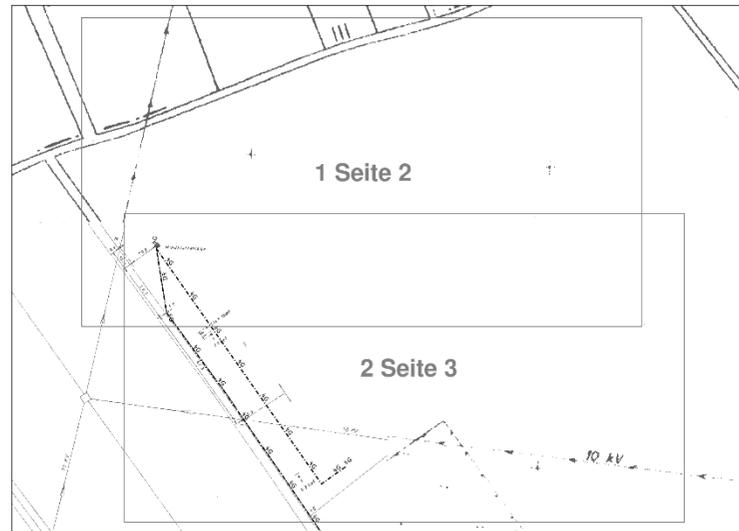
| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren</p> | <p>Der Hinweis, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsleitungen weiterhin gewährleistet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung der festgesetzten Sondergebiete für Windkraftanlagen, sodass dem zügigen und wirtschaftlichen Ausbau - im gesamten Gemeindegebiet - Rechnung getragen werden kann. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Realisierung eines konkreten Bauvorhabens. Für den Fall eines zukünftigen Repowerings der bestehenden Anlagen innerhalb der aufzuhebenden Konzentrationszonen, wird die Telekom im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p> |
|--|--|--|--|

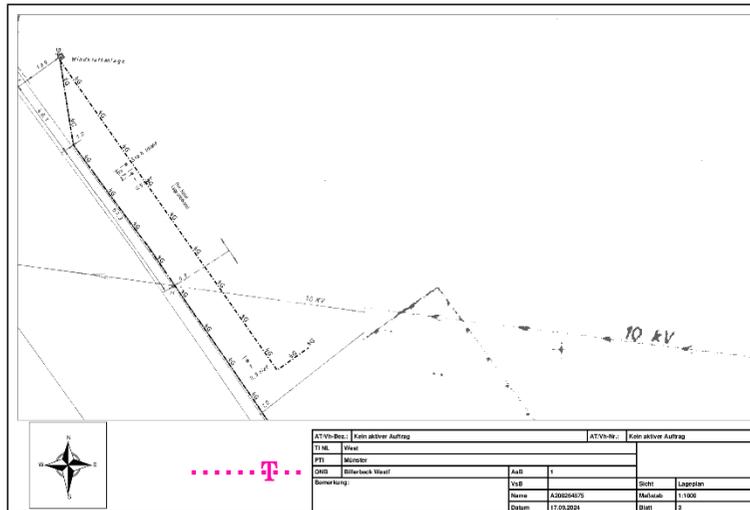
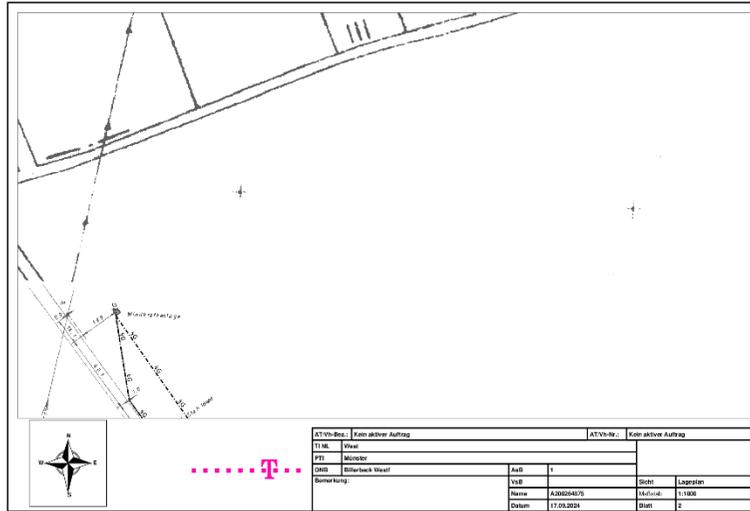
werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftekabel.telekom.de/start.html>

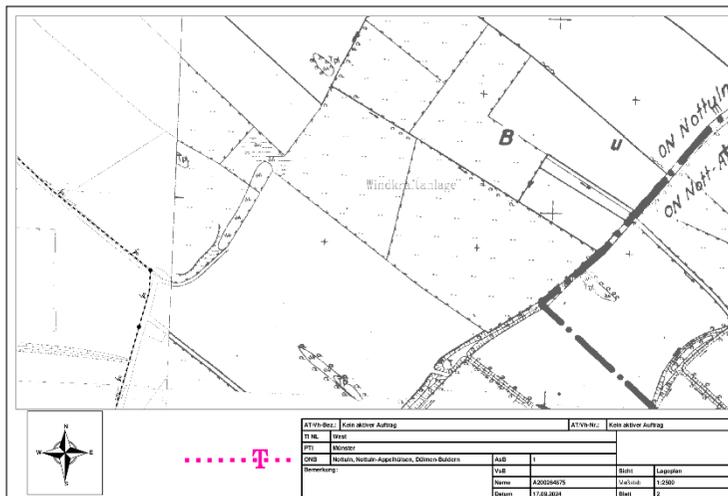
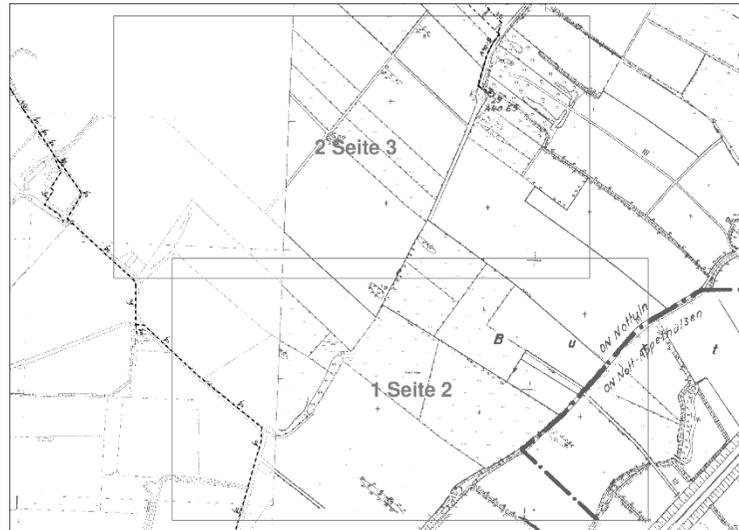
Anlagen

LAP Hastehausen

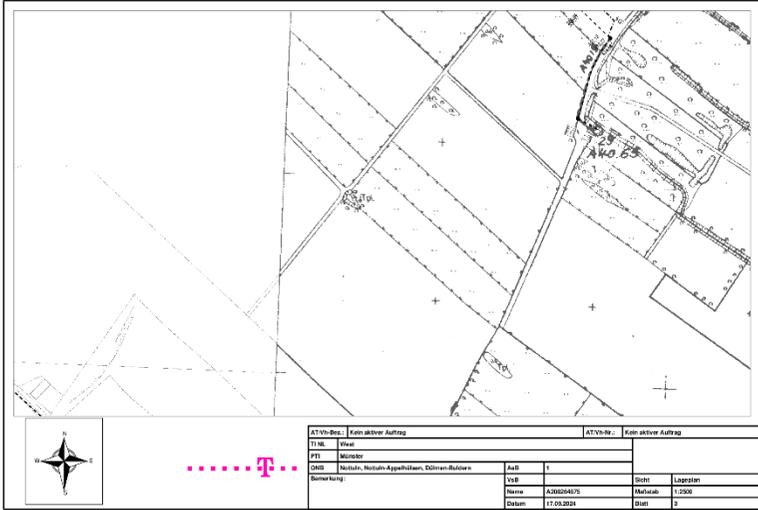




LAP Horst



| | | | | | |
|------------|---|--------|------------|----------------------|--------|
| ATV-Bez.: | kein aktiver Auftrag | | ATV-Nr.: | kein aktiver Auftrag | |
| St.Nr.: | Stadl | | | | |
| Ort: | Münster | | | | |
| Obj.: | Kornel, Nothar, Agerhain, Othmar-Balken | | Akt: | 1 | |
| Bemerkung: | | Ust: | Bstf: | Lageplan | |
| | | Numm: | A200264/75 | Vermaß: | 1:2000 |
| | | Datum: | 17.09.2018 | Blatt: | 2 |

| | | | |
|----|---|---|---|
| | |  | |
| 6 | Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle | <p>Erstellt am: 13.12.2024</p> <p>(...) gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 7 | Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) | - | - |
| 8 | Finanzamt Coesfeld | - | - |
| 9 | GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland | - | - |
| 10 | Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice | <p>Erstellt 20.12.2024</p> <p>(...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.11.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem § 2 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

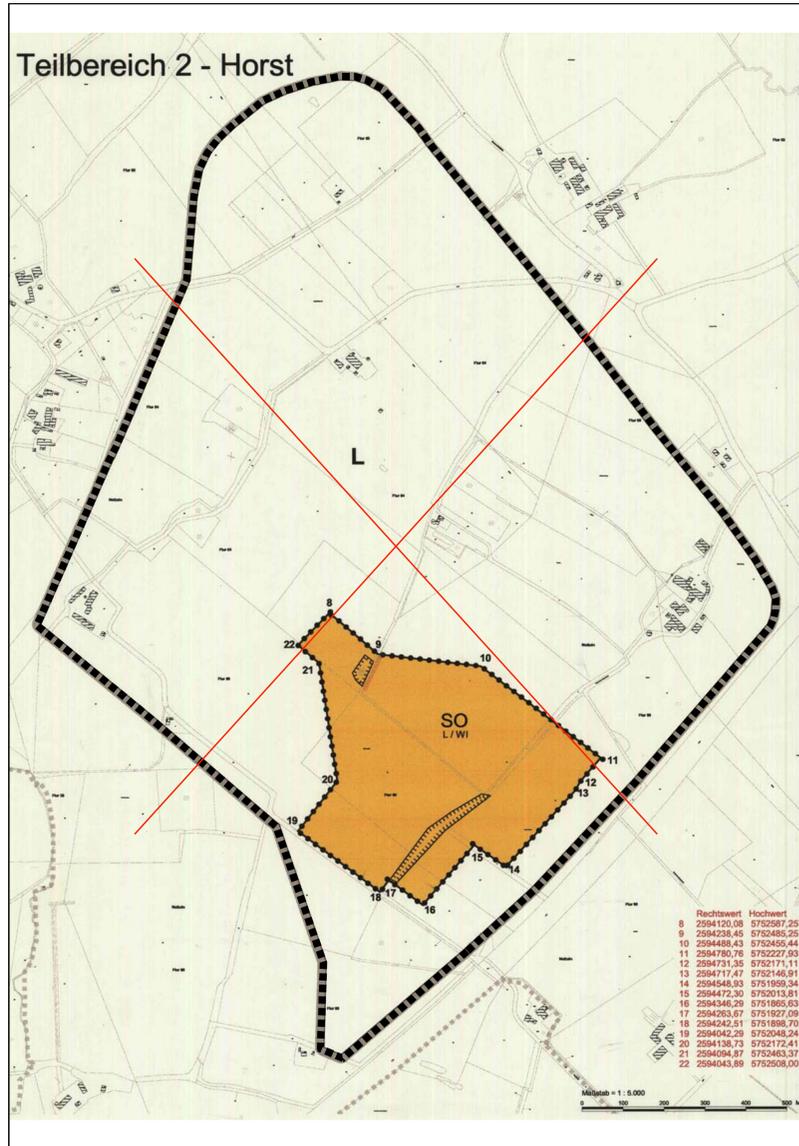
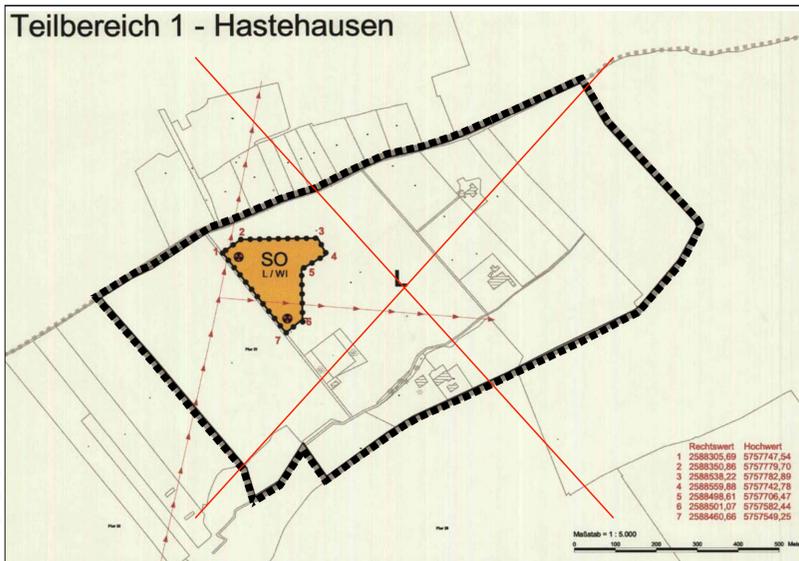
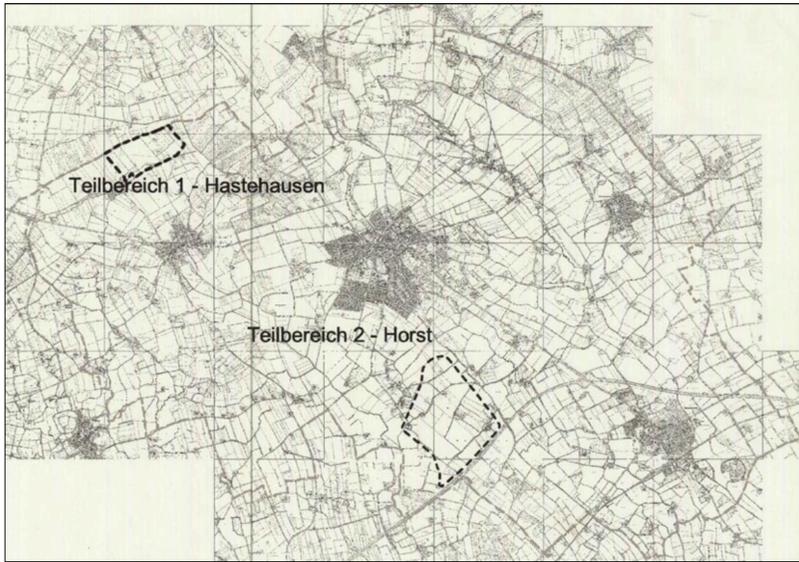
| | | | |
|-----------|---|--|---|
| | | hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt. | |
| 11 | Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln | Erstellt am: 19.11.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Es bestehen keine Bedenken Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Einwände. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 12 | Gemeinde Nottuln: Klimaschutzbeauftragte | - | - |
| 13 | Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt | - | - |
| 14 | Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt | Erstellt am: 18.11.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 15 | Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) | Erstellt am: 18.12.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 16 | Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster | Erstellt am: 02.12.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 17 | Kreis Coesfeld: Büro des Landrats | Erstellt am: 18.12.2024 (...) der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung: 70- Umwelt - keine Bedenken | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

| | | | |
|-----------|---|---|---|
| | | <p>66 - Straßenbau zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung 66 keine Bedenken.</p> <p>53 - Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Aus gesundheitlicher Sicht besteht gegen die Aufhebung der Sondergebiete Wind keine Bedenken.</p> <p>63- Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufhebung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>36 - Straßenverkehr gegen die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete Wind" bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sofern Anlagen in der Anbaubegrenzungszone (40m) zu klassifizierten Straßen geplant werden, ist die Straßenbaubehörde, der Straßenbaulastträger sowie das zuständige Straßenverkehrsamt anzuhören.</p> | |
| 18 | Kreis-Verkehrswacht Coesfeld e.V. | - | - |
| 19 | Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld | <p>Erstellt am: 09.12.2024 Aktenzeichen: 54.03.06/Nottuln/53/ML/4402</p> <p>(...) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanung Nr. 97 "Sondergebiete Wind" - Aufhebung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.09.2024 mit Zeichen 54.03.06/Nottuln/53/ML/4402.</p> <p>-----</p> <p>Stellungnahme vom 23.09.2024, Aktenzeichen 54.03.06/Nottuln/53/ML/4402:</p> <p>(...) durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Gemeinde Nottuln sollen die bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|-----------|--|--|---|
| | | <p>Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <p>Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> |
| 20 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland | - | - |
| 21 | Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen | <p>Erstellt am: 13.12.2024</p> <p>(...) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> |

| | | | |
|-----------|--|---|---|
| 22 | LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster | Erstellt am: 21.11.2024 (...) gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Sondergebiete Wind" bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Sollten erneut Planungen in diesem Bereich stattfinden, bitten wir um eine erneute Beteiligung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 23 | LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb | - | - |
| 24 | LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur) | - | - |
| 25 | Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen) | - | - |
| 26 | Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60) | - | - |
| 27 | Stadt Dülmen: Stadtentwicklung | Erstellt am: 05.12.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |
| 28 | Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia) | Erstellt am: 09.12.2024 (...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |

| | | | |
|-----------|---|---|---|
| | | Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | |
| 29 | Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) | - | - |



Zeichenerklärung der Festsetzungen nach BauGB / PlanzV 90 und der Eintragungen

- Sondergebiet - Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung**
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Flächen für die Landwirtschaft**
- Wallhecke**
- vorhandene Gebäude**
- vorhandene Windkraftanlage**
- vorhandene 10 kV Freileitung**
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Rechtsgrundlagen

Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 665/67) NW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2441) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256) - in der zur Zeit geltenden Fassung

Planrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 11 BauNVO die Festsetzung "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung" festgesetzt.
Landwirtschaftliche Nutzung kann in geeigneten Bereichen ausgebaut werden, in denen nicht beabsichtigt ist, Windkraftanlagen zu errichten.
Ansonsten richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB mit Ausschluss der Anlagen nach § 35 (1), § BauGB

Maß der baulichen Nutzung
Auf die Festlegung konkreter Anlagenstandorte wird verzichtet.
Die zulässige Höhe der Windenergieanlagen wird auf unter 100 m Gesamtbauwerkshöhe, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Rotorblattsitze, beschränkt.
Die vom Rotor überstreichene Fläche muss bei den neu zu errichtenden Anlagen innerhalb des Sondergebietes liegen

Erschließung
Die verkehrliche Erschließung des Teilbereichs 1 - Hastehausen - erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswegen des Ortsteils Darup (Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstück 33, Flur 21, Flurstücke 4 und 9).
Die verkehrliche Erschließung des Teilbereichs 2 - Horst - kann zunächst über die Kreisstraße K 12 und von dort aus über einen vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen, der aus Richtung Nord-Osten außerhalb der Konzentrationszone endet (Gemarkung Nottuln, Flur 65, Flurstück 61). Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Wirtschaftsweg entsprechend verbreitert bzw. geschottert und in Richtung des Windfeldes verlängert werden muss. Von dort aus werden unter Auswahl der jeweils kürzesten/möglichen Entfernung und - soweit möglich - entlang der vorhandenen Feldwege Stichwege zu den Standorten geführt.

Gestalterische Festsetzungen
Die gestalterischen Vorschriften dienen der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sie werden nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO NRW als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und damit Bestandteil des Bebauungsplanes.
Für alle Windenergieanlagen gilt:
Sie sind in den Farben rotweiß bis grauweiß zulässig. Der Mast darf als Ausnahme nach § 31 (1) BauO im Bodenbereich grün (RAL 6010) ausgeführt werden. Dann ist eine Abstufung zu den oben benannten Farbtönen vorzunehmen.
Die Rotorblätter der Anlagen sind matt zu lackieren; die Oberfläche ist so herzustellen, dass Reflexionen oder Spiegelungen ausgeschlossen sind.
Firmensignale dürfen nur untergeordnet dargestellt werden. Sonstige Werbungen und Beleuchtungen oder andere Effektlackierungen (wie reflektierende oder fluoreszierende) sind, außer wenn sie zur Kennzeichnung von Teilen für Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, unzulässig.
Zulässig sind farbliche Markierungen und Beleuchtungen sofern sie für luftverkehrliche Belange notwendig sind.
Das Installieren von Antennen oder Sendeanlagen für z.B. Richtfunkantennen für den Mobilfunk ist unzulässig.
Mehrbenige oder gerüstartige Anlagen sowie solche mit mehreren Rotoren je Mast sind ausgeschlossen. Es sind ausschließlich solche mit einer dreiflügeligen Rotoranlage mit Horizontachse und geschlossenen Mast zulässig (z.B. Rohr- oder Sparrenmast).
Die für die Windenergieanlagen notwendigen Fundamente dürfen die Oberfläche des gewachsenen Geländes nicht überschreiten. Sie sind ohne konischen Unterbau zu gestalten.
Leitungen zu den Anlagen sind unterirdisch zu verlegen.

Immissionsschutz
Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Das Auftreten von Schattenwurf-Immissionen ist durch den Einbau einer Abschaltautomatik zu verhindern.

Hinweise
Kampfmittelräumdienst
Für den Planbereich sind keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt, jedoch ist das Vorhandensein nicht auszuschließen. Falls Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

Denkmalschutz
Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelruine oder auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenoberfläche) entdeckt werden. Solche Entdeckungen sind nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege - anzuzeigen.

Alltasten
Für den Planbereich liegen keine Alltasten oder Alltastverdachtsflächen vor.

Gehölzstrukturen
Innerhalb des Teilbereichs 2 "Windfeld Horst" befinden sich eine Wallhecke, eine kleine Waldfläche und ein schmaler Waldstreifen. Bei der Standortfestlegung ist ein Abstand von 35 m einzuhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Gewässer
Innerhalb des Teilbereichs 2 "Windfeld Horst" befindet sich ein Wasserlauf mit Ufergehölzen. Dieser ist zu sichern und zu erhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch in den Naturschutz ermittelt und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festsetzt.

Umweltverträglichkeit
Bei der Errichtung von Windfarmen mit 3 bis 6 WEAs ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchzuführen.

Flugsicherheit
Der Planbereich liegt unterhalb eines militärischen Tieffluggelbietes. Ab einer Bauhöhe von 75 m über Grund ist gem. NFL I-15/00 eine Tageskennzeichnung erforderlich. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Wehrbereichsverwaltung West abzustimmen.

Verfahren

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des derzeitigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Nottuln, den 07.11.01
Der Bürgermeister

Für die Einarbeitung des Planentwurfes.
Nottuln, den 11.12.01
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan war Gegenstand der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 18.11.03
Nottuln, den 18.11.03
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am 18.12.01 beschlossen.
Nottuln, den 18.12.01
Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan nebst Begründung hat gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 30.03.04 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.04.04 bis 26.05.04 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Nottuln, den 16.04.04
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Gemeinde Nottuln am 24.06.04 als Satzung beschlossen worden.
Nottuln, den 16.08.04
Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete für Windkraftanlagen" als Satzung beschlossen worden ist. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Nottuln, den 16.08.04
Der Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufhebung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 16.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ hat in der Zeit vom 05.09.2024 bis 04.10.2024 einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Dieser Beschluss wurde am 22.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

Öffentliche Auslegung
Dieser Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Nottuln, den
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

Satzungsaufhebungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gemäß § 10 des Baugesetzbuches die Aufhebung der Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

Nottuln, den
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

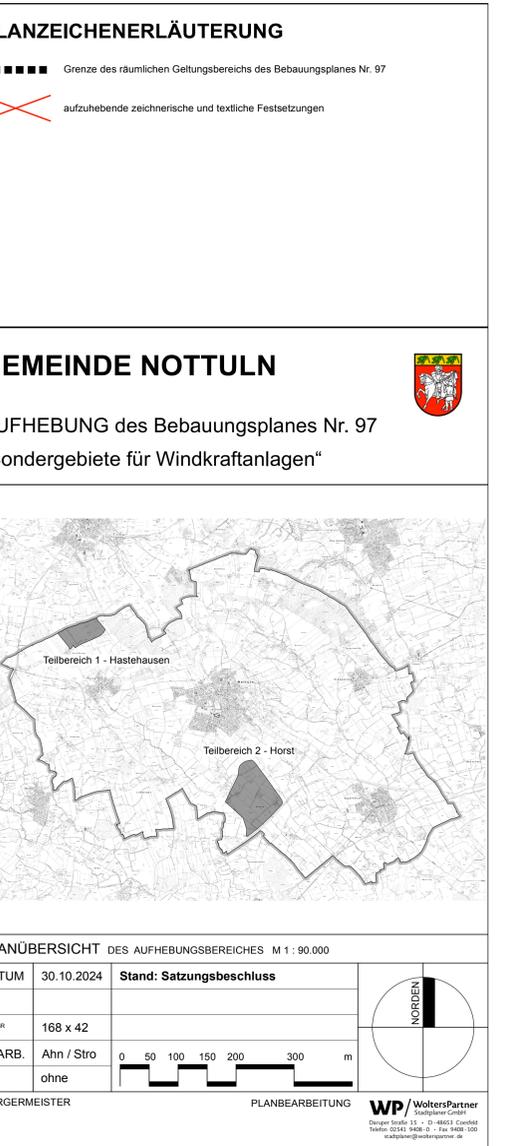
PLANZEICHENERLÄUTERUNG

■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 97
✗ aufzuhebende zeichnerische und textliche Festsetzungen

Ausfertigungsvermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Satzungsaufhebung dem Satzungsaufhebungsbeschluss des Rates der Gemeinde Nottuln am zu Grunde lag und dem Satzungsaufhebungsbeschluss entspricht.
Nottuln, den

Inkrafttreten
Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches ist der Satzungsaufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan außer Kraft getreten.
Nottuln, den
Bürgermeister (Dr. Thönnes)

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.



Ö 7.1

Aufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 97 „Windkraftanlagen“

Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Gemeinde Nottuln

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele | 4 |
| 1.1 | Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich | 4 |
| 1.2 | Planungsanlass und Planungsziel | 4 |
| 1.3 | Aufhebungsverfahren | 5 |
| 1.4 | Planungsrechtliche Vorgaben | 5 |
| 2 | Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung | 6 |
| 2.1 | Art der baulichen Nutzung | 6 |
| 2.2 | Maß der baulichen Nutzung | 6 |
| 2.3 | Bauliche Gestaltung | 6 |
| 3 | Auswirkungen der Planung | 6 |
| 4 | Natur und Landschaft / Freiraum | 7 |
| 4.1 | Eingriffsregelung | 7 |
| 4.2 | Biotop- und Artenschutz | 7 |
| 4.3 | Sonstige Belange | 8 |
| 4.4 | Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel | 8 |
| 5 | Erschließung, Ver- und Entsorgung | 8 |
| 6 | Hinweise | 8 |
| 6.1 | Denkmalschutz | 8 |
| 6.2 | Sonstige Hinweise | 8 |
| 7 | Umweltbericht | 8 |
| 7.1 | Einleitung | 9 |
| 7.1.1 | Ziele des Umweltschutzes | 9 |
| 7.2 | Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase | 10 |
| 7.2.1 | Schutzgut Mensch | 11 |
| 7.2.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt | 12 |
| 7.2.3 | Schutzgut Fläche / Boden | 12 |
| 7.2.4 | Schutzgut Wasser | 13 |
| 7.2.5 | Schutzgut Luft- und Klima | 13 |
| 7.2.6 | Schutzgut Landschaft | 14 |
| 7.2.7 | Schutzgut Kultur- und Sachgüter | 14 |
| 7.2.8 | Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern | 15 |
| 7.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) | 15 |
| 7.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen | 16 |
| 7.5 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 17 |

| | | |
|-----|---|----|
| 7.6 | Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich | 17 |
| 7.7 | Zusätzliche Angaben | 17 |
| 7.8 | Zusammenfassung | 18 |

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ gefasst. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen im Norden (Hastehausen) und Süden (Horst/Buxtrup) der Gemeinde und orientiert sich an den im damaligen (1999) Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Münster dargestellten Windeignungsbereichen. Innerhalb dieser wurde jeweils ein Sondergebiet „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“ festgesetzt. Diese Festsetzung war verbunden mit einer Beschränkung der Gesamthöhe künftiger Windkraftanlagen auf maximal 100 m.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Der aufzuhebende Bebauungsplan wurde am 09.08.2004 bekanntgemacht.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 97 ist im Zusammenhang mit dem damals gültigen Flächennutzungsplan in seiner 45. Änderung zu sehen (Entwicklungsgebot). Dieser Flächennutzungsplan stellte zwei „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar mit dem Ziel, außerhalb dieser Zonen einen Ausschluss der ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie zu erreichen. Diese beiden Zonen wurden zum Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 97, der innerhalb der Konzentrationszonen jeweils ein Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft festgesetzt hat.

Abgesehen davon, dass die 45. FNP-Änderung aufgrund von Rechtsmängeln ohnehin keine Rechtswirkung entfaltet hat, wurde seitens des Rates der Gemeinde Nottuln auch festgestellt, dass dem Ausbau der Windenergie insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, der Energiewende und der bundesgesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus („Wind-an-Land-Gesetz“) ein höherer Stellenwert zuzuordnen ist. Die räumliche starke Einschränkung auf zwei Konzentrationszonen und die Höhenbeschränkung entsprechen nicht mehr den aktuellen Ausbauzielen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Rat hat daher im Rahmen der 86. FNP-Änderung die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgehoben.

Damit ist der Bebauungsplan nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und widerspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, da der Flächennutzungsplan innerhalb der Bebauungsplan-Flächen nur noch die Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“, nicht jedoch die Kombination mit Windkraftanlagen vorsieht.

Das Planungsziel dieser Aufhebung besteht also einerseits darin, dem baugesetzlichen Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, andererseits sind auch die im Bebauungsplan Nr. 97 festgesetzten Parameter, hier insbesondere die Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m, nicht mehr zeitgemäß und behindern einen zügigen und wirtschaftlichen Ausbau der Windenergienutzung, so dass es ebenso Ziel der Aufhebung ist, dieses Hindernis zu beseitigen. Damit wird der Weg freige-macht für ein Repowering der im Plangebiet vor einigen Jahren errich-teten Windkraftanlagen. Die Beachtung öffentlicher und privater Inte-ressen, insbesondere die Einhaltung des Immissionsschutzes (Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) wird für künftige Wind-kraftanlagen auch in den Gebieten des aufzuhebenden Bebauungsplan-es Nr. 97 im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsver-fahren geprüft und sichergestellt.

1.3 Aufhebungsverfahren

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 erfolgt daher im Normal-verfahren nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt den Aufhebungsbereich als Freiraum dar. Die Aufhebung ist mit den Zielen zur und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar. Insbesondere die Grundsätze zur Nutzung erneuerbarer Energien werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt.

Auf der Ebene der Regionalplanung wird zur Zeit ein neuer Regional-plan erarbeitet, der zwischenzeitlich ein zweites Mal öffentlich ausge-legt wurde. Auch die Regionalplanung fordert und fördert ausdrücklich den Ausbau der Windenergienutzung und stellt im Gebiet der Ge-meinde Nottuln drei sogenannte „Windenergiegebiete“ dar. Zwei davon sind identisch mit den Sondergebieten des aufzuhebenden Bebau-ungsplanes Nr. 97 (ein weiteres Gebiet findet sich im Bereich

Detterheide). Auch dies macht eine Anpassung an die Regionalplanung erforderlich, da die Windenergiegebiete sogenannte „Rotor-Out-Zonen“ sind, während die Sondergebiete des Bebauungsplanes ausdrücklich verlangen, dass der Rotor innerhalb der Flächen liegen muss. Mit der Darstellung der regionalen Windenergiegebiete wird in diesen Bereichen die Windenergienutzung privilegiert, so dass es faktisch zu keiner flächenbezogenen Nutzungsänderung kommt.

Landschaftsplanung

Die Aufhebungsbereiche befinden sich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Rorup“. Für den Aufhebungsbereich sind keine Festsetzungen getroffen und keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt nach der mit der 86. Änderung des FNP vollzogenen Aufhebung von Wind-Konzentrationszonen in den Aufhebungsbereichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

2 Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der aufzuhebende Bebauungsplan weist derzeit ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Fläche für Landwirtschaft und Windenergieanlagenutzung“ aus.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan beschränkt die Anlagenhöhe der Windkraftanlagen auf eine maximale Gesamthöhe von 100 m.

2.3 Bauliche Gestaltung

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur baulichen Gestaltung von Windkraftanlagen. Festgesetzt sind die farbliche Gestaltung der Oberflächen, die Nutzung und Gestaltung von Werbeanlagen und die Ausführung bzw. Art des Mastes.

3 Auswirkungen der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 97 beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung von Windkraftanlagen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Regelungen des § 35 BauGB. Derzeit unterliegt der gesamte Außenbereich der Gemeinde dieser Privilegierung. Mit der Rechtskraft des neuen Regionalplanes wird die Privilegierung auf die Windenergiegebiete des

Regionalplanes beschränkt. Diese sich allerdings deckungsgleich mit den Sondergebieten des aufzuhebenden Bebauungsplanes, so dass sich auch auf Dauer an der Möglichkeit, hier Windkraftanlagen zu errichten, nichts ändert.

Das Maß der baulichen Nutzung sieht im derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen vor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht in dieser Hinsicht eine wirtschaftliche Aufwertung durch eine Anpassung an den Stand der Technik. Gestalterische Belange sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nachteilige Auswirkungen für die Grundstückseigentümer ergeben sich aus der Planung demzufolge nicht.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes wird kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung auszugleichen wäre. Künftige Eingriffe durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen sind anlagenbezogen und werden zu gegebener Zeit im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Mit der hier beabsichtigten Aufhebung des Bauleitplanes bzw. einer nachfolgenden Umsetzung wird Tieren und Pflanzen - und damit potenziell geschützten Arten - jedoch faktisch kein Lebensraum entzogen. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind planungsbedingt nicht vorhanden. Dementsprechend ist mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes auch nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben, wenn konkrete bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren absehbar sind, auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG festgelegt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

4.3 Sonstige Belange

Belange des Wasserschutzes, des Immissionsschutzes und der Forstwirtschaft sind durch die Aufhebung der Sondergebiete nicht betroffen.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der Möglichkeit des Repowering der Windkraftanlagen kann ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Folgen des Klimawandels werden somit nicht verstärkt.

5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Aufhebungsbereiche erfolgt weiterhin über die umgebenden Wirtschaftswege. Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die Aufhebung nicht berührt.

6 Hinweise

6.1 Denkmalschutz

Auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes gilt, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern im Rahmen von Bodeneingriffen z.B. bei Repowering-Maßnahmen, gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Gemeinde Nottuln sowie dem Landschaftsverband Westfalen Lippe anzuzeigen ist.

6.2 Sonstige Hinweise

Unabhängig von der Bebauungsplanaufhebung ist das Erfordernis, die zivile und die militärische Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen und fachgesetzliche Vorgaben u.a. zum Immissionsschutz zu beachten.

7 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird durch die Gemeinde festgelegt, orientiert daran, was für die Ermittlung der Belange für eine Abwägung erforderlich ist. Da sich mit der Aufhebung die

Nutzbarkeit der Aufhebungsbereiche nur insofern ändert, als die Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen entfällt und die Auswirkungen neuer, höherer Windkraftanlagen zwingend in gesonderten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, kann von einem eher groben Detaillierungsgrad ausgegangen werden.

7.1 Einleitung

7.1.1 Ziele des Umweltschutzes

Die Aufhebungsbereiche befinden sich innerhalb Landschaftsplanes „Rorup“. Für den Aufhebungsbereich sind keine Festsetzungen getroffen und keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

| Umweltschutzziele | |
|---|---|
| Mensch | Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau), sowie einer erdrückenden Wirkung und Schattenwurf von Windkraftanlagen (jeweils geregelt durch ständige Rechtsprechung, die das höchstzulässige Maß an Schattenwurf und den erforderlichen Abstand zu Vermeidung einer erdrückenden Wirkung des drehenden Rotors normiert hat) Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. |
| Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt | Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. |
| Boden, Fläche und Wasser | Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. |

| Umweltschutzziele | |
|------------------------------|--|
| Landschaft | Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. |
| Luft und Klima | Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. |
| Kultur- und Sachgüter | Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. |

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

| 7.2.1 Schutzgut Mensch | |
|--------------------------------------|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes bestehen keine zu Wohnzwecken dienende Gebäude - In beiden Aufhebungsgebieten wurden mehrere Windkraftanlagen errichtet. - Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden maßgeblich ackerbaulich genutzt und dienen der Nahrungs-/ Futtermittelproduktion sowie ggf. der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang festgesetzten Beschränkungen im Hinblick auf die max. Gesamthöhe der WEA (bislang max. 100 m) über- bzw. unterschreiten. Unter Beachtung des aktuellen Technikstandes ist bei zukünftigen WEA jedoch von einer Überschreitung der genannten Maße auszugehen. - Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. Bei einem Repoweringvorhaben sind sowohl durch den Abbau der bestehenden Altanlagen als auch den Aufbau neuer Anlagen baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen zu prognostizieren. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der temporären Arbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten jedoch nicht überschritten. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Durch Abschaltzeiten oder durch Wechsel in den schallreduzierten Betrieb können ggf. auftretende Grenzwertüberschreitungen (Lärm, aber auch Schattenwurf) wirksam unterbunden werden. Soweit eine optisch bedrängende Wirkung auftritt, sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen durch Sichtverschattung oder größere Abstände erforderlich. |

| 7.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt | |
|---|---|
| Bestand | - Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere genehmigte WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m. Für diese Anlagen wurden artenschutzfachliche Prüfungen durchgeführt. Konflikte mit windkraftsensiblen Arten sind nicht erkennbar. |
| Baubedingte Auswirkungen | - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Beschränkungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung übersteigen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Regelungen des § 35 BauGB. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. |

| 7.2.3 Schutzgut Fläche / Boden | |
|---------------------------------------|---|
| Bestand | - Der Boden unterliegt maßgeblich einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. - Im Bereich der bestehenden WEA sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch die erforderlichen punktuellen Gründungen der Anlagen stark verändert worden. Kranstellflächen wurden im Rahmen der bereits erfolgten Bauarbeiten angelegt und verdichtet. |
| Baubedingte Auswirkungen | - Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche bzw. Boden sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. - Die derzeit bestehenden Auswirkungen durch die bereits genehmigten WEA bleiben unverändert bestehen. - Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die baubedingten Auswirkungen im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass mit einem Rückbau von Altanlagen auch positive baubedingte Auswirkungen verbunden sind, die sich ggf. mit dem Neubau (in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe neuer WEA) ausgleichen können. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die beiden bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. |

| 7.2.4 Schutzgut Wasser | |
|--------------------------------------|---|
| Bestand | - Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden Auswirkungen bleiben unverändert. Neuartige Auswirkungen im Fall eines Repowerings sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. - Grundsätzlich sind mit der Errichtung von WEA jedoch baubedingte Eingriffe für die Anlage von Fundamenten und Kranstellflächen verbunden. Hiermit sind i.d.R. aufgrund der vergleichsweise geringen bzw. lediglich temporären Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten sind nicht bekannt und bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von WEA auch nicht zu erwarten. |

| 7.2.5 Schutzgut Luft- und Klima | |
|--|--|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch ein Freilandklima charakterisiert. Im Bereich bestehender Versiegelungen sind lokale Wärmeinseln und damit ein verändertes Mikroklima anzunehmen. Gehölz-/ Waldbestände im Umfeld sind einem typischen Waldklima zuzuordnen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klima sind auf Grundlage der genehmigten Ist-Situation nicht bekannt. - Die bestehenden WEA leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie und ermöglichen daher eine Reduzierung klimaschädlicher Emissionen durch konventionelle Kraftwerke. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden WEA leisten weiterhin einen Beitrag zur Erzeugung regenerativen Stroms, können jedoch zukünftig durch den Wegfall der max. Anlagenhöhe durch leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. - Mit Baumaßnahmen sind grundsätzlich verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich jedoch um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. I.d.R. sind mit dem Betrieb von WEA in Bezug auf die Schutzgüter Luft- und Klima positive Auswirkungen durch die Einsparung von CO ₂ -Emissionen für eine Stromerzeugung verbunden. |

| 7.2.6 Schutzgut Landschaft | |
|--------------------------------------|--|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch die Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt. - Es bestehen Vorbelastungen durch die WEA im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Höhenbeschränkung (max. Gesamthöhe der WEA: 100 m) wurden etwaige visuell-negative Auswirkungen beschränkt. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung zu prognostizieren. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild kann bei einem Wegfall der bisherigen Höhenbeschränkung i.V. mit einem Repoweringvorhaben verändert werden. Es bestehen jedoch außerhalb der Bauleitplanung alternative Möglichkeiten die Höhenentwicklung bei zukünftigen Anlagen zu kontrollieren (z.B. Verpflichtungsvertrag). Eine abschließende Bewertung potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Fall eines Repoweringvorhabens i.d.R. ein Rückbau von Altanlagen verbunden ist, was auch zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen kann. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. |

| 7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter | |
|--|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere der nördliche Aufhebungsbereich (Hastehausen) liegt nach Angabe des kurlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2013) im Kulturlandschaftsbereich des Kernmünsterlandes und dort innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachansichten Archäologie und Denkmalpflege. Der südliche Aufhebungsbereich (Buxtrup), ebenfalls Teil des Kernmünsterlandes, weit hingegen keinen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich auf. |

| 7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter | |
|--|--|
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche, baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert. Etwaige baubedingte Auswirkungen sind im Fall eines Repoweringvorhabens im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu betrachten. Dies umfasst auch entsprechende Bodendenkmale. - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während zukünftiger Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bei Beseitigung oder Veränderung eines ortsfesten Bodendenkmals oder bei der Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von ortsfesten Bodendenkmalen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§ 9 DSchG). |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine neuartigen, betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitige, genehmigte Ist-Situation bleibt bestehen. Zukünftige Repoweringvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet. - Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. |

| 7.2.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern | |
|---|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Bestehende Wechselwirkungen aufgrund der genehmigten Ist-Situation sind derzeit auch nicht bekannt. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist. |

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich sowie durch die genehmigten WEA genutzt. Ein zeitgemäßer Ersatz der bestehenden Altanlagen durch neue WEA, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wäre auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts mit den getroffenen baulichen Beschränkungen nicht möglich.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

| Bauphase | |
|---------------------------|--|
| Vermeidung / Verringerung | <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Die derzeit bestehende und genehmigte Situation bleibt bestehen. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sind daher derzeit nicht möglich.</p> <p>Im Fall zukünftiger Neubauvorhaben von WEA sind die erforderlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu benennen. Hierzu gehören i.d.R. auch Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG.</p> |
| Betriebsphase | |
| Vermeidung / Verringerung | <p>- Mit der Aufhebung des Planungsrechts sind keine Veränderungen der bestehenden und genehmigten Ist-Situation verbunden. Der Betrieb der beiden vorhandenen WEA wird auf Grundlage der erteilten Genehmigungen weitergeführt. Etwaige betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet und festgelegt.</p> |

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bestehenden Bebauungsplan, dessen Festsetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht mehr den aktuellen Energiezielen entsprechen. Die vorliegende Aufhebung ist daher an das konkret bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes „Nr. 97“ gebunden. Aufgrund der entgegenstehenden Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen und der beabsichtigten Gleichbehandlung der Windkraft-Vorhaben für das Gemeindegebiet liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Unter der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebs der zulässigen und entsprechend genehmigten Nutzungen sind keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

7.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich. Unbenommen hiervon sind fachspezifische Erfassungen zur Bewertung etwaig betroffener Vogel- und Fledermausarten. Die jeweils angewandten Methoden z.B. zur Kartierung windkraftsensibler Tierarten können den jeweiligen Fachgutachten entnommen werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Gegenstand der gemeindlichen Überwachung ist insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen sowie Maßnahmen nach § 1a (3) BauGB.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

7.8 Zusammenfassung

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr, 97 keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes unverändert. Zukünftige Vorhaben richten sich dann nach den Regelungen des § 35 BauGB. Bau- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen, sind mit der Aufhebung nicht verbunden und können erst im Fall eines Repoweringvorhabens im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend betrachtet werden. Gleiches gilt für die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG die anlagenbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen und ggfs. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und umzusetzen sind.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB ebenfalls nicht zu erwarten.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die bestehenden Windkraftanlagen würden auf Grundlage der erteilten Genehmigung weiterhin betrieben. Ein Repoweringvorhaben nach aktuellem Stand der Technik wäre auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts jedoch nicht möglich.

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

Erarbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Februar 2025

Dipl.-Ing. Michael Ahn

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 019/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 10 Bauen und Wohnen Datum: 19.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Eigenleistung von Vereinen

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Richtlinie mit der dazugehörigen Checkliste wird als Grundlage für die Genehmigung von Renovierungsmaßnahmen durch Vereine festgelegt. Unwesentliche Änderungen der Richtlinie und der Checkliste erfordern keine erneute politische Beteiligung.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Planen und Bauen | 04.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

...

Vorlage Nr. 019/2025

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden von verschiedenen Vereinen wiederholt Anfragen gestellt, mit dem Ziel, an den Vereinsheimen Renovierungsmaßnahmen von variierendem Umfang in Eigenregie und unter Zuhilfenahme von Eigenleistungen durchführen zu dürfen.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet ausdrücklich das damit verbundene ehrenamtliche Engagement, aufgrund von haftungs- und gewährleistungsrechtlichen Bedenken, war die Gestattung der angestrebten Baumaßnahmen bis dato jedoch nicht möglich.

Die verwaltungsseitig erarbeitete Richtlinie stellt eine Grundlage dar, auf der Renovierungsprojekte zukünftig von Vereinen in Eigenregie geplant, bei der Gemeindeverwaltung beantragt und durchgeführt werden können. Die dazugehörige Checkliste dient hierbei der transparenten Dokumentationen der individuellen Voraussetzungen, die der Verein für die Freigabe der jeweiligen Maßnahme zu erfüllen hat.

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie

Anlage 2: Checkliste

Verfasst:
gez. Gröger, Fabian

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Richtlinie für Renovierungsmaßnahmen in Eigenleistung

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln
vertreten durch den Bürgermeister, Hr. Dr. Dietmar Thönnies

Präambel

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, ortsansässigen Vereinen die Sanierung gemeindeeigener Objekte in Eigenleistung zu ermöglichen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass gemeindliches Eigentum nicht durch eine unsachgemäße Ausführung der Baumaßnahmen beschädigt wird. Sowohl im Interesse der Gemeinde selbst als auch der ausführenden Vereine, ist darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die vollständige und fachgerechte Fertigstellung der beabsichtigten Maßnahmen durch den vorherigen Nachweis ausreichender finanzieller Mittel abgesichert wird. Darüber hinaus soll sichergestellt sein, dass die freiwilligen Personen, die sich an der Maßnahme beteiligen, abgesichert sind.

Diese Zwecke sollen durch das nachfolgende Verfahren erreicht werden:

1.

Die Durchführung von Baumaßnahmen an gemeindeeigenen Objekten setzt einen entsprechenden Antrag an die Gemeindeverwaltung voraus. Der Antrag kann schriftlich oder in Textform (z.B. per Mail) gestellt werden. Dem Antrag ist eine Beschreibung (Ablaufplan) der geplanten Maßnahmen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Verein sollte bei der Planung der Baumaßnahme und bei der Abfassung des einzureichenden Konzepts bereits berücksichtigen, dass eine Genehmigung nur unter den Maßgaben gem. IV. erteilt werden kann.

2.

Der eingereichte Antrag wird seitens der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der avisierten Maßnahmen, der hierfür erforderlichen Fachplanungen sowie des Bestehens eines ausreichenden Finanzierungskonzepts geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden anschließend dem jeweiligen Verein mitgeteilt.

3.

Auf Grundlage der Prüfergebnisse erstellt der Verein ein detailliertes Konzept zur Planung und Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen. Dem Konzept sind insbesondere Kostenvoranschläge derjenigen Fachunternehmen beizufügen, deren Beauftragung zur Ausführung der Baumaßnahmen beabsichtigt wird. Das Konzept ist sodann erneut der Gemeindeverwaltung zwecks Prüfung und abschließender Genehmigung vorzulegen.

4.

Die Gemeindeverwaltung prüft das Konzept und genehmigt es nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

- 4.1 Der jeweilige Verein trägt als Veranlasser des Bauvorhabens die primäre **Verkehrssicherungspflicht** dafür, dass das Bauvorhaben sicher und schadensfrei realisiert wird. Dies gilt insbesondere, wenn Vereinsmitglieder in Form von freiwilliger Arbeit bei der Durchführung der Baumaßnahmen Hilfe leisten. Soweit der Verein die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten delegiert (z.B. an den Bauleiter), verbleibt bei ihm die Pflicht einer sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Tätigkeit seiner Beauftragten. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, welche sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- 4.2 Sollten baurechtliche oder sonstige **Genehmigungen** eingeholt werden müssen, übernimmt der jeweilige Verein die Funktion des Bauherrn und ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Bauvorhabens verantwortlich. Sollte ein Bauantrag zu stellen sein, wird dieser von der Gemeindeverwaltung eingereicht. Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind von dem jeweiligen Verein beizubringen.
- 4.3 Baumaßnahmen sind – auch bei Beteiligung ungelernter Dritter - durch **qualifizierte Fachunternehmen** zu organisieren und zu verantworten. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen an Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen sowie an sonstigen Bestandteilen der Gebäudetechnik. Die Gemeinde behält sich vor, die Beauftragung weiterer Fachingenieure und bzw. oder Sachverständiger einzufordern und die Genehmigung der Maßnahme von der Beauftragung dieser durch den Verein abhängig zu machen.
- 4.4 Der jeweilige Verein hat für das Bauvorhaben eine hinreichend qualifizierte **Bauleitung**, d.h. eine Person, die über die für die konkrete Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, zu bestellen. Sollte es sich im Einzelfall um kleinere Bautätigkeiten handeln, kann die Aufgabe von dem qualifizierten Fachunternehmen übernommen werden, welches für die fachgerechte Planung und Ausführung der Arbeiten die Verantwortung übernimmt.
- 4.5 Für alle Baumaßnahmen, welche die Konstruktion und bzw. oder die **Statik** des Bauobjekts betreffen, ist durch den jeweiligen Verein ein:e Tragwerksplaner:in zu beauftragen.
- 4.6 Sofern zur Durchführung der Baumaßnahmen auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Gewerke tätig werden, bestellt der jeweilige Verein eine:n qualifizierte:n **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator:in**, die / der für die Planung und Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle verantwortlich ist.

- 4.7 Der jeweilige Verein verpflichtet sich, zur Absicherung der einzelnen Bauleistungen eine **Bauleistungsversicherung** mit einer nach Art und Umfang der Baumaßnahmen angemessenen Deckungssumme abzuschließen.
- 4.8 Der jeweilige Verein verpflichtet sich, der Gemeinde alle ihm zustehenden Ansprüche (insb. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche) gegenüber den an der Planung, Überwachung und Ausführung der Eigenleistungen tätigen Personen und Unternehmen **abzutreten**.
- 4.9 Alle Baumaßnahmen, die über das genehmigte Baukonzept hinausgehen, sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und gesondert zu genehmigen.
- 4.10 Der Verein hat der Gemeinde **vor Beginn der Ausführung** die mit den beteiligten Dritten (Planer:innen, Überwachung, Unternehmen und Versicherungen) geschlossenen Verträge nachzuweisen und die Abtretung zu erklären. Vor dieser Nachweisführung darf mit der jeweiligen Maßnahme nicht begonnen werden.
- 4.11 Der Verein hat die Gemeindeverwaltung vor der jeder (Einzel-) **Abnahme** der Leistungen zu informieren und dieser bei jeder Abnahme die Möglichkeit zur Teilnahme einzuräumen. Die Gemeinde hat das Recht, dem Verein Hinweise für etwaige Mängel an den Leistungen zu erteilen, welche zu Vorbehalten bei der Abnahme oder zu einer Abnahmeverweigerung führen können. Der Verein ist verpflichtet, diese Hinweise bei der Abnahmeerklärung zu berücksichtigen; sollte eine Abnahme durch den Verein dennoch wider besseres Wissen erklärt werden, behält sich die Gemeinde vor, die Nutzung der Eigenleistung zu untersagen.
- 4.12 Mit der Fertigstellung der Maßnahme gehen alle Leistungen in das **Eigentum** der Gemeinde über, soweit dies nicht ohnehin schon kraft Gesetzes der Fall ist.
- 4.13 Der Verein hat **keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz** oder darauf, dass er wegen einer potentiellen Wertsteigerung des Gebäudes durch die Eigenleistung Erstattungen, Vergünstigungen oder anderweitige Vorteile erhalte.

5.

Die Gemeindeverwaltung erstellt nach der Prüfung des Konzeptes eine individuelle Vorgabenliste zur Durchführung von Maßnahmen mit Erbringung von Eigenleistung (Checkliste) für jede Maßnahme an der sich der Verein orientieren kann und die nach ihrer Erstellung Vertragsbestandteil wird.

Ort, Datum

Für die Gemeinde Nottuln
Hr. Bürgermeister Dr. Thönnies



Vorgaben zur Durchführung von Maßnahmen mit Erbringung von Eigenleistung (Checkliste)

Gebäude

| | | | |
|--------------------|--|------------------|--|
| Gebäude - Nr.: | | Maßnahmen – Nr.: | |
| Projekt / Gebäude: | | | |

Beteiligte

| | | | |
|-----------------------------|--|-----------|--|
| Verein: | | | |
| Straße/Nr.: | | | |
| PLZ/Ort: | | | |
| Verantwortlicher (Verein): | | Tel.-Nr.: | |
| Ansprechpartner (Verein): | | Tel.-Nr.: | |
| Ansprechpartner (Gemeinde): | | Tel.-Nr.: | |

Präambel

Für die Sanierung gemeindeeigener Objekte in Eigenleistung durch die ortsansässigen Vereine, erstellt die Gemeindeverwaltung diese Durchführungsvorgaben (Checkliste). Ziel soll es sein, den Vereinen für die Durchführung der Maßnahme eine Checkliste an die Hand zu geben und die verfahrensnotwendigen Vorgaben zu fixieren. Die in dieser Verordnung angekreuzten Positionen sind seitens des Vereins vor, während und/oder nach Durchführung der Baumaßnahme zwingend zu erbringen.

Genehmigungen und Stellungnahmen

- Es sind alle für eine gesicherte Nutzung notwendigen Genehmigungen und Stellungnahmen vor Baubeginn einzuholen (z. B Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle). Alle notwendigen Stellungnahmen und Genehmigungen sind der Gemeindeverwaltung zur Freigabe vorzulegen.

Fachingenieure

- Vor Freigabe durch die Gemeinde sind die geforderten Fachingenieure zu benennen und deren Beauftragung zu belegen.
- Es ist ein:e Bodengutachter:in in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Vermesser:in in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Architekt:in in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Bauingenieur:in (Statik u. Prüfstatik) in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Schall- und Wärmeschutz in die Maßnahme einzubinden.

- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Heizung- Lüftung & Sanitär in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Elektrotechnik in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Brandschutz in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Arbeitsschutz in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Immissionsschutz in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Sicherheits- und Gesundheitskoordinator:in (SIGEKO) in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Fachingenieur:in für Schadstoffuntersuchung in die Maßnahme einzubinden.
- Es ist ein:e Energieberater:in in die Maßnahme einzubinden.
- Alle Planungen und Arbeiten an technischer Gebäudeausrüstung (z. B. Heizung-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroanlagen u. ä.) sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die finale Entscheidung trifft die Gemeinde.

Fachunternehmen

- Alle notwendigen Fachunternehmerbescheinigungen sind der Gemeinde vorzulegen.
- Alle Bemusterungen (Materialauswahlen) sind mit der Gemeinde abzustimmen. Die abschließende Entscheidung verbleibt bei der Gemeinde.
- Alle notwendigen Abnahmebescheinigungen sind der Gemeinde vorzulegen.
- Bemerkung:

Alle erforderlichen, für die Maßnahme notwendigen Unterlagen, wurden festgelegt.

Ort, Datum

Für die Gemeinde Nottuln
Bürgermeister Dr. Thönnies

Für den Verein

Alle erforderlichen, für die Maßnahme notwendigen Unterlagen, liegen vor. Mit der Umsetzung der Maßnahme kann begonnen werden.

Ort, Datum

Für die Gemeinde Nottuln
Bürgermeister Dr. Thönnies

Für den Verein



| |
|---|
| <p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 020/2025</p> |
| <p>Produktbereich/Betriebszweig: 04 Kultur und Wissenschaft Datum: 19.02.2025</p> |

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es steht im Haushalt 2025 ein Ansatz von 30.000 € zur Verfügung. Aktuell stehen davon noch 30.000 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 11.785 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 18.215 € für die weitere Projektförderung.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|---|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt | 05.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/Träger untereinander fördern; die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte); Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen. Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben. Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden zehn Anträge eingereicht und am 18. Februar 2025 vom Kulturbeirat beraten. Die Anträge, die Übersicht der Anträge inkl. beantragter und durch den Kulturbeirat empfohlener Fördersummen sowie die Begründung des Kulturbeirats liegen der Vorlage als Anlage bei.

Anlagen:

Anlage 1: Eingereichte Förderanträge

- Daruper Landpartie
- Blues in Nottuln e. V. – Konzerte
- Blues in Nottuln e. V. – Sessions
- Alzheimer Gesellschaft – Tanznachmittag
- Alzheimer Gesellschaft – Jubiläumsveranstaltung
- Magdalenenbruderschaft Darup
- Johannes Sandberger
- Garage Inferno
- Steverlerchen & InCantare
- Dennis Pollpeter-Menke

Anlage 2: Übersicht Einzelanträge inkl. Begründung des Kulturbeirats

Verfasst:
gez. Jockisch, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert



| Verein/Gruppe | Projektförderung Antrag vom | Veranstaltung und Projektzeitraum | Antrag entspricht Förder- richtlinien | Gesamtkosten | Eigenleistung/ Förderer/ Sponsoren/ Spenden | Beantragte Förderung | empfohlene Fördersumme des Kulturbeirats | Begründung des Kulturbeirats | Empfehlung des Ausschusses | Beschluss des Rates | Anmerkung | Verwendungs- nachweis geprüft | angeforderte Nachweispli- cht |
|-----------------------------------|--------------------------------|---|--|--------------|--|-------------------------|---|---|----------------------------------|------------------------|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Daruper Landpartie | 11.10.2024 | Daruper Landpartie - 23.-24.08.2025 | ja | 2.000,00 € | 650 h ehren- amtliche Arbeit | 2.000,00 € | 1.700,00 € | Der KB empfiehlt eine reduzierte Förderung in Höhe von 1700 €. Dies entspricht den realen Kosten für das Projekt laut Verwendungsnachweis 2024. | | | Empfehlung auf 1. Förderperiode 2025 verschoben | | |
| Blues in Nottuln e.V. | 15.01.2025 | 2 Konzerte | ja | 6.593,00 € | Eintrittsgelder, ehrenamtliche Arbeit | 4.033,00 € | 2.300,00 € | Für das wiederkehrende Format empfiehlt der KB eine Bezuschussung. Ziel ist es, ein breites Spektrum an kulturellen Veranstaltungen zu fördern, weshalb sich der KB bemüht, die Fördergelder gerecht zu verteilen. | | | | | |
| Blues in Nottuln e.V. | 15.01.2025 | 7 Sessions | ja | 3.470,50 € | ehrenamtliche Arbeit | 3.470,50 € | 700,00 € | Pro Session empfiehlt der KB einen Förderzuschuss von 100 € für das wiederkehrende Format. Ziel ist es, ein breites Spektrum an kulturellen Veranstaltungen zu fördern, weshalb sich der KB bemüht, die Fördergelder gerecht zu verteilen. | | | | | |
| Alzheimer Gesellschaft | 12.01.2025 | Tanznachmittag - 18.05.2025 | ja | 1.150,00 € | 100 €, ehren- amtliche Arbeit | 1.050,00 € | 1.050,00 € | Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien. Empfohlene Förderung in voller Höhe. | | | | | |
| Alzheimer Gesellschaft | 12.01.2025 | Jubiläumsveranstal- tung- 25.10.2025 | ja | 2.500,00 € | ehrenamtliche Arbeit | 560,00 € | 560,00 € | Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien. Empfohlene Förderung in voller Höhe. | | | | | |
| Magdalenen- bruderschaft Darup | 20.01.2025 | Schützenwochenende 5.-6.07.2025 | ja | 8.600,00 € | 4900 € Vereins- mittel, 500 € Sponsoring | 3.200,00 € | keine | Der KB empfiehlt keine Förderung. Fokus der Kulturförderung liegt auf der Förderung von (neuen) Kultur-Projekten. Für das traditionelle Schützenfest empfiehlt der KB andere Fördermöglichkeiten zu nutzen, z.B. den Heimat-Scheck des Landes NRW. Der FB6 unterstützt bei der Suche nach weiteren Möglichkeiten. | | | | | |
| Johannes Sandberger | 22.01.2025 | Projekt Orchester September 2025 | ja | 2.820,00 € | ehrenamtliche Arbeit; Teilnahmegebühr | 2.120,00 € | 1.500,00 € | Für das wiederkehrende Format empfiehlt der KB eine Bezuschussung. Ziel ist es, ein breites Spektrum an kulturellen Veranstaltungen zu fördern, weshalb sich der KB bemüht, die Fördergelder gerecht zu verteilen. | | | | | |
| Garage Inferno | 04.02.2025 | Inferno Night 5.04.2025 | ja | 1.225,00 € | ehrenamtliche Arbeit, Eintrittsgelder 750 € | 475,00 € | 475,00 € | Der KB empfiehlt eine Förderung in voller Höhe als weitere Anschubfinanzierung für das noch neue Format. | | | Vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt | | |
| Steuerlechern & InCantare | 05.02.2025 | Kinderchorkonzert 6.04.2025 | ja | 1.300,00 € | ehrenamtliche Arbeit, Eintrittsgelder 500 € | 500,00 € | 500,00 € | Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien. Empfohlene Förderung in voller Höhe. | | | Vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt | | |
| Dennis Pollpeter- Menke | 17.02.2025 | Goldblatt festival Nottuln | ja | 3.850,00 € | 850 € Sponsoring, ehrenamtliche Arbeitszeit, technischer Support | 3.000,00 € | 3.000,00 € | Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien im Sinne eines neuen, niedrigschwelligen Kulturprojekts für eine breite Zielgruppe im Gemeindegebiet. Empfohlene Anschubfinanzierung in voller Höhe. | | | | | |
| Gesamtsumme | | | | | | 20.408,50 € | 11.785,00 € | | | | | | |

127

Beratung im KSE am 5.3.2025, Entscheidung Rat am 1.4.2025
 Jahressumme Kulturförderung 2025: 30.000 €
 Nach Beschluss 1. Förderperiode: 18.215 €

Ö 8.1 Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|--|
| Veranstalter:in Daruper Landpartie Träger:in | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Marion Tibroni [REDACTED] Alfred Splitthoff [REDACTED] kontakt@daruper-landpartie.de www.daruper-landpartie.de | Telefon [REDACTED] E-Mail kontakt@daruper-landpartie.de ggf. Homepage www.daruper-landpartie.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

| |
|---|
| Wir sind eine Bürgerinitiative zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum. Die Daruper Landpartie findet am 23. und 24. August 2025 (letztes Wochenende der Sommerferien in NRW) zum 18. Mal statt. An diesem Wochenende wird Darup zu einer repräsentativen Kunstbühne. In Gärten und Häusern an verschiedenen Orten in Darup werden Künstler/innen mit ihren Kunstwerken präsentiert. Näheres entnehmen sie bitte unserer Homepage: www.daruper-landpartie.de |
|---|

Angaben zum Projekt:

| | |
|---|---|
| Projektname Daruper Landpartie | |
| Zeitraum 23. und 24. August 2025 (Samstag/Sonntag) | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1 | Datum, Uhrzeit Sa 23.8. von 13 – 18 Uhr / So 24.8. von 11 – 18 Uhr |
| Durchführungsort Darup | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze keine | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 3000 |

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input checked="" type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input checked="" type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Heimatkunde</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Wir wollen Kunst und Kultur (incl. Dorfgeschichte) unseren Besuchern nahe bringen. Verpackt in eine Landpartie, das uns schon seit 19 Jahren erfolgreich gelungen ist. Aus unserem heimatkundlichen Themen sind nachhaltige Projekte geworden, wie z.B. das Bönninghausen-Denkmal und die Beschilderung von historischen Gebäuden in Darup). Somit konnten wir die Attraktivität unserer Gemeinde fördern und eine Identitätssteigerung unserer Bewohner mit unserem Dorf herbeiführen. Für unser Arrangement haben wir 2019 den Schlaunpreis und 2023 den Heimatpreis erhalten.

Projektpartnerschaften

Landfrauen, Förderverein der Kirche, Messdiener, Landjugend etc.

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Farbdruckerpatronen | 240 |
| Druckerpapier | 160 |
| Homepagekosten | 180 |
| Trägermaterial und Befestigungen | 100 |
| Kleinmaterial | 70 |
| Flyer | 300 |
| Standort Nummern | 50 |
| Werbebanner | 120 |
| Fahrkosten allgemein 700km x 0,40 Euro | 280 |
| Bauhof der Gemeinde Nottuln | 500 |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | 0 |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | 0 |
| Sonstiges | |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|--|
| Vorplanen der Veranstaltung, Organisation der Ausstellungsorte, Kontaktieren der Künstler/innen: |
| Ratssitzungen 4x4 h 5 Personen-----80 h |
| Treffen mit den Künstler/innen 2x3 h x 5 Personen-----30 h |
| Betreuung der Künstler/innen-----170 h |
| Hilfestellung beim Aufbau für die Künstler/innen-----90 h |
| Telefonate-----35 h |
| Recherche Historische Themen----- 145 h |
| Auf- und Abbau Ausstellung des Historischen Themas 100 h |
| Gesamtstunden Ehrenamtliche Tätigkeit-----650 h |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Ausgaben gesamt | 2000 € |
| Einnahmen gesamt | |
| Gesamtsumme des Projektes | 2000 € |
| Beantragter Zuschuss | 2000 € |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

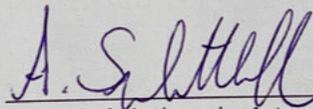
Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln-Darup 11.10.2024

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Antrag auf Fördermittel (B)

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|---|
| Veranstalter:in Alzheimer Gesellschaft e.V. im Kreis Coesfeld Träger:in s.o. | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Hildegard Grothues stellv. Vorsitzende der Alzheimer Gesellschaft e.V. im Kreis Coesfeld | Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] ggf. Homepage www.alzheimer-coesfeld.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

s. vorliegende Projektantragsförderung

Die Alzheimer Gesellschaft im Kreis Coesfeld e.V. feiert in 2025 ihr 20jähriges Bestehen mit verschiedenen über das Jahr verteilten Veranstaltungen (u.a. Lesung, Vorträge, Benefizkonzert, Tanznachmittag) und einem Dankeschön-Benefizabend im Schulze Frenkings Hof am Samstag, 25. Oktober 2025 mit verschiedenen Akteuren/Darbietungen (Musik, Theater etc)

Angaben zum Projekt:

| | |
|--|--|
| Projektname Festakt/Benefizabend zum Jubiläum | |
| Zeitraum Samstag, 25. Oktober 2025 17.00 -19.30 Uhr | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen s.o. | Datum, Uhrzeit s.o. |
| Durchführungsort Schulze Frenkings Hof, Nottuln | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze 80 | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 80 |

1
8
0

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges <u>Jubiläumfestakt</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder | <input type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input type="checkbox"/> Familien | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|---|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Im Rahmen des Festaktes werden verschiedene Gruppen und Einzelpersonen ihr Können den Gästen vorstellen: u.a. die Steverlerchen, die Seniorenguppe der "Schönen Zeit" (ein seit 10 Jahren bestehendes Angebot in Nottuln für Menschen mit und ohne Demenz), ein Theaterensemble der Freilichtbühne Billerbeck und der Zauberer Max Muto aus Appelhülsen/Borken. Der Landrat hat bereits sein Kommen zugesagt. Zum Festakt eingeladen werden sowohl Angehörige, die eine an Demenz erkrankte Person zuhause pflegen, als auch LeiterInnen/MitarbeiterInnen der Altenhilfeeinrichtungen im Kreis Coesfeld. Gedacht ist der Festakt als Dankeschönabend für alle Mitglieder (und die es werden wollen) der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Coesfeld. Es werden langjährige Mitglieder mit einem kleinen Präsent geehrt.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|-----------------------------|----------------|
| Zauberer Max Muto | 200,00 € |
| Öffentlichkeitsarbeit | 200,00 € |
| Miete Schulze Frenkings Hof | 100,00 € |
| Endreinigung | 60,00 € |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | |
| Sonstiges | |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf und Verteilung der Flyer, Plakate - schriftliche Einladungen an alle Mitglieder - Absprachen mit allen Aktiven - gesamte Organisation und Service vor Ort |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Ausgaben gesamt | |
| Einnahmen gesamt | |
| Gesamtsumme des Projektes | ca 2500,00 € |
| Beantragter Zuschuss | 560,00 € |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

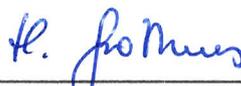
Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 12.01.2025

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Antrag auf Fördermittel (A)

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|---|
| Veranstalter:in Alzheimer Gesellschaft e.V. im Kreis Coesfeld Träger:in s.o. | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Hildegard Grothues stellv. Vorsitzende der Alzheimer Gesellschaft e.V. im Kreis Coesfeld | Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] ggf. Homepage www.alzheimer-coesfeld.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Die Alzheimer Gesellschaft im Kreis Coesfeld ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Interessen von Menschen mit Demenz und ihre An- und Zugehörigen einsetzt. Der Verein bietet Beratung, Entlastungsangebote und Unterstützung für pflegende Angehörige. Die intensive Öffentlichkeitsarbeit in Form von Fachvorträgen, Schulungen, Ausstellungen etc. dient der Wissensvermittlung über die Erkrankung und soll das Verständnis in der Gesellschaft für Menschen mit Demenz fördern.
Ein weiteres wichtiges Anliegen der Alzheimer Gesellschaft ist den Menschen mit Demenz Teilhabe am gesellschaftlichen Leben trotz ihrer Einschränkungen zu ermöglichen.

Angaben zum Projekt:

| | |
|---|--|
| Projektname Seniorentanznachmittag | |
| Zeitraum Tanznachmittag: Sonntag, 18. Mai 2025 15.30 - 17.30 Uhr | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen s.o. | Datum, Uhrzeit s.o. |
| Durchführungsort Burgsaal, Burgstr.7, Nottuln | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze 50 | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 50 |

8.1
Ö

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Tanznachmittag</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input type="checkbox"/> Familien | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|---|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Plakate | <input type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigelegt werden.

Die Alzheimer Gesellschaft bietet im Rahmen ihres Jubiläums (20jähriges Bestehen) zum 10. Mal einen Seniorentanznachmittag im Burgsaal in Nottuln an. Besonders eingeladen sind Menschen mit einer Demenzerkrankung und ihre Angehörigen, aber auch Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Die Erfahrung der vielen Jahre zeigt, dass der Tanznachmittag eine schöne Abwechslung nicht nur für Menschen mit einer Behinderung ist.

Das Salonorchester Da Capo ist seit Beginn dabei und lädt mit einem bunten Repertoire zum Tanzen ein. Ebenso von Anfang an dabei sind die Kuchen und Torten der Damen aus der kfd. In der Pause bieten sie den TänzerInnen und dem Orchester eine willkommene Stärkung.

Herr Rosenboom stellt den Burgsaal dafür zur Verfügung. Die AlzGes muss eine Saalmiete und eine nicht geringe Servicegebühr für Tische/Stühle stellen, Dekoration und das Eindecken der Tische entrichten.

Für alle tanzbegeisterten SeniorInnen ist der Nachmittag kostenlos.

Projektpartnerschaften

kfd (Kuchenspenden)

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Orchester Da Capo | 500,00 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 100,00 |
| GEMA | 50,00 |
| Saalmiete Burgsaal, Servicegebühr (s.o.) | 500,00 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | 100,00 |
| Sonstiges | |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - 100,00 € finanzieller Eigenanteil - Entwurf und Verteilung der Flyer, Plakate - schriftliche Einladungen an alle Altenhilfe- und Behinderteneinrichtungen - Absprachen mit Orchester, Gastronom und kfd - Organisation vor Ort im Burgsaal (es werden ca 6 ehrenamtliche MA der AlzGes vor Ort sein) |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Ausgaben gesamt | 1150,00 € |
| Einnahmen gesamt | 100,00 € |
| Gesamtsumme des Projektes | 1150,00 € |
| Beantragter Zuschuss | 1050,00 € |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 12.01.2025

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
 Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|---|
| Veranstalter:in Blues in Nottuln e.V. Träger:in | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Martin Uphoff | Telefon [REDACTED] E-Mail 1.vorsitzender@blues-in-nottuln.de ggf. Homepage www.blues-in-nottuln.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

"Blues in Nottuln e.V." organisiert seit 20 Jahren Konzerte rund um das Thema Blues in seiner Urform oder in verwandten Formen wie z.B. Jazz, Swing, Rock'n'Roll, Dixie, Soul oder Funk. Der Verein bietet für Musikinteressierte aus Nottuln und Umgebung hochwertige und abwechslungsreiche Veranstaltungen.

Angaben zum Projekt:

| | |
|--|--|
| Projektname Blues Konzerte | |
| Zeitraum 2. - 3. Ouartal 2025 | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen 2 | Datum, Uhrzeit Nach Verfügbarkeit der Künstler, 20:00 Uhr |
| Durchführungsort ■ Kulturzentrum "Alte Amtmannei" | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze 80 - 100 | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 80 |

1
8
:0

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <input type="checkbox"/> regionaler Rundfunk _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Wie schon in den vergangenen Jahren wollen wir auch in 2025 zwei Konzerte mit Musikern aus den genannten Genres veranstalten. Diese Veranstaltungen sollen wieder in der „Alten Amtmane“ stattfinden, einem Ort, der von den Künstlern und Zuschauern gleichermaßen gemocht wird, weil der direkte Kontakt zum Publikum möglich ist und als einzigartig empfunden wird.

Die Konzertbesucher kommen nicht nur aus Nottuln, sondern auch aus dem gesamten Münsterland, aus Nord- und Westdeutschland, dem Großraum Ruhrgebiet und den Niederlanden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Zusammenhang mit den Konzerten Übernachtungen gebucht werden und somit die Hotels und die Gastronomie im Gemeindegebiet davon profitieren. Nicht zuletzt wird sich auch der Bekanntheitsgrad von Nottuln dadurch erhöhen.

Die Vereinsarbeit, Organisation und Durchführung der Konzerte wird durch ehrenamtliche Mitglieder möglich gemacht. Die notwendige Technik wird durch ortsansässige Dienstleister gewährleistet. Beim Auf- und Abbau unterstützen Abiturienten, die sich hier einen Zuschuß für Ihre Abschlussfeier verdienen wollen.

Für die Blueskonzerte planen wir je eine Veranstaltung im 2. und 3. Quartal 2025. Der Eintritt wird je nach Musiker und Band zwischen 14,00 € und 18,00 € liegen. Jugendliche bis 18 Jahre können kostenlos teilnehmen.

Durch das Eintrittsgeld und mit Hilfe der Unterstützung durch die Gemeinde Nottuln bei diesem Projekt hoffen wir, dem Blues eine weitere Plattform bieten zu können.

Begleitet wird das Projekt durch die WN, Radio Kiepenkerl und ggf. WDR Münsterland.

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei Blues in Nottuln erleben kann. Wir machen Kultur hörbar.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Künstlergagen 2 x 1.800,00 | 3.600,00 |
| Reisekosten / Übernachtungen 2 x 440,00 | 880,00 |
| Technik 2 x 450,00 | 900,00 |
| Saalmiete z.Z. 2 x 34,50 | 69,00 |
| Personelle Unterstützung / Auf- und Abbauhilfen 2 x 150,00 | 300,00 |
| GEMA - Gebühren 2 x 80,00 | 160,00 |
| Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten, Plakate 2 x 30,00 | 60,00 |
| Versicherungen anteilig 2 x 17,00 | 34,00 |
| Bewirtung und Backstageverpflegung der Künstler 2 x 280,00 | 560,00 |
| Gestattungen gesamt | 30,00 |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|--------------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | 2.560,00 |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | z.Z. keine Zusagen |
| Sonstiges | 0,00 |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) | |
|---|--------|
| Verhandlungen mit den Musikern, Organisation, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Auf- und Abbau 2 x 390,00 | 780,00 |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Ausgaben gesamt | 6.593,00 |
| Einnahmen gesamt | 2.560,00 |
| Gesamtsumme des Projektes | 7.373,00 |
| Beantragter Zuschuss | 4.033,00 |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

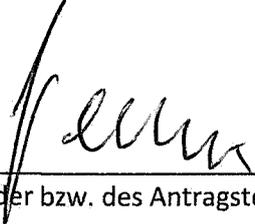
Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

15. Januar 2025

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
 Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|---|
| Veranstalter:in Blues in Nottuln e.V. Träger:in | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Martin Uphoff | Telefon [REDACTED] E-Mail info@blues-in-nottuln.de ggf. Homepage www.blues-in-nottuln.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

"Blues in Nottuln e.V." tritt seit 20 Jahren als regelmäßiger Veranstalter für Musik in Nottuln auf. Der Verein organisiert Sessions rund um das Thema Blues mit seinen Varianten z.B. Jazz, Swing, Rock'n'Roll, Soul oder Funk sowie Musik wie Irish Folk und Raggae.
 „Blues in Nottuln e.V.“ bietet damit Gästen aus Nottuln und Umgebung ein regelmäßiges Musikerlebnis mit hochwertigen Künstlern an.

Angaben zum Projekt:

| | |
|---|---|
| Projektname Blues Sessions | |
| Zeitraum Mai bis Dezember 2025 | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen 7 | Datum, Uhrzeit jew. 1. Donnerstag im Monat (ausser Juli) / 19:00 Uhr |
| Durchführungsort Kulturzentrum "Alte Amtmannei" / Bei schönem Wetter im Aussenbereich / Rathausinnenhof beim Spätmarkt | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze 80 - 100 | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 60 -80 |

1
8
0

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <u>regionaler Rundfunk</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Die Blues Sessions waren von Anfang an fester Bestandteil des Vereinslebens und sollen auch in den nächsten Jahren weiter durchgeführt werden.

Weitere Informationen siehe Anlage.

Projektpartnerschaften

Bei den Sessions zum Spätmarkt: Gemeinde Nottuln

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|---|----------------|
| Fahrtkostenzuschuß Hausband und "Special Guest" 7 x 280,00 | 1.960,00 |
| Technik 7 x 40,00 | 280,00 |
| Auf- und Abbauhilfen 7 x 60,00 | 420,00 |
| GEMA Gebühren 7 x 30,00 | 210,00 |
| Saalmiete z.Z. 7 x 34,50 | 241,50 |
| Öffentlichkeitsarbeit (Druckkosten, Flyer, Plakate) 7 x 30,00 | 210,00 |
| Versicherung anteilig 7 x 17,00 | 119,00 |
| Gestattung gesamt | 30,00 |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|--------------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | 0,00 |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | z.Z. keine Zusagen |
| Sonstiges | 0,00 |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) | |
|---|----------|
| Künstlergespräche, Organisation des Auf- und Abbaus, Pressarbeit, Öffentlichkeitsarbeit 7 x 360,00 € | 2.520,00 |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Ausgaben gesamt | 3.470,50 |
| Einnahmen gesamt | 0,00 |
| Gesamtsumme des Projektes | 5.990,50 |
| Beantragter Zuschuss | 3.470,50 |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

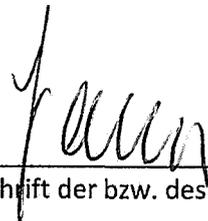
Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, den 15. Januar 2025

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Anlage zum Antrag auf Fördermittel für Blues Sessions

Kurzbeschreibung des Projektes:

Die Blues Sessions waren von Anfang an fester Bestandteil des Vereinslebens und sollen auch in den nächsten Jahren weiter durchgeführt werden. Die Sessions finden jeweils am 1. Donnerstag im Monat, mit Ausnahme des Ferienmonats im Sommer, statt. Die Form der Blues-Session ermöglicht es, Musikern unterschiedlichen Genres gemeinsam aufzutreten und Bluesmusik darzubieten, die ein einmaliges Unikat darstellt. Jeder Musiker hat die Chance, sein Können in Soli oder Band unter Beweis zu stellen. "Special Guests" haben die Gelegenheit, ein kurzes Gastspiel zu geben.

Zum Auftakt spielt die Hausband „Nottuln Blues Connection“ und stimmt die Zuhörer auf den Abend ein. Im Anschluß finden die ca. 30 minütigen Sets statt, bei denen jeder Musiker, der sich beim Sessionmaster angemeldet hat, berücksichtigt und in der Kombination mit anderen Musikern zu einer Band zusammengestellt wird. Dabei bekommen vor allem auch Nachwuchsmusiker und körperlich eingeschränkte Musiker die Gelegenheit erste Bühnenerfahrung zu sammeln und von erfahrenen Musikern in der Gruppe zu profitieren. Ob als Musiker auf der Bühne oder als Zuschauer vor der Bühne - Musiker und Publikum erleben bei den Sessions ein generations-, religions- und nationenübergreifendes Miteinander.

Bedingt durch die monatlichen Sessions sowie die allgemeine sehr qualitätsgeprägte Vereinsarbeit konnten im Laufe der Jahre gute Vernetzungen zu Bluesmusikern, Vereinen oder Initiativen aus dem Bluesbereich im In- und Ausland aufgebaut und gepflegt werden. So hat sich überregional eine gute, Zusammenarbeit entwickelt, die nicht zuletzt auch den Bekanntheitsgrad von Nottuln erhöht.

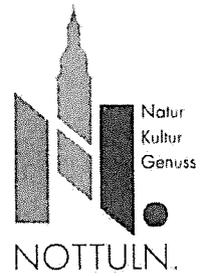
Die Vereinsarbeit, Organisation und Durchführung der Sessions wird durch ehrenamtliche Mitglieder möglich gemacht. Unsere Mitglieder stammen, wie auch die bei unseren Veranstaltungen anwesenden Musiker und Zuhörer, aus Nottuln, den Orten der Baumberge und dem Münsterland, aber auch aus den Niederlanden und dem Großraum Ruhrgebiet.

Mit Hilfe der Unterstützung durch die Gemeinde Nottuln bei diesem Projekt werden alle Veranstaltungen für Besucher kostenfrei sein können. Begleitet wird das Projekt durch die WN, Radio Kiepenkerl und ggf. WDR Münsterland.

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei "Blues in Nottuln" erleben kann. Wir machen Kultur hörbar.

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
 Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|---|--|
| Veranstalter:in St. Magdalenen-Bruderschaft Darup, Am Hagenbach 20, 48301 Nottuln-Darup Träger:in | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Vorsitz: Josef Wewering stellv. Vorsitz: Tobias Plogmaker Schriftführung: Benedikt Wessling Kassierer: Andreas Laspe Musikkoordination: Jörg Bunge | Telefon [REDACTED] E-Mail mail@magdalenen-bruderschaft.de ggf. Homepage www.magdalenen-bruderschaft.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Die Magdalenen-Bruderschaft ist der Schützenverein des Nottulner Ortsteil Darup. Die Existenz der Bruderschaft konnte bis 1727 zurück nachgewiesen werden. Die Durchführung von Schützenfesten ist bis ins 18. Jahrhundert zurück nachweisbar. Die Bruderschaft zählt ca. 550 Mitglieder die großteils aus dem Ortsteil Darup stammen. Das traditionelle Schützenfest wird am 1. Juliwochenende gefeiert. Hierfür wird der Ort von vielen Anwohnern auf Vordermann gebracht und mit Fahnschmuck werden die Häuser und Strassen geschmückt. Ebenfalls in den Schützenfestablauf werden der Kindergarten und die Grundschule eingebunden, so dass das Schützenfest ein generationsübergreifende Zusammenkunft aller Daruper darstellt.

Angaben zum Projekt:

| | |
|---|--|
| Projektname Schützenfest Darup, Antreten und Vogelschießen am Samstag, Frühschoppen und Polonaise am Sonntag | |
| Zeitraum 05.07. (Umzug und Vogelschießen) und 06.07. (Frühschoppen, Polonaise) | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen 3 | Datum, Uhrzeit 05.07. ab 11.00 Uhr; 06.07. 09.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr |
| Durchführungsort Umzüge durchs Dorf; Vogelstange und Festzelt am alten Sportplatz Darup | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze unbegrenzte Stehplätze, bedarfsgerechte Sitzplätze | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl jeweils 500+ |

8.1
 Ö

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege | <input checked="" type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Traditionspflege</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|---|---|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <u>Einladung Mitglieder</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

s. Anlage

Projektpartnerschaften

s. Anlage

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Blasmusik (anhand der Werte aus 2024) | 5.100 € |
| Spielmannszug (anhand der Werte aus 2024), | 3.500 € |
| Verträge für 2025 noch nicht abgeschlossen, z. T. mangels Finanzierbarkeit | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | 0 |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | 500 |
| Sonstiges | 4.900 |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|---|
| s. Anlage |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Ausgaben gesamt | 8.600 € |
| Einnahmen gesamt | 5.400 € |
| Gesamtsumme des Projektes | 3.200 € |
| Beantragter Zuschuss | 3.200 € |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

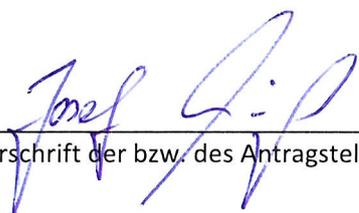
Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 20.01.2025

Ort/Datum


Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Anlage zum Förderantrag auf Kulturförderung der Magdalenen-Bruderschaft Darup 1727 e.V. vom 20.01.2025

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Am ersten Juliwochenende wird in Darup seit jeher das traditionelle Schützenfest gefeiert. Wesentlicher Bestandteil des Schützenfestes sind die Umzüge, das Vogelschießen, die Fahنشläge, der Familienfrühschoppen und die Polonaise. Die Veranstaltungen werden jeweils von Blasmusikern und Spielmannszügen begleitet. Die Musikbeiträge sind fester Bestandteil der Veranstaltungen. Die Festlichkeiten bringen unabhängig von Vereinszugehörigkeiten die Bewohner des Ortsteiles bei diesem Fest zusammen und eignet sich gut als Plattform für die Bürgerschaft sich kennenzulernen und in einen Austausch zu kommen. Darüber hinaus ist dieses Fest Teil der Heimatpflege und fördert die Verbundenheit mit dem Ortsteil Darup. Die Festaktivitäten Umzüge, Vogelschießen, Familienfrühschoppen und Polonaise sind die Veranstaltungen, die den Markenkern des Schützenfestes ausmachen. Ohne diese Veranstaltungen verliert das Schützenfest seine Daseinsberechtigung und wird zunehmend zur einfachen Party ohne besondere Sogwirkung. Zur Attraktivität dieser Veranstaltungen und aus dem historischen Kontext heraus, werden diese Veranstaltungen durch handgemachte Musik von Bläsern und Spielmannszügen begleitet. Die Kosten bei gleichbleibendem Umfang haben sich in den letzten 8 bis 10 Jahren nahezu verdoppelt. Für ein Schützenfestwochenende sind in diesem Bereich Aufwendungen von ca. 8.500 € bis 10.000 € zu veranschlagen. In den letzten Jahren wurde bereits durch Verminderung des Umfanges der Spielzeiten versucht diesen Kostenpunkt zu senken. Bis zu einem gewissen Umfang ist dieses möglich und vertretbar. Ein Verzicht auf die Musik bei den Umzügen am Sonntag hat dem Verein in der Vergangenheit einen Vorteil von ungefähr 1.000 € gebracht. Diese Maßnahme wurde aber im darauffolgenden Jahr aufgrund des Verlustes des Charakters der Umzüge rückgängig gemacht und der Mehraufwand ist durch eine Mitgliedsbeitragserhöhung aufgefangen worden. Erschwerend kommt nun hinzu, dass viele Musikvereine ihren Umfang auf den Schützenfesten einschränken, so dass es immer schwieriger wird Musikvereine zu finden und mangels Auswahlmöglichkeiten keine Preisvergleiche möglich sind. Für das Schützenfest in Darup haben wir mit Ausnahme der Blasmusikvereinigung Nottuln komplett Kündigungen erhalten.

Die Marsch- und Unterhaltungsmusik durch die Musikvereine kommt einem breiten Publikum zu Gute und kann ohne besondere Eintrittsentrichtung bzw. Zugangskontrolle kostenfrei von Jedermann genossen werden. Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten bekannte Form der Musikdarbietung und ist kulturhistorischer Bestandteil im Gemeindeleben. Sollte die Finanzierbarkeit der Musikdarbietungen nicht mehr möglich sein, bräche dieser historische Teil der örtlichen Musikkultur weg, die darüber hinaus auch die Attraktivität des Schützenfestes massiv gefährdet. Daneben trägt der breite Publikumskreis auch dazu bei, die Attraktivität für das Musizieren zu fördern. Viele Daruper sind in den letzten Jahren auch Mitglied in der Nottulner Blasmusikvereinigung geworden und musizieren dort aktiv mit.

Bisher erfolgte eine Finanzierung der Musikaufwendungen durch den Festwirt, der hierfür die Bewirtung der gesamten Veranstaltung bekommen hat und daneben auch die Eintrittsberechtigung für die Abendveranstaltungen erhalten hat. Aufgrund der rückgängigen Konsumzahlen und der steigenden Fixkosten sind die Festwirte nicht mehr bereit, dieses Modell mitzutragen. Diesbezüglich erfolgte eine Kündigung der Vertragsgestaltung durch den Festwirt, so dass wir nunmehr gefordert sind die Veranstaltung in anderer Form zu finanzieren. In der Regel werden nunmehr bei allen Veranstaltungen (Schützenfesten) die Musikaufwendungen (Musikvereine und Partyband/DJ) durch die Vereine getragen und diese erhalten die Eintrittsberechtigung und ggf. einen Vereinszuschuss. Aufgrund der auch bei den weiteren Aufwendungen (Festzelt, Personal, Security, Gema, etc.) steigenden Kosten ist aus der Abgabe der Bewirtung kein Vereinszuschuss zur Quersubventionierung mehr zu erwarten.

Eine weitere Finanzierung über Mitgliedsbeiträge kann derzeit nicht angegangen werden. In den letzten ca. 15 Jahren wurde der Beitrag von seinerzeit 12 € zwischenzeitlich auf 30 € je Mitglied angehoben. Eine weitere Erhöhung würde die Mitgliederzahl der Bruderschaft gefährden und durch Austritte das Beitragsaufkommen nicht steigern. Neben den gestiegenen Musikkosten hat der Verein weitere steigende Aufwendungen, die ausgeglichen werden müssen. Darüber hinaus werden weitere Finanzierungsmöglichkeiten angegangen, um weiterhin der Daruper Bevölkerung in Breite das bewährte Schützenfest mit handgemachter Marsch- und Unterhaltungsmusik zu bieten. Ebenfalls werden die Themen Sponsoring und Querfinanzierung aus anderen Veranstaltungen angegangen.

Projektpartnerschaften

Blasmusikvereinigung Nottuln (Polonaise); im Rahmen der terminlichen Möglichkeiten der Blasmusikvereinigung Nottuln versuchen wir, diesen örtlichen Musikverein zu engagieren, um zum einen die Erlöse der Musikvereine vor Ort zu halten und des Weiteren auch der Blasmusikvereinigung ein Forum für die eigene Attraktivitätssteigerung und Mitgliedergewinnung zu bieten.

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)

Mit der Durchführung des Schützenfestes sind ca. 40 bis 50 Aktive mit verschiedensten Aufgaben (z.B. Vorstand, Schießmeister, Fahنشläger, Offiziere) betraut. Der Ehrenamtliche Stundeneinsatz kann je Person auf mind. 20 Std. (mit Vorbereitung) beziffert werden. Die geschätzte ehrenamtliche Arbeitszeit beträgt mind. 1.000 Std. für die Durchführung eines Schützenfestes. Durch Verwendung von einem Großteil der Mitgliedsbeiträge für die Durchführung des Schützenfestes (incl. Erhalt Vogelstange) werden weitere Eigenmittel des Schützenvereins eingesetzt. Darüber hinaus werden durch weitere Veranstaltungen Mittel generiert, die der Quersubventionierung des Schützenfestes dienen. Diese weiteren Veranstaltungen erfordern weitere ehrenamtliche Arbeitszeit.

Aus den Eintrittsgeldern der Abendveranstaltung (9.000 €) abzüglich der dort anfallenden Musikkosten (6.100 €) verbleiben 2.900 € zu Quersubventionierung. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden für die Finanzierung der Musikkosten weiterhin 1.000 € angesetzt werden können. Aus weiteren noch durchzuführenden Veranstaltungen werden weitere 1.000 € generiert.

Über den Bereich Sponsoring versuchen wir ebenfalls 500 € zu generieren.

Ergänzung:

Für weitere Erläuterungen und Vorlage von weiterem Zahlenmaterial stehen wir gerne zur Verfügung. Insbesondere im Fall einer Ablehnung des Förderantrages würden wir uns zwecks Klarstellung oder Ergänzung des Antrages über eine entsprechende vorherige Rückmeldung freuen.

Ö 8.1

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|--|
| Veranstalter:in Johannes Sandberger Musikunterricht Träger:in | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Johannes Sandberger, (staatlich geprüfter Instrumentalpädagoge und selbständiger Musiklehrer) | Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] ggf. Homepage www.johannessandberger.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

| |
|--|
| Johannes Sandberger (*1963) ist ausgebildeter Instrumentallehrer im Fach Violine und Klavier. Nach seinem Violinexamen im Jahre 1989 an der staatlichen Musikhochschule in Münster folgte ein Aufbaustudium Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Während seiner Anstellung an der Musikschule der Gemeinde Nottuln unterrichtete er nicht nur Violine sondern leitete auch das Musikschulorchester. Seit 2004 unterrichtet Johannes Sandberger selbständig in den Fächern Violine, Klavier, Musiktheorie und Komposition in Düsseldorf und Nottuln. |
|--|

Angaben zum Projekt:

| | |
|--|--|
| Projektname Projekt-Orchester-Nottuln | |
| Zeitraum 28. Juni 2025 (Projekt-Start / Bewerbung) bis Konzert Proben-Wochenende 28. Sep. 2025) | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1 Proben-WE mit Abschluss-Konzert 26. - 28 Sep. 2025 | Datum, Uhrzeit Konzert: So .28. Sep. 2025 (um 11.30 Uhr) |
| Durchführungsort Kulturzentrum Alte Amtmannei Nottuln | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze 80 Sitzplätze = Publikum plus 25 aktive Teilnehmer*innen | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl ca. 100 (Teilnehmer*innen + Zuhörer*innen) |

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input checked="" type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Musikfreizeit, Orchesterarbeit</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <u>Veranstaltungskalender Gemeinde</u> |
| <input type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | <u>Nottun</u> |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigelegt werden.

Das Projekt-Orchester-Nottuln bietet den aktiven Teilnehmenden die Möglichkeit in einem Streicher-basierten Orchester gemeinsam zu musizieren. Circa 20 bis 30 Teilnehmende verschiedener Altersgruppen werden wieder erwartet. Das Vorhaben ist generationsübergreifend. Dabei richtet sich der Schwierigkeitsgrad „leicht bis mittelschwer“ sowohl an Musikschüler*innen als auch an interessierte Laien. Das „aufeinander Hören lernen“, „spieltechnische Verbesserung und Differenzierung des eigenen Spiels“ sowie „stilistische Horizonterweiterung“ durch Musikstücke aus verschiedenen Epochen und Kulturen gehören zu den musikalischen Bildungszielen des Projekts. Wieder werden Junge Spieler*innen mit leichten und dennoch sinnvollen Extrastimmen in das Projekt integriert werden.

Das als „Musikfreizeit“ gestaltete Projekt-Orchester-Nottuln verbindet intensive Probenarbeit, verdichtet an einem Wochenende im Kulturzentrum Alten Amtmannei, mit „Freizeit-Aspekten“ wie geselliger Spiele-Abend, gemeinsamer Spaziergang und gemeinsame Mahlzeiten.

Zum Abschlusskonzert mit freiem Eintritt werden ca. 60 bis 80 Personen erwartet.

Das Projekt-Orchester-Nottuln steigert die kulturelle Attraktivität Nottulns. Da nicht nur Personen aus Nottuln, sondern auch aus anderen Regionen teilnehmen, profitiert die Gemeinde Nottuln auch wirtschaftlich (z.B. Hotelgewerbe, Gastronomie, etc.).

Darüber hinaus setzt das Projekt-Orchester-Nottuln ein Zeichen für sozialen Zusammenhalt und Toleranz.

(Anlage: Programmhefte und Zeitungsausschnitte vergangener Projekte)

Projektpartnerschaften

Andere private Musiklehrer*innen (insbesondere Frau Hildegard Hagemann), private Musikschulen in Nottuln, sowie der Blasmusikverein Nottuln.

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Honorar Zeitaufwand: Erstellen, (Umschreiben Arrangieren) von Notenmaterial | 650 |
| Künstler-Honorar Leitung 3Tage Probenwochenende + Leitung Konzert, Moderation | 990 |
| Miete Alte Amtmannei oben/ 3Tage (Betriebskostenpauschale neu) je 34,50€ | 104 |
| Fahrtkosten / nach Nottuin 3Tage nach Kilometerpauschale (Neuberechnung) | 138 |
| Material-Kosten für Dokumentation (Aufnahme,CD,) | 20 |
| Bürokosten Zeitaufw. Verwaltung Teilnehmerlisten, E-Mail&Telefon-Korrespondenz | 480 |
| Porto + Versandtaschen (Notenversand an die Teilnehmenden) | 42 |
| Material: Notenkäufe+Druckkosten Infoblatt, Programmheft (Papier Duckerpatronen) | 150 |
| Zeitaufwand verfassen Pressetexte, Infoblatt, Programmheft + Gestaltung Layout | 180 |
| Bewirtung: Getränke für die Teilnehmenden (Kaffee, Wasser, Saft, Wein, etc.) | 40 |
| GEMA (Anmeldung als pädagogisches Konzert) | 26 |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|---------------------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | 0 |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | 0 |
| Sonstiges | 700 / Teilnehmerbeiträge* |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|--|
| <p>*Anmerkung zu den Teilnehmerbeiträgen: Hier werden die Einnahmen der letzten Projekte zugrunde gelegt. (Einnahme schwankend nach künftiger Teilnehmerzahl!)</p> <p>Eigenmittel: Bereitstellung eigener Noten. Bereitstellung Büroraum. Bereitstellung eigener Rechner für Verwaltung. Bereitstellung Notationsprogramm "Sibelius" (zum Notenschreiben) Bereitstellung eigener Drucker / Notenständer. geschätzt: 160 Euro. Ehrenamtliche Arbeitszeit: Zeitaufwand für Dokumentation. Ehrenamtliche Arbeitszeit (künstlerische Vorbereitungszeit) für das eigene Studieren der Werke und das Erstellen des künstlerisch/pädagogischen Konzepts . geschätzt : 420Euro Weitere Eigenleistung: Bestuhlung Auf- und Abbauen / Putzen: Ehrenamt = 0 € Eigenleistungen Gesamt: 580Euro</p> |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|--|
| Ausgaben gesamt | 2.820 Euro |
| Einnahmen gesamt | 700 Euro |
| Gesamtsumme des Projektes | 3.400 Euro (Ausgaben + Eigenleistungen/Ehrenamt) |
| Beantragter Zuschuss | 2.120,-- Euro |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Düsseldorf, 22. Januar 2025

Ort/Datum


Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Ö 8.1

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|---|--|
| Veranstalter:in Träger:in | |
| Anschrift | |
| Projektleitung/Ansprechperson [REDACTED] | Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] ggf. Homepage |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

| |
|----------------------|
| |
|----------------------|

Angaben zum Projekt:

| | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| Projektname | |
| Zeitraum | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen | Datum, Uhrzeit |
| Durchführungsort | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl |

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kinder | <input type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input type="checkbox"/> Familien | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|-----------------------------------|---|---|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Plakate | <input type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input type="checkbox"/> eigene Homepage | <input type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|----------|----------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | |
| Sonstiges | |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|---|
| |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|--|
| Ausgaben gesamt | |
| Einnahmen gesamt | |
| Gesamtsumme des Projektes | |
| Beantragter Zuschuss | |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 04.02.2025

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
 Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|--|
| Veranstalter:in Kinderchor Steverlerchen Träger:in Kinder- und Jugendchor Steverlerchen & inCantare | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Musikalische Leitung Kerstin Riegelmeyer Organisatorische Leitung Christel Nawrath | Telefon [REDACTED] E-Mail steverlerchen-incantare@email.de ggf. Homepage |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Der Kinderchor Steverlerchen ist Ausrichter eines Kinderchorkonzertes mit Gastchören. Bislang haben uns 4 Chöre ihre Teilnahme zugesagt.

Angaben zum Projekt:

| | |
|--|--|
| Projektname Kinderchorkonzert | |
| Zeitraum Sonntag, 06. April 2025 | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen eine | Datum, Uhrzeit 06.04.2025, um 15 Uhr |
| Durchführungsort Schulze-Frenkings-Hof in Appelhülsen | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze ca 200 | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl ca 150 |

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input checked="" type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Die Chorgemeinschaft plant zum dritten Mal ein Kinderchorkonzert mit Gastchören. Die vergangenen beiden Konzerte waren sehr erfolgreich und haben uns viel Lob eingebracht.

Es ist für die Kinder ein Erlebnis mit Gleichgesinnten bei solch einer Veranstaltung gemeinsam zu singen. Höhepunkt sind immer die gemeinsamen Chorstücke. Da stehen schon mal 150 singende Kinder auf der Bühne ..

Da es seit der Pandemie noch wenige Kinderchöre gibt, freuen sich diese umso mehr, ein gemeinsames Projekt zu starten. Gerade neu aufgestellte Chöre, wie der in Buldern z.B. hat so eine Gelegenheit, mit anderen Chören ins Gespräch zu kommen.

In Appelhülsen werden die Veranstaltungen der Chorgemeinschaft Steverlerchen & inCantare gern angenommen.

Projektpartnerschaften

Wir werden weitere Sponsoren ansprechen. Da wir aber auch im September noch Konzerte haben, müssen wir die gespendeten Beträge für unsere Projekte aufteilen.

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|---|----------------|
| Musiker | 500 |
| Werbung | 200 |
| Dank für die Helfer | 100 |
| Blumen nach dem Konzert | 100 |
| Luftballons und Ballongas für den gemeinsamen Abschluss | 400 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | 500 |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | ??? |
| Sonstiges | |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|--|
| Der Auf- und Abbau findet wie immer durch Eltern und Ehrenamtler des Chores statt. |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|------------|
| Ausgaben gesamt | 1300 |
| Einnahmen gesamt | 500 |
| Gesamtsumme des Projektes | |
| Beantragter Zuschuss | 500 |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, 05.02.2025

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Steuerlerchen & inCantare
Kinder- und Jugendchor
Vors. Christel Nawrath
Steuerstraße 33a, 48301 Nottuln
02503 / 1201 c.nawrath@web.de

Ö 8.1

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

| | |
|--|--|
| Veranstalter:in Träger:in DEAF DEEJAYS | |
| Anschrift [REDACTED] | |
| Projektleitung/Ansprechperson Dennis Polpeter-Menke | Telefon [REDACTED] E-Mail deaf.deejays@ok.de ggf. Homepage |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED] | |

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

| |
|---|
| Veranstaltungsfirma in Nottuln Bühne, Beschallung, Beleuchtung, Eventmanagement |
|---|

Angaben zum Projekt:

| | |
|---|---|
| Projektname Goldblatt Festival Nottuln | |
| Zeitraum 06.09.25 | |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1 | Datum, Uhrzeit 06.09.25 ca. 15 ⁰⁰ -24 ⁰⁰ |
| Durchführungsort Stiftsplatz Nottuln | |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze ca 200 | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl ca 250 |

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Festival</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum | <input checked="" type="checkbox"/> <u>Erwachsene</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Klein Festival für newcomer Bands und auch bekanntere Bands.
Essen und Trinken auf dem Stiftsplatz mit
sitze, steh und Tanzmöglichkeiten.
Treffpunkt für jedermann.
Bands eine Fläche bieten.
Jüngere Zielgruppe.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

| Ausgaben | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Toilettenwagen | 450 € |
| Bühne 25qm mit FOH | 1000 € |
| Werbung (Flyer, Plakate, Radio, Zeitung) | 200 € |
| Gema | 500 € |
| Gagen Bands | 1500 € |
| Versicherung | 200 € |
| Strom | |
| Wasser | |
| | |
| | |
| | |

| Einnahmen | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse | |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | |
| Anfragen kaufen | ca 450 € |
| Sonstiges Standgebühren | 400 € |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.) |
|---|
| Planung, Arbeitszeit, Betreuung der Bands |

Zuschussbedarf

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Ausgaben gesamt | 3850 € |
| Einnahmen gesamt | 400 + 450 |
| Gesamtsumme des Projektes | |
| Beantragter Zuschuss | 3000 € |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln den 17.02.25
Ort/Datum


Unterschrift der bzw. des Antragstellenden



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 024/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 14 Umweltschutz Datum: 26.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 der GO NRW – Kreativgärten in Darup

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird von der Verwaltung abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | 12.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

...

Vorlage Nr. 024/2025

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Bürgeranregung vom 12.02.2025 befindet sich im Anhang.

Die Kreativgärten befinden sich in Darup/Nottuln am Ende der Coesfelder Str. (s. Lageplan). Die Gesamtfläche beträgt ca. 1640 m². Die Umgestaltung begann im Jahr 2016. Hier wurde zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Gestattungsnehmer ein Vertrag für die Nutzung der Fläche erstellt und unterzeichnet. Die Flächen wurden über die Jahre mit heimischen Gehölzen und Kunstobjekten oder ähnlichen Objekten ausgestattet. In den letzten beiden Jahren hat sich der Zustand der vertraglich festgelegten Flächen stark verschlechtert. Diese waren zum Teil so stark verkrautet, dass eine Erkennung der Kreativgärten nicht mehr gegeben war. Ebenfalls wurden die Verkehrssicherungspflichten der Gestattungsnehmer nicht eingehalten. Insbesondere muss die Standfestigkeit (Kunstobjekte) nach den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet sein. Es haben regelmäßige Kontrollen der Standfestigkeit und Sicherheit durch einen geeigneten Prüfdienst oder Sachverständigen sowie wöchentliche Sichtkontrollen durch mindestens einen Gestattungsnehmer zu erfolgen. Prüfungsergebnisse liegen der Gemeinde bis jetzt nicht vor. Durch Nichteinhaltung der Verkehrssicherheit sowie Gehölzpflegearbeiten möchte die Gemeinde Nottuln den Vertrag mit den Gestattungsnehmern kündigen.

Die Gemeinde Nottuln, als Eigentümerin möchte in naher Zukunft die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nutzen. Angedacht sind Anpflanzung von Bäumen (beidseitig/Alleecharakter) sowie die Entwicklung von naturnahen Säumen (Glatthaferwiese). Ein Teil der bestehenden Sträucher soll mit in die neue Gestaltung einfließen. Die Flächen sollen so angelegt werden, dass diese leicht zu pflegen sind. Ein Rückschnitt der Säume erfolgt zweimal im Jahr.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bürgeranregung nach § 24 der Gemeindeordnung abzulehnen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Beispiele artenreicher Säume u. Baumalleen

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

07-2025

Darup, 11. Februar 2025

Ö 9.1

An die Gemeinde Nottuln
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnnes

Gemeinde Nottuln

12. Feb. 2025

Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Fachbereich BH/4
GGE

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,
wir stellen folgenden Antrag in Bezug auf die Kreativgärten in Darup:

Bürgerantrag zu den Kreativgärten in Darup

Wir ~~_____~~ und ~~_____~~ stellen den Antrag, die Flächen der Kreativgärten in Darup beizubehalten und ökologisch für Mensch, Pflanzen und Tier weiterzuentwickeln. Sie liegen uns sehr am Herzen und wir sind davon überzeugt, dass sich hier ein Areal von biologischer Vielfalt zur Erhaltung einer gesunden Umwelt gebildet hat, das auf keinen Fall zerstört werden sollte. Deshalb sind wir dringend daran interessiert, diese Fläche langfristig mit 6 – 8 Personen zu bearbeiten und somit den Erhalt der Biodiversität zu fördern.

Begründung:

Vor mehr als 13 Jahren haben ~~_____~~ in Darup angefangen, Flächen an der damals stillgelegten Ortsdurchfahrt (ehemals vielbefahrene Bundesstraße) ökologisch aufzuwerten und zu pflegen. Im Laufe der Jahre entwickelte sich der Begriff „Kreativgärten“, da hier anders gegärtnert wurde als in „normalen“ Gärten, was durchaus bei manchen im Dorf mit Skepsis gesehen wurde.

Mittlerweile ist ~~_____~~ verstorben und das Projekt wurde ein zeitlang etwas vernachlässigt, da der Kopf fehlte.

Wie oben beschrieben ist das Areal aber ein Biotop, das absolut erhaltenswert ist. Dort wachsen verschiedenste, teilweise seltene Büsche, Kräuter und Blumen, die insgesamt ein buntes vielfältiges naturbelassenes Gebiet begrüne (s.Anlage). Dieses Gebiet hat eine vitale Bedeutung für Insekten, Vögel, Wildbienen, Amphibien, Kleinsäuger usw. als Nist- und Rückzugsraum.

Die Schneise zwischen Friedhof und Kreativgärten ist potentiell Jagdgebiet für Fledermäuse, die in den Sandsteinspalten des Hohlwegs gute Übernachtungs- und Versteckmöglichkeiten haben. Es gibt Wasserbecken als Trinkmöglichkeiten für alle Tiere und als wichtiges Trittsteinbiotop für Molche oder Frösche. 2019 wurde eine Schmetterlingsartenvielfalt beurkundet.

Zwischen ökologisch niedrigwertigen Ackerflächen und der Umgehungsstraße sind diese Gärten bedeutend als hochwertige Nahrungs- und Lebensräume. Würde man dieses Gebiet in eine Ausgleichsfläche mit Bäumen und Gräsern umwandeln, gingen viele wertvolle Lebens- und Nahrungsräume verloren.

Wir beantragen daher die Beibehaltung des Gestattungsvertrages.

~~_____~~

~~_____~~

~~_____~~

Anlage:

Liste vorhandener Gewächse

Mit

freundlichen

fuß



Auswahl der Pflanzen in den Kreativgärten

Heimische Pflanzen

Kleines Weidenröschen
Baldrian
Johanneskraut
Kleesorten, z.B. Rotklee
Wegwarte
Dost
Odermennig
Kamille
Beinwell
Schafgarbe
Sauerampfer
Schneeglöckchen
Veilchen
Margerite
Teufelsabbiss

Seltene Pflanzen

schwarze Teufelskralle
dornige Hauhechel
amerikanische Wiesenarnika
Muskatella-Salbei
Eisenkraut
Wildtulpe
Vorfrühlingsalpenveilchen
Traubensilberkerze
Speisechrysantheme
Mariendistel
Silberdistel
Haferwurzel
Allant
Maulbeere
Engelwurz

Sträucher/ Bäume

Cornelkirsche
Felsenbirne
Hamamelis
Stechginster
Ginster
Süßholz
Wildrosen (10 Sorten)
Wildapfel
Holzapfel u.a.
Hundsrose
Berberitze
Flieder
Mispel
Quitte
Apfelbäume. z.B. Topas, Dülmener Rose
Sauer- und Süßkirschen
Birken

Weiden: gelbe Weide, Kopfweide, Ölweide usw
Gogibeere
Sanddorn männl / weibl.
Holunder
Schlehe, Weißdorn
Weinraute
Haselnuss
Hartriegel
Wacholder
Liguster
Feldahorn
Waldrebe

Beerensträucher

Himbeere
Blaubeeren
Johannisbeeren
Brombeeren
Stachelbeeren

Das ist nur eine kleine Auswahl der Gewächse, die dort angesiedelt sind.



382419

5754592

5754733

382396

Ö 9.1

Artenreicher Saum



Baumallee



Niederstockumer Weg/Nottuln – Obstbäume



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 025/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 14 Umweltschutz Datum: 25.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung Entwurfsplanung für den Vorplatz bei Geiping in Appelhülsen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass der vorgestellte Vorentwurf (Variante 2) die Grundlage für die weitere Planung darstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

60.000,00 €

Klimatische Auswirkungen:

Positive Auswirkung auf städtisches Klima. Erhöhung der Aufenthaltsqualität

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | 12.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |

...

Vorlage Nr. 025/2025

| | | | | |
|--|--------------------------|----|------|-----------|
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

In der Sitzung für Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 wurde der Beschluss zur Vorlage 154/2024 einstimmig angenommen und die Verwaltung beauftragt die Planungsvariante, welche die Aufwertung der öffentlichen Fläche beinhalten soll, weiter auszuarbeiten.

Der vorhandene Baum muss nicht entnommen werden. Die derzeit asphaltierte Fläche vor Geiping kann mit Hochbeeten, Bänken und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie Gehölz- und Staudenflächen aufgewertet werden. Für eine Ausführung werden nach Kostenschätzung 60.000 € veranschlagt. Die benötigten Mittel sind im Haushalt (2025) der Gemeinde Nottuln bereits eingeplant. Bei Umsetzung der Variante 2 entfallen alle 4 PKW-Stellplätze auf der Fläche vor Geiping.

Aktuell wird seitens der Gemeindeverwaltung geprüft, welche Fördermittel zur Verfügung stehen. Angedacht ist, die Beantragung über eine Förderung der KfW – „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen- Zuschuss Nr.444“. Die Förderung beinhaltet:

- Zuschuss in Höhe von 80 % bis 90 % der Kosten
- für Grünflächen und heimische Artenvielfalt

Aktuell liegt aber ein Antragsstopp vor.

Die Umsetzung erfolgt unabhängig der Bewilligung der Fördermittel. In der Sitzung für Umwelt u. Mobilität am 12.11.2024 wurde beschlossen, dass bei ausbleibender Förderung, eine Umgestaltung erst im Sommer 2025 soll.

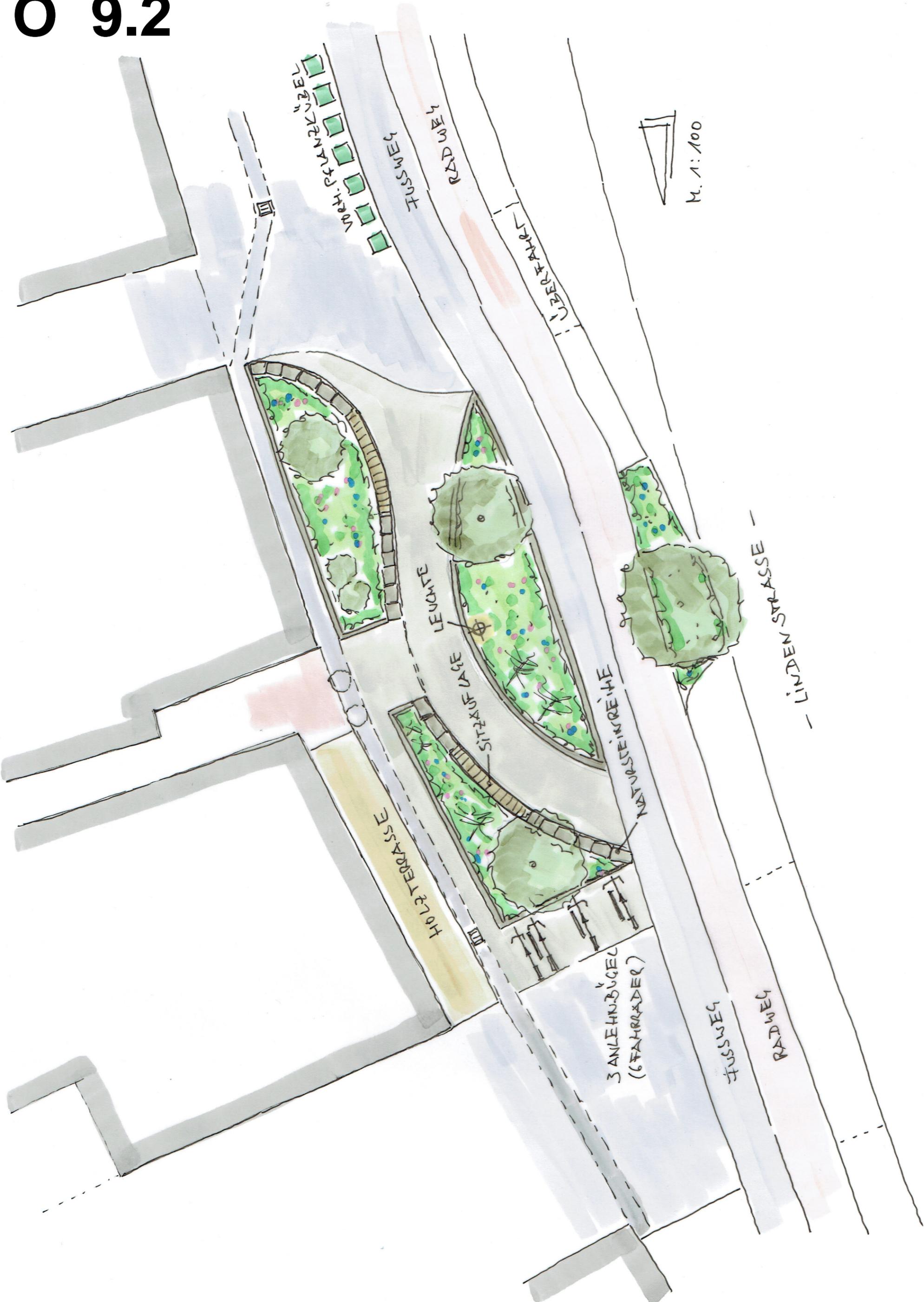
Anlagen:

Anlage 1: Entwurfsplan „Vorplatz Geiping“

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.2





| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 022/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV Datum: 25.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Buswartehäuschen Mauritz und Fahrradständer – Antrag BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im laufenden Jahr die Planungen des Baus eines Wartehäuschens und weiterer Fahrradständer an der Haltestelle „Mauritz“ (Fahrtrichtung Appelhülsen) vorzunehmen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme werden 45.000€ in den Haushalt 2026 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im laufenden Haushaltsjahr keine. Im Jahr 2026 werden dann Mittel für den Hochbau rd. 15.000€ und für den Tiefbau von ebenfalls rd. 30.000€ benötigt.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Errichtung eines Wartehäuschens wird die Attraktivität des ÖPNV weiter gesteigert und in Verbindung mit qualitativ hochwertigen Abstellanlagen für Fahrräder steigt auch die Attraktivität des Radverkehrs. Insofern sind klimapositive Wirkungen zu erwarten, wenn infolge Fahrten mit Privat-PKW ersetzt werden.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | |
|--------------------------------|--------------------------|------------|------|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | 12.03.2025 | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | |
| | einstimmig | ja | nein |

...

Vorlage Nr. 022/2025

| | | | | |
|------------|--------------------------|----|------------|-----------|
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Die Begründung der Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GÜNEN ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Ergänzung der Verwaltung: Das im März 2023 beschlossene Mobilitätskonzept der Gemeinde sieht den Ausbau und die Anpassung der zentralen Haltestellen im Gemeindegebiet vor. Die hier in Rede stehende Haltestelle wird nicht explizit benannt. Dennoch ist sie durchaus von hoher Relevanz, denn sie liegt in unmittelbarer Nähe des Fachmarktzentrums an der Mauritzstraße. Die Haltestelle liegt, gemäß der differenzierten Fahrgastzählungen des RVM aus dem Jahr 2023, auf dem zweiten Platz (hinter der Haltestelle „Historischer Ortskern“) bei den Einsteigerzahlen Richtung Münster bei der Linie S60 und Platz drei bei der Linie C 85 in Richtung Appelhülsen. Dies beweist deutlich die besondere Prominenz der Haltestelle und begründet damit die Notwendigkeit, die Haltestelle mit Witterungsschutz und weiteren Fahrradständern (in Fahrtrichtung Appelhülsen befinden sich vor der Mauritzstraße 44 bereits drei kommunale Radbügel) auszurüsten. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel für das Jahr 2025 wird die Verwaltung beauftragt im laufenden Jahr die Planungen für eine Umsetzung des Baus eines Wartehäuschens und weiterer Fahrradständer in 2026 vorzunehmen. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wird geprüft.

Anlagen:

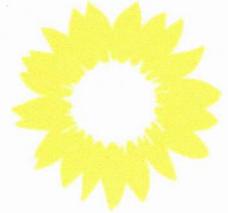
Anlage 1 - 04-2025 BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN - Buswartehäuschen Mauritz und Fahrradständer

Verfasst:
gez. Muschwitz, Christian, Dr.

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.3

04-2025



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Gemeinderat Nottuln

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln

Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Montag, 28.01.2025

Gemeinde Nottuln

28. Jan. 2025

Fachbereich

34/16022/3

Buswartehäuschen „Mauritz“ und Fahrradständer

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,

hiermit beantragen wir die Erstellung eines Buswartehäuschens und von Fahrradständern nach dem Kreisverkehr auf der Appelhülsener Straße/Ecke Stichstraße Appelhülsener Straße in Fahrtrichtung Appelhülsen sowie Fahrradständer auch in anderer Fahrtrichtung.

Begründung:

Die genannte Haltestelle wird während des ganzen Tages von zahlreichen Busfahrer:innen genutzt und diese stehen im Regen, wenn das Wasser von oben kommt.

Ausreichend Fahrradständer fehlen sowohl in Richtung Appelhülsen als auch in Richtung Rhodeplatz/Coesfeld.

Ziel:

Gewinnung von mehr Fahrgästen für den Nahverkehr!

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann
Fraktionssprecher

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionssprecherin



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 023/2025

Produktbereich/Betriebszweig:
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
24.02.2025

Tagesordnungspunkt:

Haltestelle historischer Ortskern

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im laufenden Jahr die Planungen für den Bau eines Witterungsschutzes, taktiler Elemente (Barrierefreiheit) und die dauerhafte Installation von Fahrradständern an der Haltestelle „Historischer Ortskern“ (Fahrtrichtung Appelhülsen) vorzunehmen. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, einen Förderantrag für die Maßnahme zu stellen und, sofern möglich, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu erwirken, so dass möglichst rasch mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden kann. Wenn möglich, soll die Maßnahme noch im laufenden Jahr begonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im laufenden Haushaltsjahr sind 105.000 € für die Maßnahme im Haushalt eingestellt. Aufgrund der zahlreichen Zwangspunkte wird für den Witterungsschutz eine Sonderkonstruktion erforderlich, die zu deutlichen Mehrkosten führt.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Errichtung eines Wartehäuschens wird die Attraktivität des ÖPNV weiter gesteigert und in Verbindung mit qualitativ hochwertigen Abstellanlagen für Fahrräder steigt auch die Attraktivität des Radverkehrs. Insofern sind klimapositive Wirkungen zu erwarten, wenn durch eine Attraktivierung des ÖPNV Fahrten mit Privat-PKW ersetzt werden.

Vorlage Nr. 023/2025

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | 12.03.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Das im März 2023 beschlossene Mobilitätskonzept der Gemeinde sieht den Ausbau und die Anpassung der zentralen Haltestellen im Gemeindegebiet vor. Die Haltestelle „Historischer Ortskern“ wird hier ausdrücklich erwähnt, denn sie ist von außergewöhnlicher Relevanz. Sie ist gemäß der differenzierten Fahrgastzählungen der RVM aus dem Jahr 2023 die einsteigerstärkste Haltestelle in Richtung Münster sowohl bei der Linie S60 als auch bei der Linie C 85 in Richtung Appelhülsen. Dies beweist eindrucksvoll die Wichtigkeit der Haltestelle und begründet damit die Notwendigkeit, die Haltestelle mit Witterungsschutz und weiteren Fahrradständern auszurüsten. Überlegungen zur Aufwertung der Haltestelle gibt es schon lange und zumindest ein erster Start einer Veränderung wurde mit dem Einsatz der sog. Fahrradflunder eingeleitet. Die Fahrradflunder wird ab 07.02.2023 in Nähe zur Haltestelle „Historischer Ortskern“ eingesetzt und auch gut angenommen. Aktuell hat die Verwaltung bereits eine Reihe von Überlegungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines Witterungsschutzes angestellt und Vorentwürfe von einschlägigen Stadtmobiliarherstellern eingeholt. Des Weiteren hat die Verwaltung die Maßnahme bereits im Programm „Infrastrukturförderung“ des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) zur Förderung angemeldet.

Verfasst:
gez. Muschwitz, Christian, Dr.

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe
ÖPNV-Infrastrukturförderung
Schorlemerstraße 26
48143 Münster

Anmeldung
zur Gewährung einer Zuwendung

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)

Wird vom NWL ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal:

| 1. Anmeldende Stelle | | |
|---------------------------|---|--|
| Name/Bezeichnung | Gemeinde Nottuln Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt | |
| Anschrift | Straße/PLZ/Ort/Kreis Stiftsplatz 8/48301/Nottuln/Coesfeld | |
| | Postfach-Nr. 1140 | |
| | PLZ zum Postfach 48292 | |
| | PLZ für Großkunde | |
| Auskunft erteilt | Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax Nr. Dr. Christian Muschwitz Mobilitätsmanager Tel.: +49 2502 942-353 Fax: +49 2502 942-224 | |
| Internet-, E-Mail-Adresse | Internet-Adresse www.nottuln.de | E-Mail-Adresse Muschwitz@nottuln.de |
| | Gemeindekennziffer (nur bei Gemeinden) 05558032 | |

| | | | |
|--|---|-----|-----|
| 2. Maßnahme | | | |
| Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich | Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der Haltestelle Historischer Ortskern durch Schaffung einer Unterstellmöglichkeit, Sitzgelegenheiten und einer Fahrradabstellanlage im Zentrum vom Ortsteil Nottuln | | |
| Durchführungszeitraum | von/bis 01. März 2025 bis 31. Dezember 2025 | | |
| Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt | Gemeinde Nottuln, OT Nottuln | | |
| 3. Gesamtkosten | | | |
| 3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR | 104.616,66 | | |
| 3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 5 | 108.800,00 | | |
| 3.3 Beantragte Zuwendung/EUR | 97.920,00 | | |
| 4. Finanzierungsplan | | | |
| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
| | 2025 | 20 | 20 |
| | in TEUR | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) | 104.616,66 | | |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) | 108.800,00 | | |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | 0,00 | ./. | ./. |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | = 108.800,00 | = | = |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) | 97.920,00 | | |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | 0,00 | | |
| 4.7 Eigenanteil | 10.880,00 | | |

| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
|--|--|-----------------------------|----------------------|
| | 2025 | 20 | 20 |
| | in TEUR | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) | 104.616,66 | | |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) | 108.800,00 | | |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./. | ./. | ./. |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | = 108.800,00 | = | = |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) | 97.920,00 | | |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | | | |
| 4.7 Eigenanteil | 10.880,00 | | |
| 5. Angemeldete Förderung | | | |
| Zwendungsbereich | Zuweisung/ Zuschuss EUR | Schuldendiensthilfen EUR | v. H. von Nr. 4.4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Infrastrukturförderung | 97.920,00 | | |
| Summe | 97.920,00 | | |

6. Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verbesserung der elementaren Ausstattung einer zentralen Haltestelle des ÖPNV in Kombination mit der Herstellung der Barrierefreiheit dieser Haltestelle. Aufgrund der Prominenz des Haltepunkts in unmittelbarer Nähe zum Ortskern und der hohen Nutzungsfrequenz, soll diese Maßnahmen für eine weitere starke Aufwertung des ÖPNV in Nottuln dienen. Ziel ist es die Attraktivität der Haltestelle nochmals deutlich zu steigern. Die Gemeinde Nottuln wertet schon seit Jahren regelmäßig Haltestellen auf, rüstet sie barrierefrei um und ist damit auch durchaus erfolgreich. Erst im Dezember 2024 wurde auf der Innerortslinie C 85 ein größerer Bus eingesetzt, weil das Busangebot immer besser angenommen wurde und der bisherige Minibus folgerichtig oft überfüllt war.

Die Haltestelle „Historischer Ortskern“ der Gemeinde Nottuln ist die einsteigerstärkste Haltestelle der Gemeinde. Sie wird bedient von den Linien S60 (Schnellbus nach Münster), R63 (Regionalbus nach Münster) bzw. D 60 (Direktbus nach Münster), dem Ortsbus C85 sowie die kombinierten Schul-ÖPNV Buslinien 566, 573,680 und 681.

Die Haltestelle verknüpft das Ortszentrum einerseits mit dem Bahnhof in Appelhülsen, von dort gehen regelmäßig Regionalexpress und Regionalbahn in Richtung Münster (RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) und in Richtung Ruhrgebiet / Rheinland (ebenfalls RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) im 30 Minuten Takt an Werktagen ab. Zum anderen verknüpft sie die Ortsmitte mit der Haltestelle Rhodeplatz, von wo aus im Stundentakt die Kreisstadt Coesfeld (Regionalbus R 62) angefahren wird.

Bislang besitzt die Haltestelle lediglich als besonderes Haltestellenelement eine Digitale Fahrgastinformation mit Sprachausgabe auf Wunsch. Es existieren keine Sitzmöglichkeiten, kein Wetterschutz und auch keine dauerhaften Fahrradabstellmöglichkeiten, obwohl im Umfeld abgestellte Fahrräder stets einen entsprechenden Bedarf belegen.

Die besondere (einsteigerseitige) Lage der Haltestelle an der Straße „Pothhoff“ bedingt eine Reihe von Zwangspunkten. Denn eine klassische Wartehalle lässt sich hier nicht aufstellen, diese würde immer mit vier Stützen arbeiten, von denen dann zwei entweder im Gehweg oder im Radweg stehen würden und damit die Querschnitte zu stark einengen würden. Dominierender Zwangspunkt ist dabei die angrenzende Grundstückseinfriedung mit samt eines Gartentores. Um die absehbaren Konflikte mit dem Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird ein Feld á ca. 2m Spannweite erforderlich, welches dem Eigentümer weiterhin erlaubt, sein Tor zu benutzen. Zweite atypische Besonderheit ist, dass eine Verglasung der Rückseite nur im oberen Bereich Sinn ergibt, denn nur so kann der Eigentümer auch weiterhin seine Einfriedung unterhalten. Diese Lösung erlaubt es außerdem, so nah wie möglich an die Einfriedung heran zu rücken, um nicht weiteren Platz einzubüßen. Sofern unter diesen Umständen überhaupt Seitenscheiben haben könne, handelt es sich um knapper geschnittene als üblich (ggf. müssen sie auch ganz weggelassen werden). Die Dimensionierung der Anlage über fast die gesamte Breite der hinteren Mauer wiederum erklärt sich durch die Tatsache, dass dies die einsteigerstärkste Haltestelle ist und sie daher auch größeren Gruppen dienen muss. Alle die o.g. Punkte führen dazu, dass leider keine Anlage von der Stange installiert werden kann.

Grundsätzlich ist diese Maßnahme erforderlich um die Attraktivität des ÖPNV in Nottuln zu steigern und sie steht in einer Reihe mit der Ertüchtigung der Haltestelleninfrastruktur in der Gemeinde und der Schaffung von Mobilstationen entlang der Achse Rhodeplatz Nottuln im Nordwesten über den Halt P&R Beisenbusch auf der halben Wegstrecke und dem Bahnhof-Appelhülsen im Südosten.

- 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Das Finanzvolumen der Maßnahme übersteigt aus den unter 6.1 ausgeführten Gründen, den üblichen Rahmen einer Haltestellenertüchtigung. Da aber die Herstellung der Barrierefreiheit und die Umsetzung des Wetterschutzes hier eine hohe Priorität genießt, ist diese Maßnahme dringend geboten.

Die Gemeinde Nottuln berücksichtigt die dafür notwendigen Eigenmittel im Haushalt 2025. Allerdings kann die Maßnahme nur mit Fördermitteln umgesetzt werden, da die derzeitige Haushaltslage aufgrund der verschiedenen Krisen stark angespannt ist.

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

Die Ertüchtigung der Haltestelle erzeugt nur geringe Instandhaltungskosten, die exponierte Innerortslage sorgt für ein hohes Maß an sozialer Kontrolle und somit ist nicht mit überdurchschnittlich hohem Vandalismus zu rechnen. Die übliche Säuberung und lfd. Kontrolle der Haltestelle sowie übliche Reparaturen wird als Geschäft der lfd. Verwaltung angesehen.

Durch die Schaffung von Abstell-, Unterstell- und Sitzmöglichkeiten wird die Attraktivität weiter gesteigert und sorgt damit für eine höhere Akzeptanz bei den Fahrgästen.

Die Liquidität der Gemeinde Nottuln ist gesichert. Es bestehen keine Kassenkredite und es gibt auch kein Haushaltssicherungskonzept. Die Finanzlage ist gesichert und die Tragbarkeit der Folgekosten sichergestellt.

8. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes

nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird;

8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind beim NWL erhältlich);

8.3 ich zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt bin,
 berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);

8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. - da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört werden;

8.5. bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

8.6 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.2018 S. 172) beachtet werden.

8.7 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

8.8 a) die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
b) sie/er keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt,

(nur bei Anmeldungen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

8.9 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;
Begründung:

(nur bei Park- and Ride- Anlagen)

8.10.1 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

- unentgeltlich
 gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.

(nur bei Bike- and Ride- Anlagen)

8.10.2 Die beantragte Anlage ist eine

- frei zugängliche Anlage.
 zugangsgesicherte Sammel- oder Fahrradboxenanlage und wird mit dem digitalen Buchungssystem des NWL ausgestattet.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder

gewonnen werden können, z. B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformationssysteme)

- 8.11 mir bekannt ist, dass die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

- 8.12 mir bekannt ist, dass mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen und/oder eine Speicherung gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung sicherzustellen ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.13 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

- nicht erforderlich ist,
 genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

8.14 mir bekannt ist, dass meine Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung und zur Projektverwaltung im automatisierten Verfahren beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Bearbeitung der Anmeldung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

- erteilt
 nicht erteilt;

8.15 die Angaben in dieser Anmeldung (einschließlich Anmeldeunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.16 das wesentliche Änderungen insbesondere bezüglich des Beginns, des Durchführungszeitraumes, der voraussichtlichen Ausgaben oder der Planung der Bewilligungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.

8.17 ich einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwende oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig bin.

8.18 ich mich verpflichte, auf Verlangen des NWL bei Terminen und Maßnahmen zur Kommunikation der Fördermaßnahme mitzuwirken. Die erstmalige öffentliche Bekanntgabe der Förderung obliegt dem NWL. Bei Darstellung der Förderung in der öffentlichen Kommunikation sowie die Terminierung und Ablaufplanung von öffentlichkeitswirksamen Terminen rund um die geförderte Maßnahme (z.B. Übergabe des Bewilligungsbescheides, „Spatenstich“, Inbetriebnahme usw.) ist Einvernehmen mit der NWL- Pressestelle (Bahnhofstraße 48, 59423 Unna, Tel. 02303/95263-0) frühzeitig herzustellen.

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltblättern und Mitteilungsblättern) und Plakaten ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung des NWL und die Angabe „gefördert durch den NWL“ zusammen mit dem Logo des NWL anzubringen. Bei kleinerem Werbematerial ist das Logo des NWL ausreichend.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

- erteilt
 nicht erteilt;

9. Anlagen

- Beschreibung des Vorhabens
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturplans – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs. 1 eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen, erfolgt ist,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten), falls bereits Erkenntnisse vorliegen,
- Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren),
- Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung entsprechend Nr. 4,5 der Weiterleitungsrichtlinie NWL,
- je nach anmeldender Stelle: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungs- und Mittelbedarfsplan,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes,
- Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits im bau befindlicher oder fertiggestellter Abschnitte,
- Höhenübersichtsplan bei Streckenbauvorhaben.

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

Nottun, 30.01.25

(Ort/Datum)



(rechtsverbindliche Unterschrift)

D. Bomholt
(Kämmerer)

Dr. D. Thönnies
(Bürgermeister)
in Vertretung
S. Kohaus
Gemeindeoberrechner

(Name/Funktion)

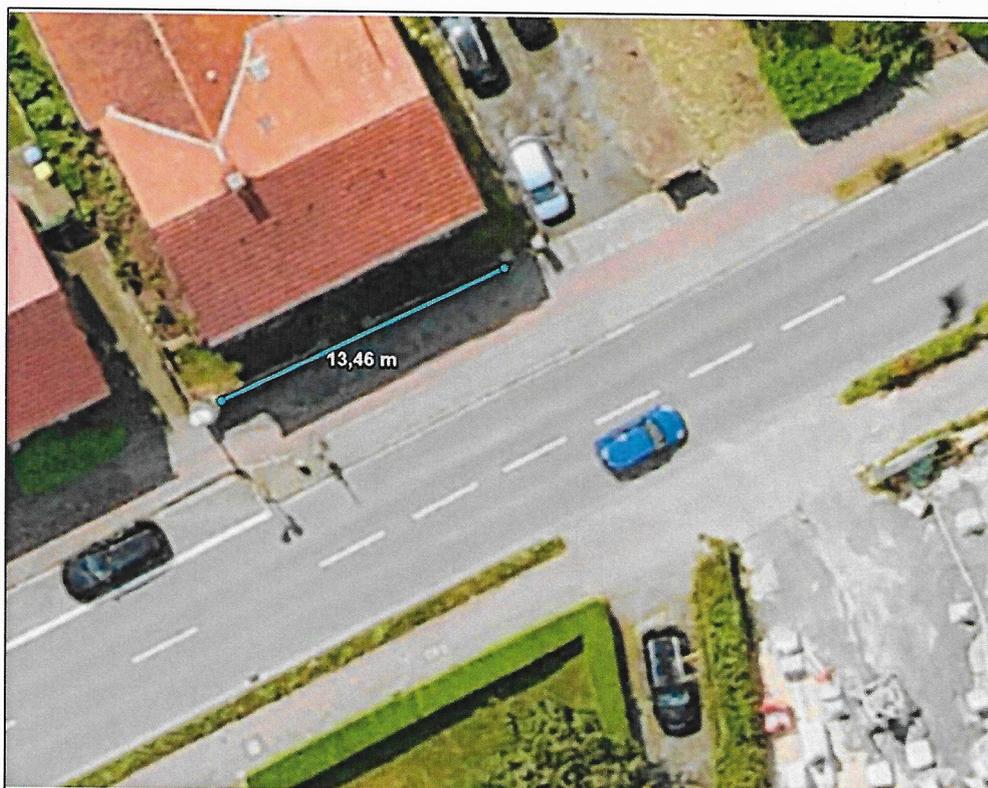
Beschreibung des Vorhabens

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verbesserung der grundlegenden Ausstattung einer zentralen Haltestelle des ÖPNV, der Haltestelle „historischer Ortskern Nottuln“ in Fahrtrichtung ortsauswärts. Erstmals sollen hier ein Wetterschutz und Sitzmöglichkeiten sowie Fahrradabstellmöglichkeiten errichtet werden. Weiterhin soll die Barrierefreiheit dieser Haltestelle hergestellt werden.

Bislang besitzt die Haltestelle lediglich als besonderes Haltestellenelement eine Digitale Fahrgastinformation mit Sprachausgabe auf Wunsch. Es existieren keine Sitzmöglichkeiten, kein Wetterschutz und auch keine dauerhaften Fahrradabstellmöglichkeiten. Dies konfliktiert mit der tatsächlichen Nutzung der Haltestelle. Die Haltestelle ist die einsteigerstärkste Haltestelle in der Gemeinde und regelmäßig und zahlreich im Umfeld abgestellte Fahrräder belegen den Bedarf einer Fahrradabstellmöglichkeit. Experimentell hat daher die Gemeinde Nottuln eine sog. Fahrradflunder in unmittelbarer Nähe auf der Fläche eines straßenbegleitenden Stellplatzes abgestellt. Diese wird sehr gut angenommen.



Situation Haltestelle heute

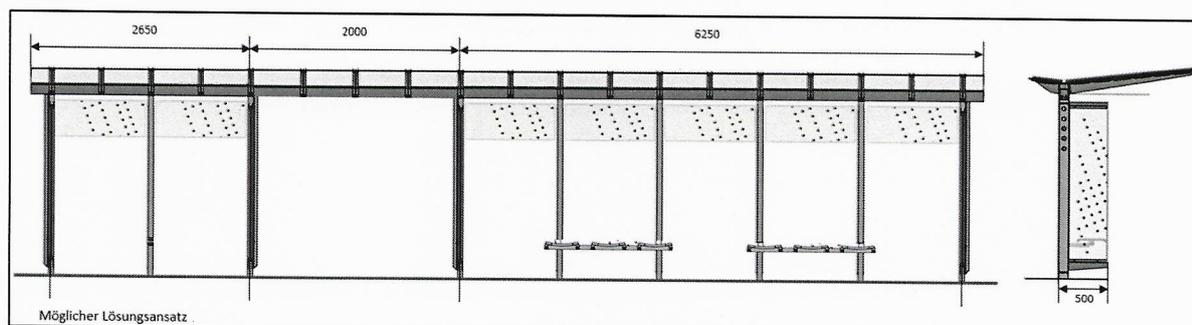


Luftbild mit ca. Maß

Die besondere (einsteigerseitige) Lage der Haltestelle an der Straße „Potthoff“ bedingt eine Reihe von Zwangspunkten. Denn eine klassische Wartehalle lässt sich hier nicht aufstellen, diese würde immer mit vier Stützen arbeiten, von denen dann zwei im entweder im Gehweg oder im Radweg stehen würden und damit die Querschnitte zu stark einengen würden. Dominierender Zwangspunkt ist dabei die angrenzende Grundstückseinfriedung, mitsamt eines Gartentores. Um die absehbaren Konflikte mit dem Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird ein Feld á ca. 2m Spannweite erforderlich, welches dem Eigentümer weiterhin erlaubt, sein Tor zu benutzen. Zweite atypische Besonderheit ist, dass eine Verglasung der Rückseite nur im oberen Bereich Sinn ergibt, denn nur so kann der Eigentümer auch weiterhin seine Einfriedung unterhalten. Diese Lösung erlaubt es außerdem, so nah wie möglich an die Einfriedung heran zu rücken, um nicht weiteren Platz einzubüßen. Sofern die Anlage unter diesen Umständen überhaupt Seitenscheiben haben könnte, handelte es sich um knapper geschnittene als üblich (ggf. müssen sie auch ganz weggelassen werden). Die Dimensionierung der Anlage über fast die gesamte Breite der hinteren Mauer wiederum erklärt sich wiederum durch die Tatsache, dass dies die einsteigerstärkste Haltestelle ist und sie daher auch größeren Gruppen dienen muss. Alle die o.g. Punkte führen dazu, dass keine Standardlösung installiert werden kann.



Prinzipskizze der zukünftigen Situation
Gemeinde Nottuln: Haltestelle historischer Ortskern / Am Poththof



Erforderlichkeit der Maßnahme

Grundsätzlich ist diese Maßnahme erforderlich um die Attraktivität des ÖPNV in Nottuln zu steigern und sie steht in einer Reihe mit der Ertüchtigung der Haltestelleninfrastruktur in der Gemeinde und der Schaffung von Mobilstationen entlang der Achse Rhodeplatz Nottuln im Nordwesten über den Halt P&R Beisenbusch auf der halben Wegstrecke und dem Bahnhof-Appelhülsen im Südosten.

Aufgrund der Prominenz des Haltepunkts in unmittelbarer Nähe zum Ortskern und der hohen Nutzungsfrequenz, soll diese Maßnahmen für eine weitere starke Aufwertung des ÖPNV in Nottuln dienen. Ziel ist es die Attraktivität der Haltestelle nochmals deutlich zu steigern. Die Gemeinde Nottuln wertet schon seit Jahren regelmäßig Haltestellen auf, rüstet sie barrierefrei um und ist damit auch durchaus erfolgreich bei der Steigerung der Fahrgastzahlen. Erst im Dezember 2024 wurde auf der Innerortslinie C 85 ein größerer Bus notwendig, weil das Busangebot immer besser angenommen wurde und der bisherige Minibus folgerichtig oft überfüllt war.

Anlage Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur) / Haltestelle historischer Ortskern Nottuln

Die Haltestelle „Historischer Ortskern“ der Gemeinde Nottuln ist die einsteigerstärkste Haltestelle der Gemeinde. Sie wird bedient von den Linien S60 (Schnellbus nach Münster), R63 (Regionalbus nach Münster) bzw. D 60 (Direktbus nach Münster), dem Ortsbus C85 sowie die kombinierten Schul-ÖPNV Buslinien 566, 573, 680 und 681.

Die Haltestelle liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum. Sie verknüpft damit das Ortszentrum einerseits mit dem Bahnhof in Appelhülsen, von dort gehen regelmäßig Regionalexpress und Regionalbahnen in Richtung Münster (RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) und in Richtung Ruhrgebiet / Rheinland (ebenfalls RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) im 30 Minuten Takt an Werktagen ab. Zum anderen verknüpft sie die Ortsmitte mit der Haltestelle Rhodeplatz, von wo aus im Stundentakt die Kreisstadt Coesfeld (Regionalbus R 62) angefahren wird.

Die Maßnahme ist im Maßnahmenkatalog des Mobilitätskonzepts der Gemeinde Nottuln aus dem Jahr 2023 (vom Rat der Gemeinde als Handlungsleitlinie verabschiedet) enthalten und hoch priorisiert.

Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen

Die Maßnahme (Ertüchtigung der Haltestelle Historischer Ortskern) soll städtebaulich auch Gegenstand des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) der Gemeinde Nottuln, welches gegenwärtig aufgestellt wird, werden und wird von dort begrüßt.

Die Maßnahme ist im Maßnahmenkatalog des Mobilitätskonzepts der Gemeinde Nottuln aus dem Jahr 2023 (vom Rat der Gemeinde als Handlungsleitlinie verabschiedet) enthalten und hoch priorisiert.

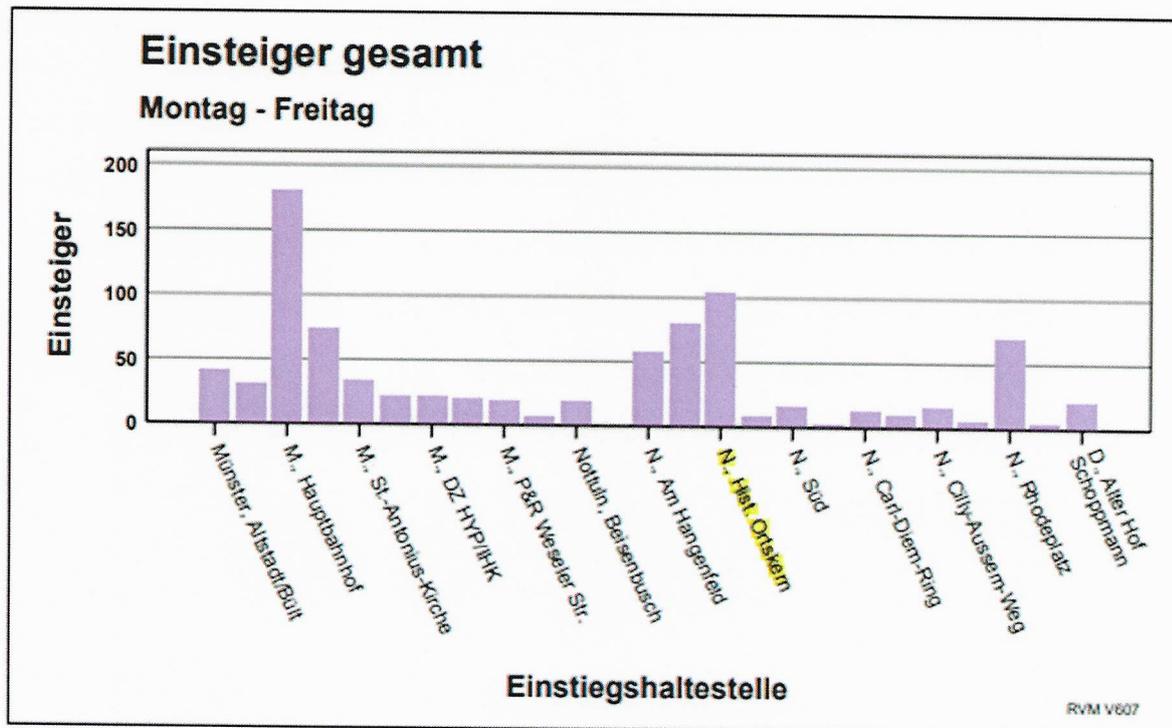
Betriebskonzepts mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen

Die Haltestelle ist und wird auch in Zukunft zu den jeweiligen Bedienzeiten der Linien in Betrieb sein.

Die Befunde der „Nachfrageanalyse Ergebnis der Fahrgastbefragung auf der **Linie S60 Darup - Nottuln – Münster** April 2023“ des RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH weisen klar die besondere Stellung der Haltestelle Historischer Ortskern aus:

2. Frequentierung der Haltestellen 2.1. Einsteiger gesamt

| Haltestelle | Anzahl der Fahrgäste | Prozent |
|-----------------------------|----------------------|--------------|
| Münster, Altstadt/Bült | 41 | 4,7% |
| M., Eisenbahnstr. | 31 | 3,6% |
| M., Hauptbahnhof | 181 | 20,8% |
| M., Ludgeriplatz | 74 | 8,5% |
| M., St.-Antonius-Kirche | 33 | 3,8% |
| M., Kolde-Ring/LVM | 22 | 2,5% |
| M., DZ HYP/IHK | 22 | 2,5% |
| M., Inselbogen/Sparkassenz. | 20 | 2,3% |
| M., P&R Weseler Str. | 18 | 2,1% |
| Nott.-Appelh., P&R-Platz | 6 | 0,7% |
| Nottuln, Beisenbusch | 18 | 2,1% |
| N., Storp | 1 | 0,1% |
| N., Am Hangenfeld | 57 | 6,6% |
| N., Mauritz | 80 | 9,2% |
| N., Hist. Ortskern | 104 | 12,0% |
| N., Steinstr. | 8 | 0,9% |
| N., Süd | 16 | 1,8% |
| N., Lerchenhain | 2 | 0,2% |
| N., Carl-Diem-Ring | 12 | 1,4% |
| N., Alter Kirchweg | 9 | 1,0% |
| N., Cilly-Aussem-Weg | 16 | 1,8% |
| N., Haus Markus | 5 | 0,6% |
| N., Rhodeplatz | 70 | 8,1% |
| Darup, Mitte | 3 | 0,3% |
| D., Alter Hof Schoppmann | 20 | 2,3% |
| Gesamt | 869 | 100,0% |

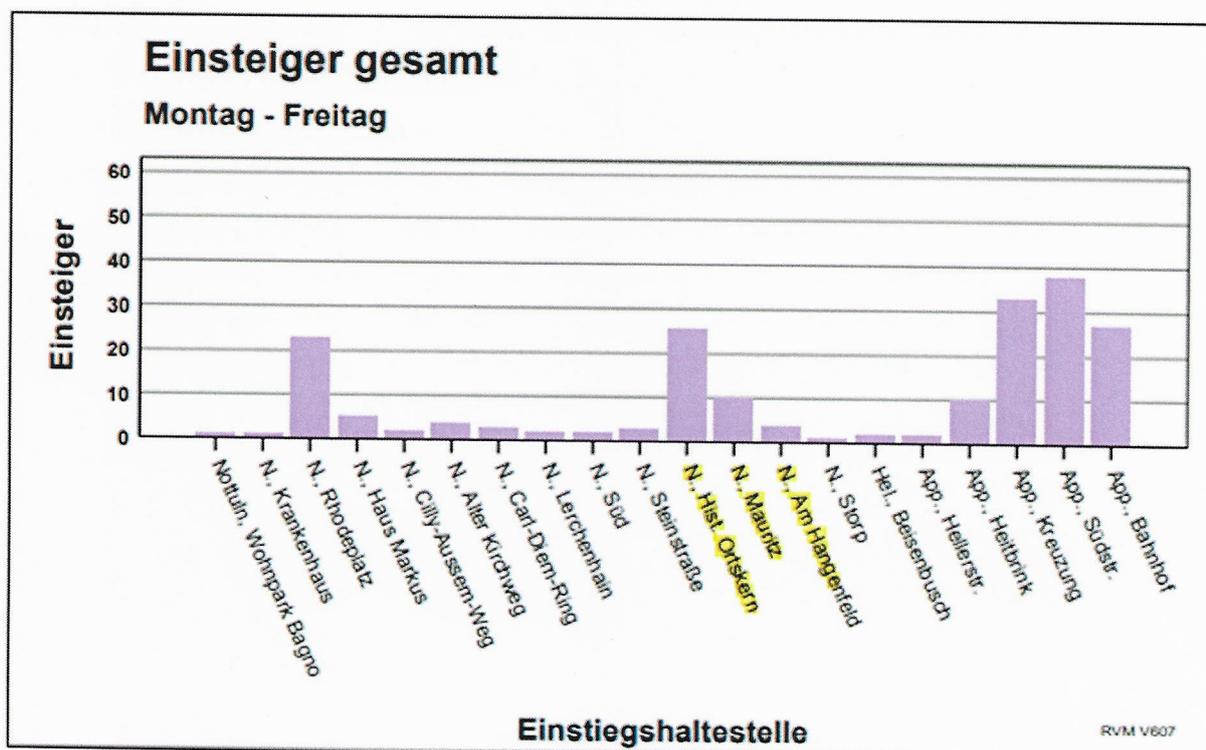


Die Befunde der „Nachfrageanalyse Ergebnis der Fahrgastbefragung auf der Linie C85 Nottuln - Appelhülsen April 2023“ des RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH unterstreichen diese besondere Stellung:

2. Frequentierung der Haltestellen

2.1. Einsteiger gesamt

| Haltestelle | Anzahl der Fahrgäste | Prozent |
|---------------------------|----------------------|--------------|
| Nottuln, Wohnpark Bagno | 1 | 0,5% |
| N., Krankenhaus | 1 | 0,5% |
| N., Rhodeplatz | 23 | 11,6% |
| N., Haus Markus | 5 | 2,5% |
| N., Cilly-Aussem-Weg | 2 | 1,0% |
| N., Alter Kirchweg | 4 | 2,0% |
| N., Carl-Diem-Ring | 3 | 1,5% |
| N., Lerchenhain | 2 | 1,0% |
| N., Süd | 2 | 1,0% |
| N., Steinstraße | 3 | 1,5% |
| N., Hist. Ortskern | 26 | 13,1% |
| N., Mauritz | 10 | 5,0% |
| N., Am Hangenfeld | 4 | 2,0% |
| N., Storp | 1 | 0,5% |
| Hel., Beisenbusch | 2 | 1,0% |
| App., Hellerstr. | 2 | 1,0% |
| App., Heitbrink | 10 | 5,0% |
| App., Kreuzung | 33 | 16,6% |
| App., Südstr. | 38 | 19,1% |
| App., Bahnhof | 27 | 13,6% |
| Gesamt | 199 | 100,0% |



Anlage Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur) / Haltestelle historischer Ortskern Nottuln

Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten)

Eine Baugrunduntersuchung wird im Rahmen der statischen Prüfung in Auftrag gegeben werden.

Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren)

Nach § 62 Bauordnung NRW Abs.1 Ziff1. Buchstabe e. handelt es sich um eine genehmigungsfreie Anlage.

Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung entsprechend Nr. 4,5 der Weiterleitungsrichtlinie NWL.

Ein Anlass zur Durchführung der Maßnahme ist die barrierefreie Umgestaltung der Haltestelle und sie wird mit der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln abgestimmt werden und entsprechend nachgereicht.

Stellungnahme der betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes

Die Gemeinde Nottuln ist Antragstellerin und befürwortet daher diese Maßnahme. Weitere Stellungnahmen werden, soweit erforderlich, nachgereicht.

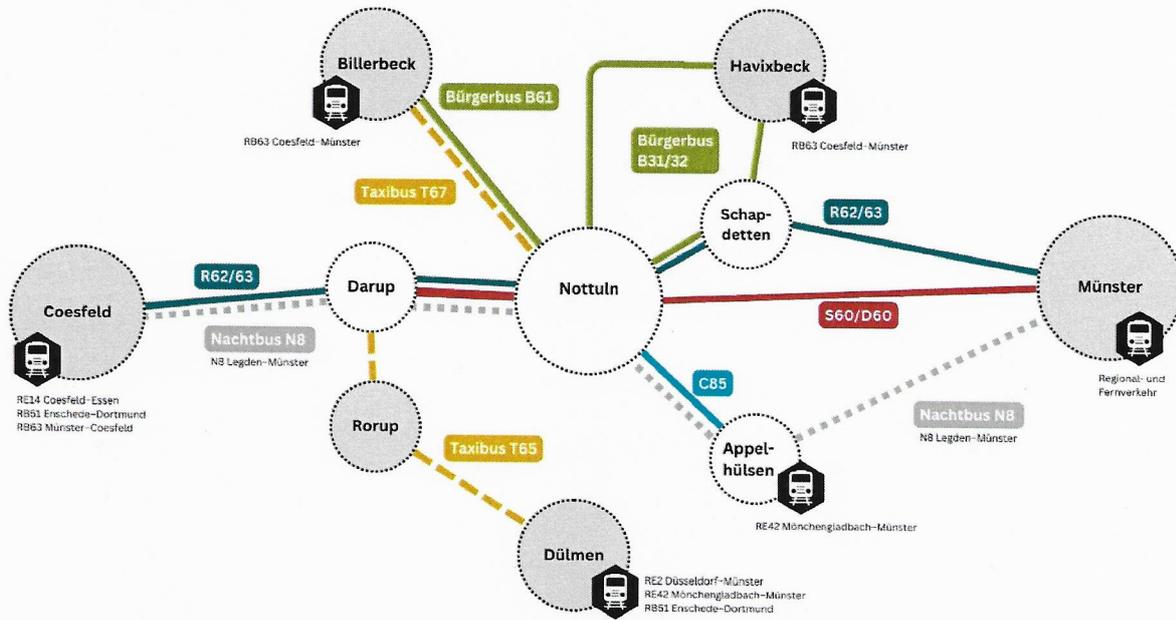
Vereinfachte Kostenberechnung

| Haltestelle Historischer Ortskern Nottuln | | |
|--|--|---------------------|
| | | <i>brutto</i> |
| Tiefbau | | |
| Kostenschätzungs aus 2023 | | 30.597,52 € |
| zzgl. Mehraufwand wg. größerer Bodenplatte pauschal Faktor 2 | | 1.400,00 € |
| zzgl. Kostensteigerung seit 2023 5% p.a. pauschal | | 3.199,75 € |
| zzgl. Vermessung /Baugrunduntersuchung pauschal | | 2.500,00 € |
| Zwischensumme | | 37.697,27 € |
| Hochbau | | |
| Warteanlage Angebot Ziegler | | 33.216,47 € |
| zzgl. Prüfstatik pauschal | | 3.500,00 € |
| zzgl. Bauleitung pauschal 2 Tagessätze a 500,00€ | | 1.000,00 € |
| zzgl. 10 Fahrradbügel (mit Tiefbau) pauschal | | 6.000,00 € |
| Zwischensumme | | 43.716,47 € |
| Bauleitung 3,5% pauschal über alles der Bausumme | | 2.849,48 € |
| Ingenieurhonorar pauschal über alles 10% der Bausumme | | 12.212,06 € |
| Unvorhergesehenes pauschal 10% | | 8.141,37 € |
| Summe über alles | | 104.616,66 € |

Finanzierungs- und Mittelbedarfsplan

Die Maßnahme soll im lfd. Jahr 2025 komplett umgesetzt werden, insofern werden die Mittel in diesem Jahr benötigt. Eine Finanzierung ist, durch Mittelbereitstellung im Haushalt sichergestellt.

Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes



Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme





| |
|---|
| <p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 027/2025</p> |
| <p>Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV Datum: 19.03.2025</p> |

Tagesordnungspunkt:

Mobilstation P&R Beisenbusch

Beschlussvorschlag:

- 1) Für die geplante Mobilstation am P+R Beisenbusch soll erneut ein Förderantrag eingereicht werden.
- 2) Sofern ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erwirkt werden kann, soll die Umsetzung umgehend begonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anschaffungskosten – werden alle Ausstattungselemente berücksichtigt – belaufen sich auf rund 270.000€. Hinzu kommen weitere Kosten für den Tiefbau, Lieferungen, Montage, etc., die derzeit nicht zu beziffern sind. Gegebenenfalls ist die Maßnahme durch die Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) oder aber die den Radverkehr betreffenden Maßnahmen durch die Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität (FöRi-Nah) förderfähig. Die Förderung (Projektförderung) erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilsfinanzierung und beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich erhält die Gemeinde Nottuln von der Firma AGRAVIS, im Rahmen der Ansiedlung des neuen Logistikzentrums, 80.000€ für die Errichtung einer Mobilstation. Die aufzuwendenden Mittel sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Klimatische Auswirkungen:

Die Errichtung einer Mobilstation sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen fördert durch die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel intermodale Wegeketten und begünstigt den Umstieg auf den ÖPNV. Zusätzlich fördert die daran angeschlossene P+R-Anlage einen höheren Besetzungsgrad der Pkw, da Mitfahrgelegenheiten gebildet werden können sowie den Umstieg auf den ÖPNV. Insgesamt ist die Maßnahme der Reduktion von CO₂-Emissionen im (Individual-)Verkehr zuträglich, Mobilstationen sind zudem ein Baustein zur Erreichung der vom Land NRW festgelegten Klimaschutzziele. Zusätzliche Serviceangebote steigern zusätzlich die Attraktivität, wodurch weitere Nutzergruppen angesprochen werden.

Vorlage Nr. 027/2025

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | 12.03.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Bereits in der UMA Sitzung am 20.02.2024 war das grundsätzliche Votum für die Umsetzung des Projekts ergangen. Der anschließende interfraktionelle Arbeitskreis erörterte dann die Ausstattungselemente und im Anschluss wurde dann durch die Verwaltung für die Mobilstation eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) beantragt. Aufgrund der schnellen Überzeichnung des Budgets dieses Programm im laufenden Jahr, ist im Dezember 2024 folgerichtig eine Ablehnung der Förderung ergangen.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung wurde von dort aber deutlich gemacht, dass ein erneutes Einreichen des Projekts, ggf. mit einigen Modifikationen, durchaus im Jahr 2025 gute Aussichten auf Förderung habe, da die Landesregierung im Rahmen der FöRi-MM inzwischen dazu tendiere, eher umsetzungsorientierte Projekt zu fördern, statt weiterhin überwiegend Planungen und Konzepte.

Da außerdem aber auch die Infrastrukturförderung nach §13 ÖPNVG NRW als Förderprogramm infrage kommen könnte, wurde eine Abstimmung zwischen der Bezirksregierung und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) herbeigeführt. Als Ergebnis wird der Förderantrag erneut im Rahmen der FöRi-MM bei der Bezirksregierung gestellt werden, da die Mobilstation Beisenbusch nicht in der Liste der zu fördernden Mobilstationen des NWL verzeichnet ist.

Im Rahmen der Gespräche mit der Bezirksregierung wurde von dort Offenheit geäußert, dass sobald in diesem Jahr sich eine grundsätzliche Förderfähigkeit von Seiten des Ministeriums als Signal ergäbe, eine vorzeitiger Maßnahmenbeginn ggf. schon in diesem Jahr ausgesprochen werden könne. Für den Fall, das ein Maßnahmenbeginn in diesem Jahr aber nicht erfolgen kann, ist mit der Bezirksregierung als nicht „förderschädlich“ vorbesprochen, dass Straßen.NRW die für die Mobilstation vorgesehene Fläche schon aufpflastern wird und wir können von Gemeinde-seite auch schon einige Fahrradbügel aufstellen, so dass gewährleistet ist, dass die P&R-Anlage nicht nur MIV-lastig in Betrieb geht.

Verfasst:
gez. Dr. Christian Muschwitz

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte Baumberge – ÖPNV Anbindung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine ÖPNV Anbindung für die Geflüchtetenunterkünfte im Bereich Baumberge, wie im Sachverhalt dargestellt, einzurichten. Dabei soll stufenweise vorgegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die genauen Kosten für alle Anbindungslösungen sind im Detail erst klar, wenn die genauen Rahmenbedingungen (tatsächliche Menge der zu befördernden Personen, Periodizität der Beförderungswünsche, Ziele etc.) feststehen. Hier können gegenwärtig nur grobe Korridore antizipiert werden.

Schritt 1 wird lt. Auskunft der RVM - Regionalverkehr Münsterland GmbH etwa bei 100.000 € pro Jahr liegen, wobei hier starke Unsicherheiten vorliegen.

Schritt 2 könnte lt. Auskunft der RVM bei etwa 450.000 € pro Jahr liegen. Dies sind die Mehrkosten gegenüber dem Betrieb der bisherigen Linie C 85

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Versorgung der Geflüchteten mit einem angemessenen Mobilitätsangebot, wird einerseits eine Bündelung der Mobilitätsansprüche auf wenige Fahrzeuge und wenige Fahrten erreicht (das ÖPNV-Prinzip), so dass gegenüber einzelner Fahrten mit PKW eine deutliche Einsparung von Ressourcen und eine deutliche Verringerung der CO₂-Emissionen gegeben ist. Andererseits wird einer Anschaffung von eigenen PKW vorgebeugt, letztendlich mit dem gleichen Zweck und Effekt.

Vorlage Nr. 028/2025

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt im Nordosten des Gemeindegebiets zwei Unterkünfte für Geflüchtete umzunutzen. Es wird mit bis zu 200 Personen gerechnet, die sich etwa hälftig auf zwei benachbarte Gebäude verteilen sollen. Der Standort liegt an der Landesstraße 874 (Havixbecker Straße), er ist ca. 4,5 km vom ÖPNV-Knoten Rhodeplatz entfernt, zum historischen Ortskern addieren sich nochmals 200m.

Die verkehrliche Erreichbarkeit des Standorts von der Ortsmitte Nottulns aus, mit den üblichen Verkehrsmodi, ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Der Standort ist bislang vor allem mit dem MIV zu erreichen. Dazu dient die L 874. Sie ist weitgehend in befriedigendem Erhaltungszustand als einstreifige Straße je Fahrtrichtung mit unterem Regelquerschnitt (LS III) und überwiegend anbaufrei ohne Randstreifen ausgebaut. Als Außerortsstraße gilt hier, mit einigen Ausnahmen in Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, wo entweder 70km/h bzw. 50 km/h angeordnet ist, eine Höchstgeschwindigkeit von 100km/h. Eine Straßenbeleuchtung existiert auf der L 874 (auf dem in Rede stehenden Abschnitt) nicht. Zwar existieren im Bereich ÖPNV auch Bus-Angebote, dabei handelt es sich aber entweder um Schulbusverkehre oder um ehrenamtliche Bürgerbusangebote. Erstere sind i.d.R. kapazitär nur noch gering zusätzlich zu beaufschlagen und verkehren auch nur zu den jeweiligen Anfangs- und Endzeiten des Schulunterrichts und das auch nur zur Schulzeit. In den Ferien verkehren diese Busverkehre nicht.

Das Bürgerbusangebot ist zwar zeitlich breiter aufgestellt, allerdings handelt es sich um Minibusse mit maximal acht Personen Beförderungskapazität. Eine Anpassung durch den Einsatz größerer Busse ist hierbei regelmäßig unmöglich, da die Ehrenamtlichen i.d.R. nicht über entsprechende Fahrerlaubnisse verfügen und Bürgerbusse auch keine Konkurrenz zu ÖPNV-Angeboten darstellen dürfen. Rad- und Fußverkehr haben jeweils keine eigene Wegführung und müssen die L874 mitbenutzen. Es existieren zwar Wirtschaftswege oder (Rad-) Wanderwege, die hier benutzt werden könnten, allerdings sind diese mit einem deutlichen Umwegfaktor versehen und ihre Verläufe sind für Ortsunkundige nicht selbsterklärend.

Aufgrund des Ausbaustandards der L 874 kann die Erreichbarkeit des Standorts lediglich mit dem MIV als gut bezeichnet werden.

Die ÖPNV Erreichbarkeit ist mangelhaft, denn beide existierenden Angebote sind nicht geeignet, um die Mobilitätsbedürfnisse der Geflüchteten zu bedienen.

Die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad und zu Fuß ist in beiden Fällen ungenügend. Der Querschnitt der L 874 ist zu gering, um wirklich aufnahmefähig zu sein, für eine größere Menge zusätzlicher Verkehrsteilnehmer. Größere Gruppen Fußgänger oder Radfahrer auf diesem Abschnitt der L 874 führen im Gegenteil zu einer deutlich erhöhten Unfallgefahr.

Vorlage Nr. 028/2025

Als Lösungsansätze kommen daher in Frage: die Verbesserung der Rad-/Fußverkehrsverbindung entlang der L874 und die Anbindung mit dem ÖPNV.

Planungen zum Bau eines einseitig geführten Rad(-Fuß)weges entlang der L874 auf diesem Abschnitt existieren schon seit geraumer Zeit. Straßen.NRW hat hierzu bereits detaillierte Ausbaupläne erarbeitet. Derzeit wird der Prozess des dafür notwendigen Flächenankaufs mit hoher Priorität verfolgt. Doch auch bei idealem weiterem Planungs- und Realisierungsverlauf (Flächenankauf, Ausschreibung der Bauleistungen und Bau der Infrastruktur), wird diese Wegeverbindung nicht vor 2027 fertiggestellt sein. Nichtsdestotrotz sollte die Realisierung dieser Maßnahme mit hoher Priorität verfolgt werden. Dies ist Gegenstand einer gesonderten nicht-öffentlichen Beschlussvorlage.

Sinnvoll und zielführend erscheint zunächst eine Fahrdienstlösung durch den/die Hausmeister als Erstangebot zur Beförderung der Geflüchteten. Diese sollen in noch anzuschaffenden Kleintransportern (max. 8 Personen Beförderungskapazität) bedarfsgesteuert und gebündelt ein- bis dreimal täglich die Unterkunft mit dem Ortskern (Einzelhandel/Verwaltung/Ärzte/Rhodeplatz) verbinden.

Hinsichtlich einer ÖPNV -Versorgung kommen verschiedene Varianten in Betracht. Diese reichen von einer bedarfsgesteuerten Lösung, die lediglich den neuen Standort Baumberge mit dem Rhodeplatz verbindet, bis hin zu einer Einbindung dieses neuen Standorts in eine große ÖPNV-Lösung als Rundlinie durch die Gemeinde mit einer getakteten Regelbedienung. Geprüft wurden bislang folgende Varianten (die Angaben zu den Kosten stammen von der RVM - Regionalverkehr Münsterland GmbH).

Variante 1: Ausweitung der C85

- Stundentakt
- Verbindung Bhf. Appelhülsen
- Aufdoppelung C85 ab Rhodeplatz: dadurch 30 Minutentakt zum Bhf.
- Betriebszeit: 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Annahme: Verdopplung des derzeitigen C85 Angebots mit gleicher Fahrzeuggröße

Kosten: ca. 305.000 € (Hochrechnung der C85-Kosten für 2025); Einsparungen durch kleinere Fahrzeuggröße möglich (ca. 40.000 €)

Hinweis: Evtl. ist eine EU-weite Ausschreibung nötig.

Einschätzung RVM: Attraktive Variante (=voraussichtlich relativ hoher Kosten-Nutzen-Faktor), jedoch auch die zweitbeste

Variante 2: Zubringer „Rhodeplatz“ im Stundentakt

- Stundentakt
- Verbindung Rhodeplatz

Vorlage Nr. 028/2025

- Betriebszeit: 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Annahme: Fahrzeuggröße wie C85

Kosten: Ca. 250.000 € (Einsparungen ggü. Variante 1 durch geringere laufabhängige Kosten); Einsparungen durch kleinere Fahrzeuggröße möglich (ca. 40.000 €)

Einschätzung RVM: Unattraktive Lösung, da Kosten/Nutzen-Verhältnis sehr gering ausfällt und einige Leerfahrten zu erwarten sind

Variante 3: Zubringer „Rhodeplatz“ als TaxiBus mit digitaler Voranmeldung

- On-Demand
- Verbindung Rhodeplatz
- Betriebszeit: 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Annahme: TaxiBus-Größe (max. 8-Sitzer); Fahrplanangebot wie in Variante 2, angenommener Abrufungsgrad 50%

Kosten: Ca. 100.000 € (grobe Schätzung, starke Schwankungen durch räumliche Entfernung des Taxiunternehmens)

Hinweis: Umsetzung erfordert, dass ein Taxiunternehmer ein Angebot unterbreitet

Einschätzung RVM: Attraktiv, sofern die Fahrzeuggröße mit 8 Sitzplätzen ausreicht und der Abrufgrad nicht deutlich höher liegt als angenommen

Variante 4: Bedarfsorientierter Fahrplan (Zusätzliche Variante der RVM)

- Gefahren wird nur zu bestimmten Zeiten
- Verbindung Rhodeplatz
- Betriebszeit: Mischung aus Regelbedienung und Bedarfsorientierung

Annahme: Die nachfragestärksten Zeiten sind bekannt und der Fahrplan kann danach ausgerichtet werden.

Kosten: Ca. 100.000 €, wobei die tatsächlichen Kosten stark von den o.g. genannten Variablen abhängig sind.

Einschätzung RVM: Empfohlene Variante, da der Kosten-Nutzen-Faktor maximiert werden kann. Diese Variante ist aufgrund der vielen Variablen, die voraussichtlich auch vor Auftragserteilung / Einzug der Flüchtlinge nicht geklärt werden können, jedoch auch am schwersten zu kalkulierten / zu planen und demnach umzusetzen.“

Variante 5: C 85 Rundlinie

- Die C85 verkehrt auf einer Rundlinie und erschließt zusätzlich auch Schapdetten Stundentakt. Zwei Busse: einer im Uhrzeigersinn und einer gegenläufig verkehrend.

Vorlage Nr. 028/2025

- Stundentakt
- Verbindung Bhf. Appelhülsen und Schapdetten
- Betriebszeit: wie bisher C 85 d.h. 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Annahme: C 85 Busgröße / Bhf. Lastrichtung Essen und S60 am Rhodeplatz abgestimmt

Kosten: deutlich teurer als die C 85 bisher wegen erheblicher Mehrkilometer

Einschätzung: wird z.Z. von RVM geprüft

Die Verwaltung schlägt vor stufenweise vorzugehen:

Schritt 1:

Bedarfsorientierter Fahrplan (Zusätzliche Variante der RVM):

Als erster Schritt hin zu einer wirklichen ÖPNV-Lösung soll parallel ein sog. TaxiBus-Betrieb eingerichtet werden (siehe Variante 4), der einerseits bedarfsgesteuert in Randzeiten, andererseits nach Fahrplan (d.h. feste Bedienzeiten zu Kernzeiten) die Unterkünfte mit dem ZOB Rhodeplatz verbindet. Sofern sich erweist, dass kein Taxiunternehmen zu marktüblichen Konditionen gefunden werden kann, soll die Anbindung über einen Busbetrieb im Stundentakt zu den üblichen Bedienzeiten, angelehnt an die der Linie C 85, erfolgen. Diese Stufe wird so schnell wie möglich eingerichtet und erst dann aufgegeben, wenn die C85-Rundlinie in Betrieb geht.

Schritt 2:

Rundlinie C 85:

Im zweiten Schritt einer ÖPNV-Lösung soll eine lokale Bus-Rundlinie C 85 den bisherigen Betrieb der Linie C 85 ersetzen (siehe Variante 5). Diese Rundlinie bindet nicht nur den Standort Baumberge an, sondern verkehrt auch über Schapdetten, so dass nun auch hier eine Anbindung an den Bahnhof in Appelhülsen ermöglicht wird. Die Bedienzeiten sollen denen der bisherigen Linie C 85 entsprechen.

Diese Lösung ist an eine europaweite Ausschreibung der ÖPNV-Lösung gekoppelt. Sie wird ausgeschrieben, etwa 6 Monate bevor die volle Auslastung der Einrichtung absehbar ist.

Anlagen:

Anlage 1: Mobilität Geflüchtetenunterkünfte Baumberge

Verfasst:

Fachbereichsleitung:

Vorlage Nr. 028/2025

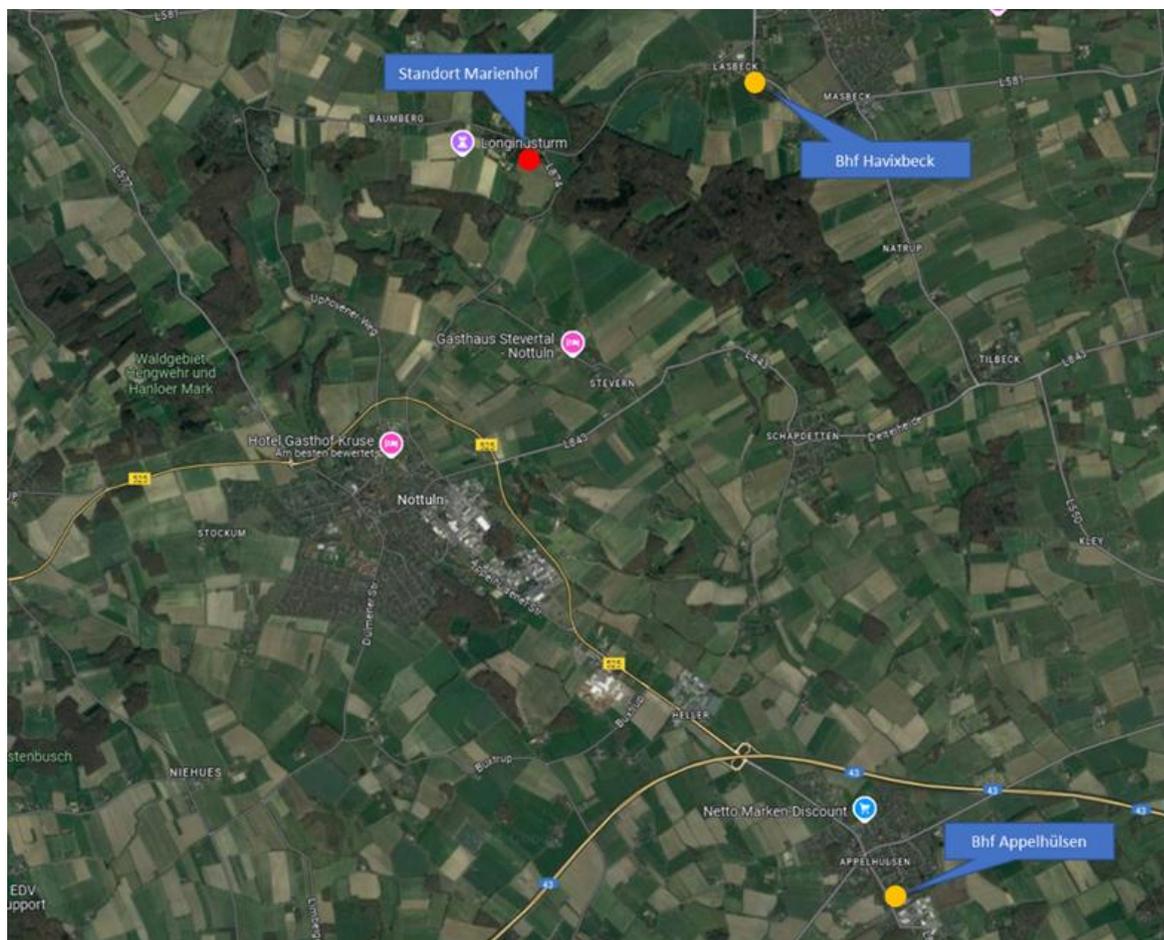
gez.

gez. Breuksch

Ö 9.6

Mobilitätslösungen Gefüchtetenunterkünfte Baumberge

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte



Lage der SPNV Haltpunkte, Quelle: Google Maps

Verkehrliche Erreichbarkeit

MIV = gut

ÖPNV = unzureichend

SPNV = Bhf Havixbeck gut / Bhf Appelhülsen schlecht

Rad/Fuß = ungenügend



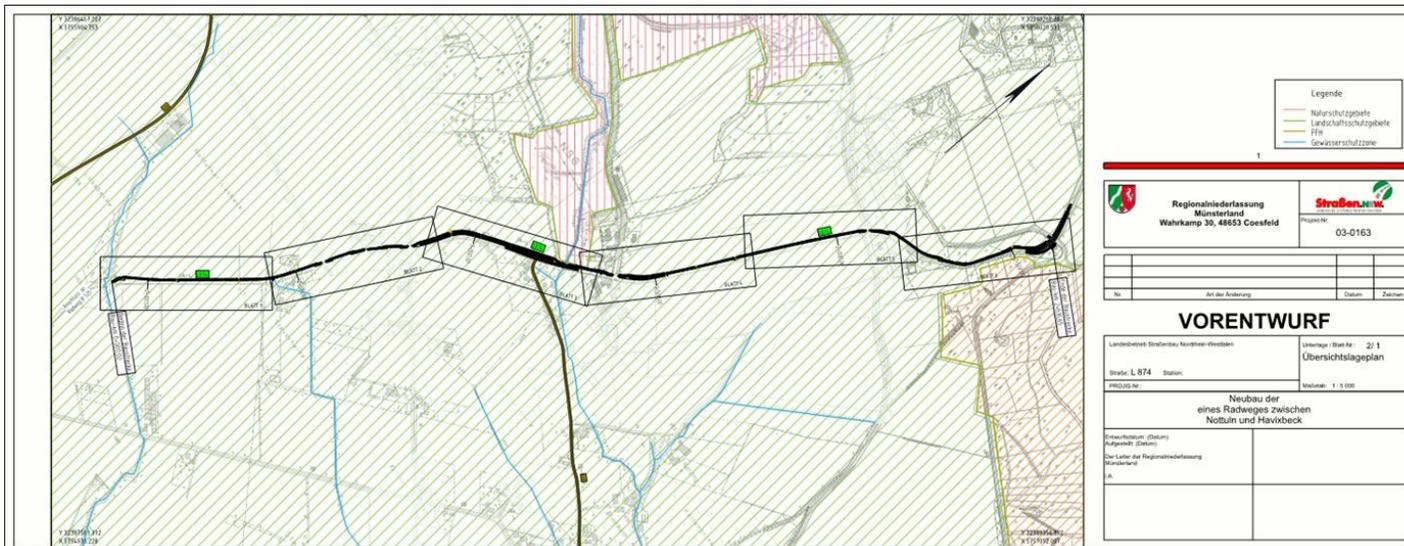
L874 Blickrichtung nach Norden Anfahrt Bayer-Eynk, Quelle: Google Street-View

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

Rad-Fußverkehr

Rad- Fußweg an der L874

- **Baulänge: 2616 Meter**
- **Verkehrsstärke: 2541 Fahrzeuge / 24h**
- **Schwerverkehrsanteil: 3,5 %**



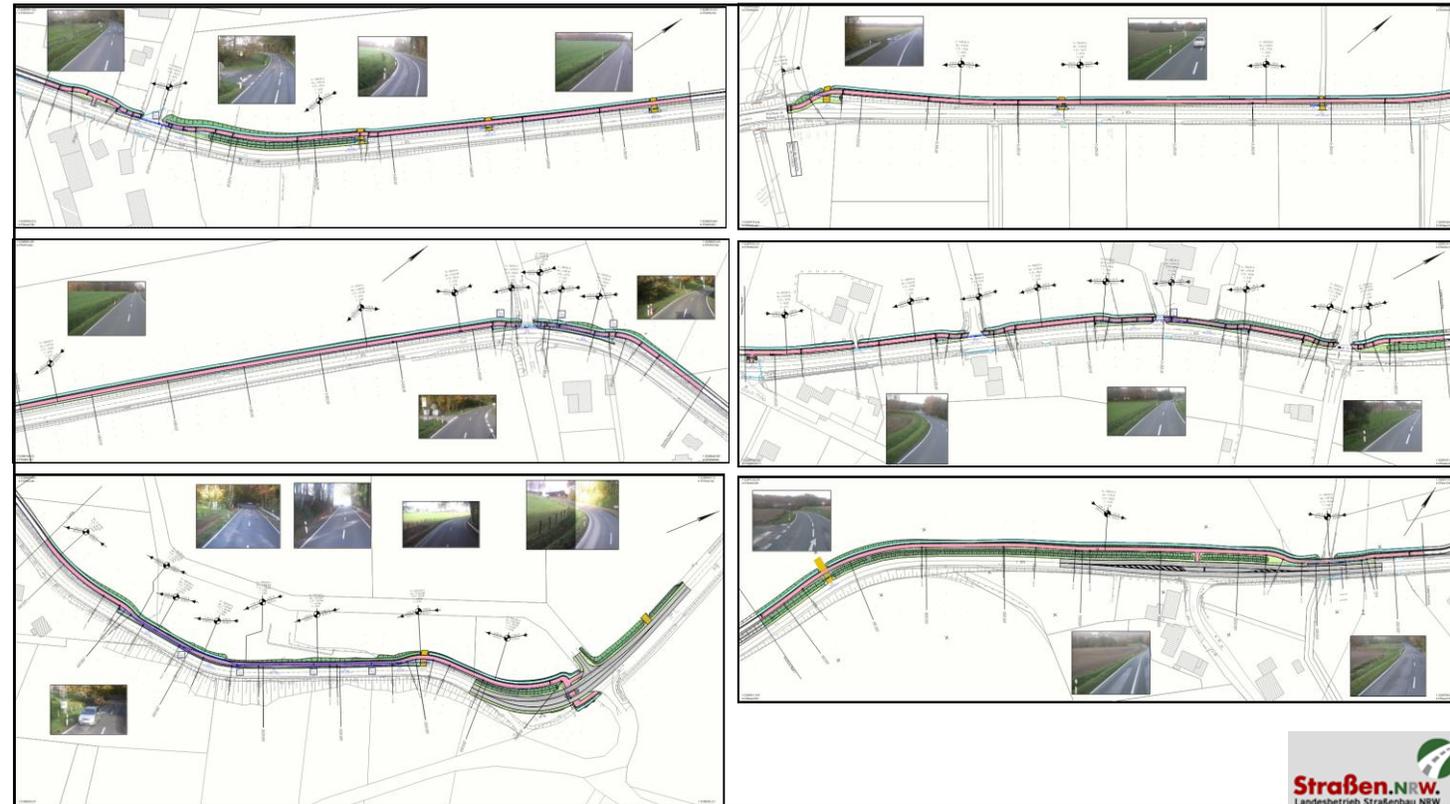
Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

Rad-Fußverkehr

Rad- Fußweg an der L874

Sachstand

- Lfd. Austausch m. Straßen.NRW
- Gemeinde Nottuln übernimmt den Grunderwerb im Auftrag v. Straßen.NRW
- Nichtöffentl. Vorlage z. Grundstückserwerb folgt



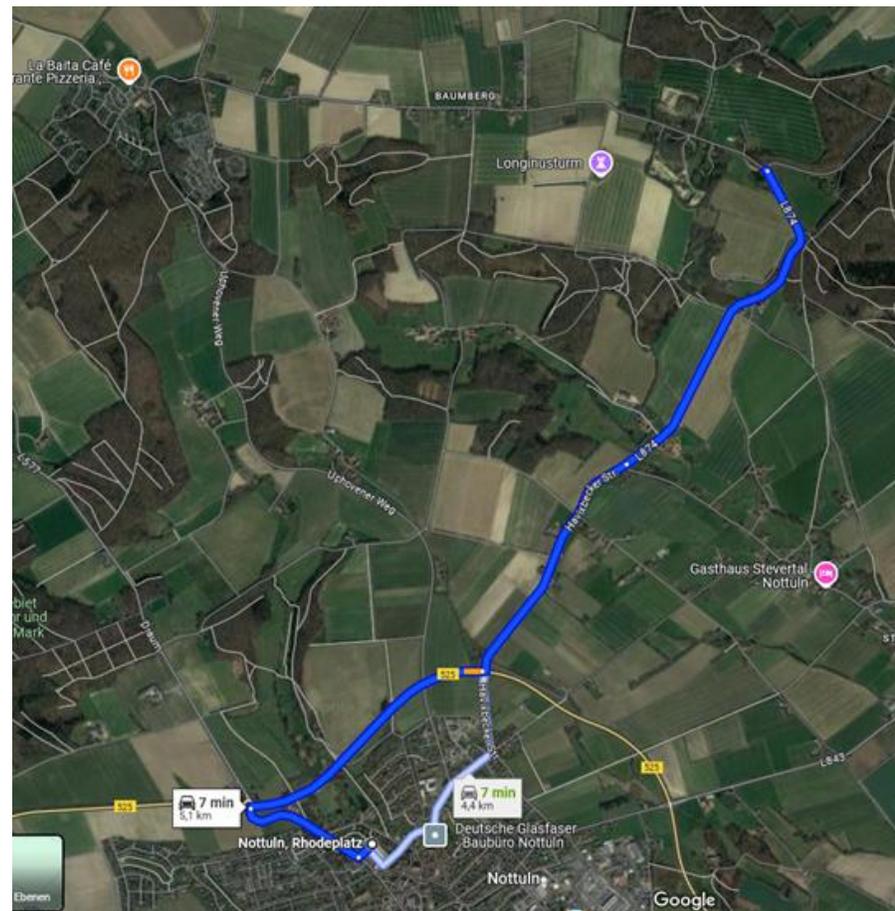
Planung L 874 Radweg / Vorentwurf Straßen.NRW

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

ÖPNV Anbindung

Varianten

- Eine neue Buslinie die auch im Ortsteil Nottuln verkehrt.
- Eine neue Buslinie welche die Geflüchteten-Unterkünfte mit einer tauglichen Umsteigemöglichkeit in den Regel-ÖPNV verbindet.
- Eine bedarfsgesteuerte ÖPNV - Verbindung.



Normale Fahrtzeit ohne Zwischenhalte = ca. 7 Min, Quelle: Google Maps

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

ÖPNV – Anbindung

Variante 1: Ausweitung der C85

- Stundentakt
- Verbindung Bhf. Appelhülsen
- Aufdoppelung C85 ab Rhodeplatz: dadurch 30 Minutentakt zum Bhf.
- Betriebszeit: 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

ÖPNV-Andienung Marienhof
Variante C 85/2 als Ergänzung zur C 85
Bedienzeiten 30 Min. versetzt zur C 85 von 06:00 Uhr bis 20:30 im Stundentakt
hier: Beispielumlauf 06:00 bis 08:16

| | C 85/2 | | | C 85 | | | |
|--------------------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Baumberge, Marienhof | 06:10 | 07:10 | | | | | |
| Nottuln, Wohnpark Bagno | | | | 06:33 | 06:49 | 07:33 | 07:49 |
| Nottuln, Krankenhaus | | | | 06:32 | 06:51 | 07:32 | 07:51 |
| Nottuln, Rhodeplatz | 06:00 | 06:21 | 07:00 | 07:21 | 06:30 | 06:53 | 07:30 |
| Nottuln, Haus Markus | | 06:25 | 07:25 | | 06:55 | 07:55 | |
| Nottuln, Cilly Aussem Weg | | 06:27 | 07:27 | | 06:57 | 07:57 | |
| Nottuln, Alter Kirchweg | | 06:28 | 07:28 | | 06:58 | 07:58 | |
| Nottuln, Carl Diem Ring | | 06:29 | 07:29 | | 06:59 | 07:59 | |
| Nottuln, Lerchenhain | | 06:31 | 07:31 | | 07:01 | 08:01 | |
| Nottuln, Süd | | 06:32 | 07:32 | | 07:02 | 08:02 | |
| Nottuln, Steinstr. | | 06:34 | 07:34 | | 07:04 | 08:04 | |
| Nottuln, Historischer Ortskern | | 06:36 | 06:59 | 07:36 | 06:29 | 07:06 | 07:29 |
| Nottuln, Mauritz | | 06:37 | 06:58 | 07:37 | 06:28 | 07:07 | 07:28 |
| Nottuln, Am Hangenfeld | | 06:38 | 06:57 | 07:38 | 06:27 | 07:08 | 07:27 |
| Nottuln, Storp | | 06:39 | 06:56 | 07:39 | 06:26 | 07:09 | 07:26 |
| Nottuln-Heller, Sendes | | 06:39 | 06:55 | 07:39 | 06:25 | 07:09 | 07:25 |
| Nottuln-Heller, Abzw. Rorup | | 06:41 | 06:54 | 07:41 | 06:24 | 07:11 | 07:24 |
| Nottuln-Heller, Beisenbusch | | 06:42 | 06:53 | 07:42 | 06:23 | 07:12 | 07:23 |
| Appelhülsen, P&R-Platz | | 06:42 | 06:53 | 07:42 | 06:23 | 07:12 | 07:23 |
| Appelhülsen, Hellerstr. | | 06:43 | 06:52 | 07:43 | 06:22 | 07:13 | 07:22 |
| Appelhülsen, Heitbrink | | 06:43 | 06:52 | 07:43 | 06:22 | 07:13 | 07:22 |
| Appelhülsen, Kreuzung | | 06:44 | 06:51 | 07:44 | 06:21 | 07:14 | 07:21 |
| Appelhülsen, Südstr. | | 06:45 | 06:50 | 07:45 | 06:20 | 07:15 | 07:20 |
| Appelhülsen, Bahnhof | | 06:46 | 06:49 | 07:46 | 06:19 | 07:16 | 07:19 |

Beispielhafter Umlauf C85/2 eigene Darstellung

- Annahme: Verdopplung des derzeitigen C85 Angebots mit gleicher Fahrzeuggröße
- Kosten: ca. 305.000 € (Hochrechnung der C85-Kosten für 2025); Einsparungen durch kleinere Fahrzeuggröße möglich (ca. 40.000 €)
- Hinweis: Evtl. ist eine EU-weite Ausschreibung nötig, was noch mehr Zeit in Anspruch nehmen würde. Die Frage ist gerade bei uns in der Fachabteilung platziert, damit diese das einmal prüft.
- Einschätzung RVM: Attraktive Variante (=voraussichtlich relativ hoher Kosten-Nutzen-Faktor), jedoch die zweitbeste

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

ÖPNV – Anbindung

Variante 2: Bus-Zubringer Rhodeplatz

- Stundentakt
- Verbindung Rhodeplatz
- Betriebszeit: 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

ÖPNV-Andienung Marienhof
 Variante C 85/2 als Zubringer Rhodeplatz
 Bedienzeiten mit Bezug auf C 85 von 06:00 Uhr bis 20:30 im Stundentakt
 hier: Beispielumlauf 06:10 bis 08:16

| | C 85/2 | | | | C 85 | | | |
|--------------------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Baumberge, Marienhof | 06:20 | | 07:20 | | | | | |
| Nottuln, Wohnpark Bagno | | | | | 06:33 | 06:49 | 07:33 | 07:49 |
| Nottuln, Krankenhaus | | | | | 06:32 | 06:51 | 07:32 | 07:51 |
| Nottuln, Rhodeplatz | 06:10 | 06:30 | 07:10 | 07:30 | 06:30 | 06:53 | 07:30 | 07:53 |
| Nottuln, Haus Markus | | | | | | 06:55 | | 07:55 |
| Nottuln, Cilly Aussem Weg | | | | | | 06:57 | | 07:57 |
| Nottuln, Alter Kirchweg | | | | | | 06:58 | | 07:58 |
| Nottuln, Carl Diem Ring | | | | | | 06:59 | | 07:59 |
| Nottuln, Lerchenhain | | | | | | 07:01 | | 08:01 |
| Nottuln, Süd | | | | | | 07:02 | | 08:02 |
| Nottuln, Steinstr. | | | | | | 07:04 | | 08:04 |
| Nottuln, Historischer Ortskern | | | | | 06:29 | 07:06 | 07:29 | 08:06 |
| Nottuln, Mauritz | | | | | 06:28 | 07:07 | 07:28 | 08:07 |
| Nottuln, Am Hangenfeld | | | | | 06:27 | 07:08 | 07:27 | 08:08 |
| Nottuln, Storp | | | | | 06:26 | 07:09 | 07:26 | 08:09 |
| Nottuln-Heller, Sendes | | | | | 06:25 | 07:09 | 07:25 | 08:09 |
| Nottuln-Heller, Abzw. Rorup | | | | | 06:24 | 07:11 | 07:24 | 08:11 |
| Nottuln-Heller, Beisenbusch | | | | | 06:23 | 07:12 | 07:23 | 08:12 |
| Appelhülsen, P&R-Platz | | | | | 06:23 | 07:12 | 07:23 | 08:12 |
| Appelhülsen, Hellerstr. | | | | | 06:22 | 07:13 | 07:22 | 08:13 |
| Appelhülsen, Heitbrink | | | | | 06:22 | 07:13 | 07:22 | 08:13 |
| Appelhülsen, Kreuzung | | | | | 06:21 | 07:14 | 07:21 | 08:14 |
| Appelhülsen, Südstr. | | | | | 06:20 | 07:15 | 07:20 | 08:15 |
| Appelhülsen, Bahnhof | | | | | 06:19 | 07:16 | 07:19 | 08:16 |

Beispielhafter Umlauf C85/Zubringer eigene Darstellung

- Annahme: Fahrzeuggröße wie C85
- Kosten: Ca. 250.000 € (Einsparungen ggü. Variante 1 durch geringere laufabhängige Kosten); Einsparungen durch kleinere Fahrzeuggröße möglich (ca. 40.000 €)
- Einschätzung RVM: Unattraktive Lösung, da Kosten/Nutzen-Verhältnis sehr gering ausfällt und einige Leerfahrten zu erwarten sind

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

ÖPNV – Anbindung

Variante 3: TAXI Bus Rhodeplatz

- On-Demand
- Verbindung Rhodeplatz
- Betriebszeit: 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr

| ÖPNV-Andienung Marienhof | | | | |
|---|---------------|--|-------|-------|
| Variante C 85 ALT Bedarfsverkehr | | | | |
| Bedienzeiten flexibel von 06:00 Uhr bis 20:30 | | | | |
| | C 85 ALT | | C85 | |
| Baumberge, Marienhof | 06:00 - 20:30 | | | |
| Nottuln, Wohnpark Bagno | | | 06:33 | 06:49 |
| Nottuln, Krankenhaus | | | 06:32 | 06:51 |
| Nottuln, Rhodeplatz | 06:00 - 20:30 | | 06:30 | 06:53 |
| Nottuln, Haus Markus | | | | 06:55 |
| Nottuln, Cilly Aussem Weg | | | | 06:57 |
| Nottuln, Alter Kirchweg | | | | 06:58 |
| Nottuln, Carl Diem Ring | | | | 06:59 |
| Nottuln, Lerchenhain | | | | 07:01 |
| Nottuln, Süd | | | | 07:02 |
| Nottuln, Steinstr. | | | | 07:04 |
| Nottuln, Historischer Ortskern | | | 06:29 | 07:06 |
| Nottuln, Mauritz | | | 06:28 | 07:07 |
| Nottuln, Am Hangenfeld | | | 06:27 | 07:08 |
| Nottuln, Storp | | | 06:26 | 07:09 |
| Nottuln-Heller, Sendes | | | 06:25 | 07:09 |
| Nottuln-Heller, Abzw. Rorup | | | 06:24 | 07:11 |
| Nottuln-Heller, Beisenbusch | | | 06:23 | 07:12 |
| Appelhülsen, P&R-Platz | | | 06:23 | 07:12 |
| Appelhülsen, Hellerstr. | | | 06:22 | 07:13 |
| Appelhülsen, Heitbrink | | | 06:22 | 07:13 |
| Appelhülsen, Kreuzung | | | 06:21 | 07:14 |
| Appelhülsen, Südstr. | | | 06:20 | 07:15 |
| Appelhülsen, Bahnhof | | | 06:19 | 07:16 |
| | | | | 07:33 |
| | | | | 07:32 |
| | | | | 07:33 |
| | | | | 07:49 |
| | | | | 07:51 |
| | | | | 07:53 |
| | | | | 07:55 |
| | | | | 07:57 |
| | | | | 07:58 |
| | | | | 07:59 |
| | | | | 08:01 |
| | | | | 08:02 |
| | | | | 08:04 |
| | | | | 08:06 |
| | | | | 08:07 |
| | | | | 08:08 |
| | | | | 08:09 |
| | | | | 08:09 |
| | | | | 08:11 |
| | | | | 08:12 |
| | | | | 08:12 |
| | | | | 08:13 |
| | | | | 08:13 |
| | | | | 08:14 |
| | | | | 08:15 |
| | | | | 08:16 |

Beispielhafter Umlauf Taxibus eigene Darstellung

- Annahme: TaxiBus-Größe (max. 8-Sitzer); Fahrplanangebot wie in Variante 2, angenommener Abrufungsgrad 50%
- Kosten: Ca. 100.000 € (grobe Schätzung, starke Schwankungen durch räumliche Entfernung des Taxiunternehmens)
- Hinweis: Umsetzung erfordert, dass ein Taxiunternehmer ein Angebot unterbreitet
- Einschätzung RVM: Attraktiv, sofern die Fahrzeuggröße mit 8 Sitzplätzen ausreicht und der Abrufgrad nicht deutlich höher liegt als angenommen

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

ÖPNV – Anbindung

Variante 4: TAXI-Bus / Bedarfsorientierter Fahrplan RVM

- Gefahren wird nur zu bestimmten Zeiten
- Verbindung Rhodeplatz
- Betriebszeit: Bedarfsorientiert



Taxi-Bus Quelle: RVM

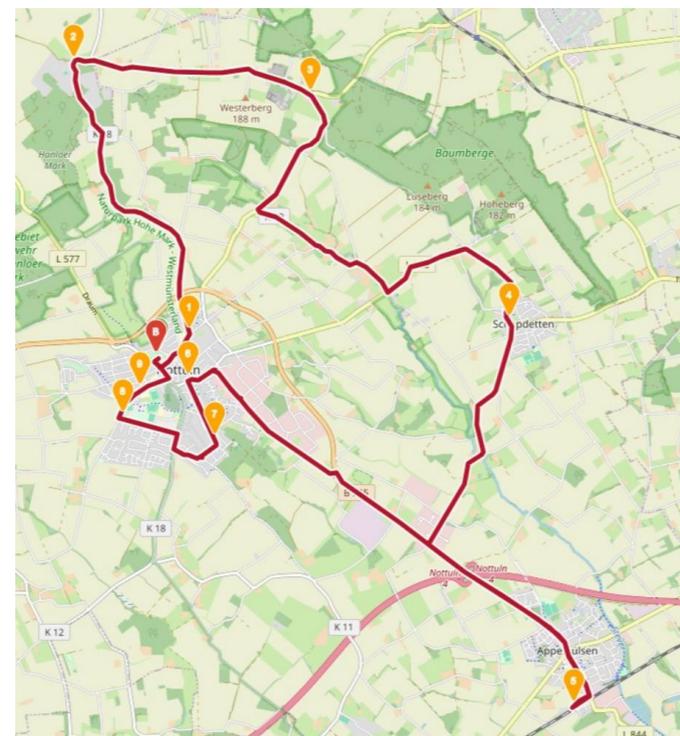
- Annahme: TaxiBus-Größe (max. 8-Sitzer); Fahrplanangebot wie in Variante 2, angenommener Abrufungsgrad 50%
- Kosten: Ca. 100.000 € (grobe Schätzung, starke Schwankungen durch räumliche Entfernung des Taxiunternehmens)
- Hinweis: Umsetzung erfordert, dass ein Taxiunternehmer ein Angebot unterbreitet
- Einschätzung RVM: Attraktiv, sofern die Fahrzeuggröße mit 8 Sitzplätzen ausreicht und der Abrufgrad nicht deutlich höher liegt als angenommen

Mobilität Geflüchtetenunterkünfte

ÖPNV – Anbindung

Variante 5: C 85 Rundlinie / Vorschlag Hr. Laakmann

- Die C85 verkehrt auf einer Rundlinie und erschließt zusätzlich auch Schapdetten
- Stundentakt
- Verbindung Bhf. Appelhülsen
- Betriebszeit: wie bisher C 85 d.h. 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr



Vorschlag L.Laakmann

- Annahme: C 85 Busgröße / Bhf. Lastrichtung Essen und S60 am Rhodeplatz abgestimmt
- Kosten: deutlich teurer als die C 85 bisher wegen erheblicher Mehrkilometer
- Einschätzung RVM: wird z.Z. von RVM geprüft



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 030/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV Datum: 26.02.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Radbügel Darup Mitte

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Parkplatz Roruper/Coesfelder Str. in Darup sechs Radbügel (= 12 Stellplätze) zu installieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Radbügel liegen bereits vor, die Installation würde ca. 3.500 Euro kosten.

Klimatische Auswirkungen:

Qualitativ hochwertige Abstellanlagen steigern die Attraktivität des Radverkehr und haben insofern klimapositive Wirkung, wenn in Folge Fahrten mit den Privat-PKW ersetzt werden. Durch die Errichtung auf dem bestehenden Parkplatz kann eine weitere Versiegelung vermieden werden.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|
| Ausschuss Umwelt und Mobilität | | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

...

Vorlage Nr. 030/2025

| | | | | |
|------------|--------------------------|----|------|------------|
| Rat | | | | öffentlich |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Das im März 2023 beschlossene Mobilitätskonzept der Gemeinde sieht die Schaffung von sicheren Fahrradabstellanlagen an zentralen Orten, insbesondere auch an Bushaltestellen, um die Verknüpfung von Rad und ÖPNV zu erleichtern.

In Folge wurde bereits mehrere Bushaltestellen, die stärker frequentiert sind und bei denen ein Bedarf ausgemacht werden konnte, mit neuen Radbügeln versorgt worden:

- Nottuln, Cilly-Außem-Weg
- Nottuln, Alter Kirchweg
- Nottuln, Auf der Heide (beidseitig)
- Darup, Alter Hof Schoppmann (Darup)

Auch an der Haltestelle Darup Mitte wurde ein erhöhter Bedarf ermittelt, der die Kapazität der vorhandenen zwei Radbügel neben dem Buswartehäuschen teilweise übersteigt. Unterstrichen wurde das durch Gespräche mit Anwohnern, die insbesondere darauf verweisen, dass aufgrund von Gastronomiebesuchen oder bei Veranstaltungen wie der Landpartie die Anzahl der wild abgestellten Räder zeitweise stark ansteigt. Im näheren Umkreis gibt es keinerlei weitere Möglichkeit, ein Rad ordentlich und sicher anzuschließen.

Um eine weitere Versiegelung und die Einschränkung von Sichtbeziehungen zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, eine Fläche von ca. 5 x 4,5 Metern auf dem ohnehin versiegelten Parkplatz zu nutzen. Dort sollen sechs Radbügel installiert und so 12 sichere Radabstellplätze geschaffen werden. Parkmöglichkeiten für Pkw verbleiben auf diese Art ausreichend.

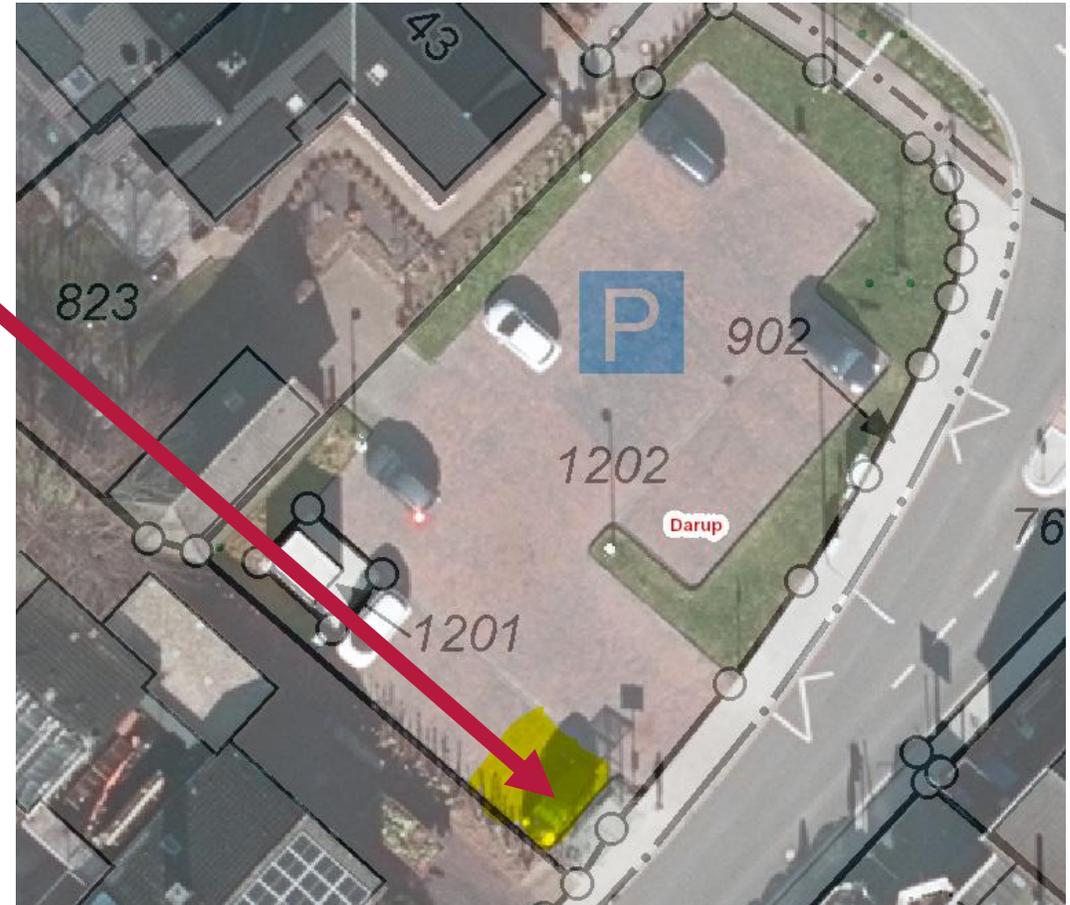
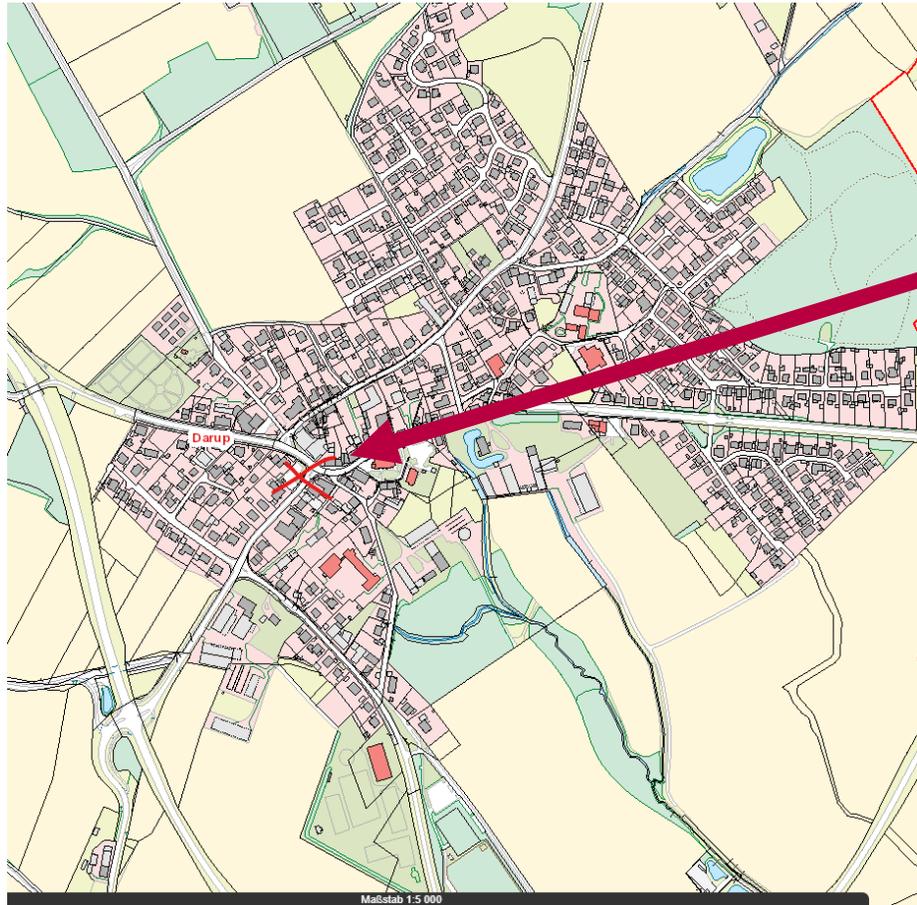
Anlagen:

Anlage 1 - Standort und Skizze Radbügel Darup Mitte

Verfasst:
gez. Röthinger, Lisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 9.7 Radbühgel Darup Mitte Verortung (Parkplatz Roruper/Coesfelder Str.)

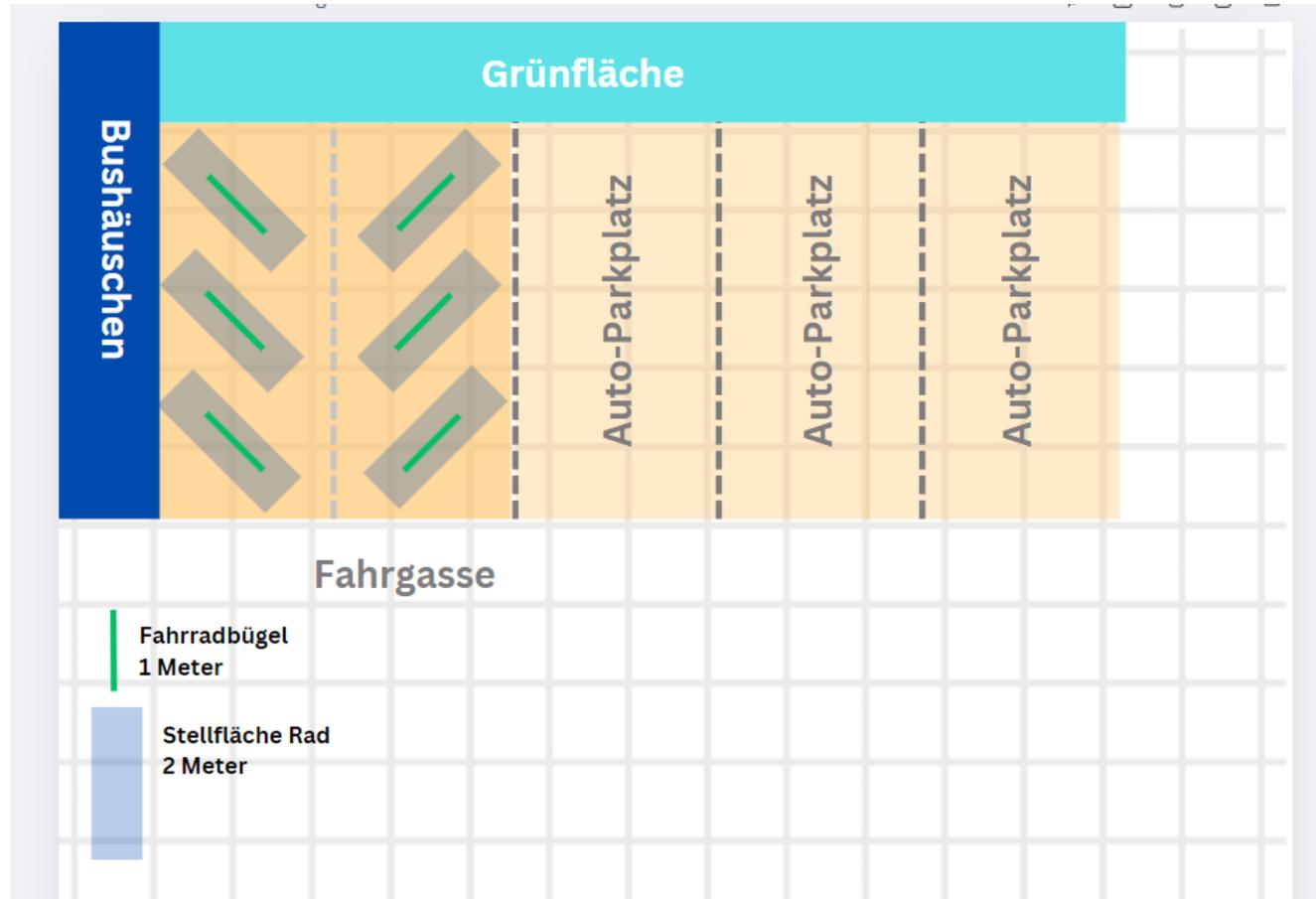


Radbügel Darup Mitte Verortung auf Parkplatz



Radbügel Darup Mitte

Skizze zur Anordnung



Geplant sind 6 Radbügel = 12
Stellplätze

Maße der Fläche: ca. 5x4,5 Meter

Schräganordnung ermöglicht es, mehr
Stellplätze unterzubringen.

Der Bewegungsraum im Mittelgang ist
nicht sehr groß, aber zu rechtfertigen,
da es sich nur um eine geringe Anzahl
von Bügeln handelt. Im Zweifelsfall
muss kurz gewartet werden, bis die
Gasse frei ist.



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 010/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 02 Sicherheit und Ordnung Datum: 24.01.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck mit der Gemeinde Havixbeck nach beigefügtem Muster abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Havixbeck beteiligt sich ab dem 01.01.2025 mit jährlich 4.500 € an den Vorhaltekosten der Gemeinde Nottuln. Mit dem vorgenannten Pauschalbetrag sind die Kosten für bis zu 4 Einsätze im Jahr abgegolten. Für jeden weiteren Einsatz wird ein Pauschalbetrag von 550 € gezahlt.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Das im Bereich der Gemeinde Havixbeck liegende Stift Tilbeck muss im Rahmen der Brandschutzaufgaben einen zweiten Rettungsweg vorhalten. Dieser soll durch den Einsatz einer Drehleiter sichergestellt werden. Die Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck verfügt über keine Drehleiter. Deshalb soll der Brandschutz durch den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln für dieses Objekt gesichert werden.

Die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde miteinander abgestimmt.

Anlagen:

1. (Entwurf) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck im Bereich der Gemeinde Havixbeck

Verfasst:
gez. Wortmann

Ö 10.1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der **Gemeinde Havixbeck** und der **Gemeinde Nottuln**

über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln

für das Stift Tilbeck im Bereich der Gemeinde Havixbeck

Die **Gemeinde Nottuln**,

vertreten durch

- Herrn Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnies
und
- den Allgemeinen Vertreter Herrn Stefan Kohaus,

im Folgenden - Gemeinde Nottuln - genannt

und die **Gemeinde Havixbeck**,

vertreten durch

- Herrn Bürgermeister Jörn Möltgen
und
- die Allgemeine Vertreterin Stefanie Holz,

im Folgenden - Gemeinde Havixbeck - genannt

schließen auf der Basis des § 2 Abs. 3 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17.12.2015, in der zurzeit gültigen Fassung vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW 1979 S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136, 140) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Das im Bereich der Gemeinde Havixbeck liegende Stift Tilbeck muss im Rahmen der Brandschutzaufgaben einen zweiten Rettungsweg vorhalten. Dieser soll durch den Einsatz einer Drehleiter sichergestellt werden. Die Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck verfügt über keine Drehleiter. Deshalb soll der Brandschutz durch den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln für dieses Objekt gesichert werden.

§ 2

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Nottuln verfügt über eine Drehleiter mit Rettungskorb mit einer Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m (Normbezeichnung DLK 23/12 Din 14701 T2).
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Havixbeck wird die Drehleiter der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln in die Alarm- und Ausrückeordnung für das Stift Tilbeck aufnehmen und die Leitstelle des Kreises Coesfeld entsprechend informieren. Die Gemeinde Nottuln stimmt dieser Aufnahme zu.
- (3) Bei einer Alarmierung rückt die Drehleiter mit der in der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Nottuln vorgesehenen Besatzung aus.
- (4) Sollte die Drehleiter bereits anderweitig für Aufgaben des Feuerschutzhilfegesetzes eingesetzt sein, gelten die üblichen Einsatzregelungen (überörtliche Hilfe).

§ 3

Kosten

- (1) Die Gemeinde Havixbeck beteiligt sich mit jährlich 4.500 € an den Vorhaltekosten der Gemeinde Nottuln für diese Drehleiter. Dies gilt ab dem 01.01.2025.
- (2) Der Betrag wird zum 01.04. eines jeden Jahres nach Aufforderung durch die Gemeinde Nottuln überwiesen.
- (3) Mit dem in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag sind die Kosten für bis zu 4 Einsätze im Jahr (einschl. Fehleinsätze und Alarmierungen durch die Brandmeldeanlage) abgegolten. Für jeden weiteren Einsatz wird ein Pauschalbetrag von 550 € auf Anforderung der Gemeinde Nottuln gezahlt.
- (4) Sollten die Vorhaltekosten der Gemeinde Nottuln in einem Umfang von mehr als 10 Prozent steigen, verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Pauschalbeträge.
- (5) Die Kostenregelung im Verhältnis des Stift Tilbeck zur Gemeinde Havixbeck regelt die Gemeinde Havixbeck.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Geltungsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2026. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. September des Vorjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Genehmigung

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrats des Kreises Coesfeld gemäß § 24 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Havixbeck, den 2025

Für die Gemeinde Nottuln

Für die Gemeinde Havixbeck

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Stefan Kohaus
Allgemeiner Vertreter

Stefanie Holz
Allgemeiner Vertreter



| |
|--|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 040/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 02 Sicherheit und Ordnung Datum: 04.03.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gem. §24 GO - Einführung einer Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag:

Die Einführung einer Verpackungssteuer wird derzeit nicht verfolgt. Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Der Antragssteller regt an über eine Verpackungssteuer nach dem Tübinger Vorbild zu diskutieren.

Seit dem 1. Januar 2022 (erstmalige Beratung in 2018) erhebt die Stadt Tübingen eine Verpackungssteuer. Diese betrifft Verkaufsstellen, die Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck für den sofortigen Verzehr oder zur Mitnahme bereitstellen. Der Steuerbetrag beträgt 0,50 Euro netto für Einwegverpackungen wie Kaffeebecher und Einweggeschirr wie Pommesschalen, sowie 0,20 Euro netto für Einwegbesteck und andere Hilfsmittel wie Trinkhalme. Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. Januar 2025 die Rechtmäßigkeit der Steuer bestätigt. Mehrwegverpackungen sind von der Steuer ausgenommen, was Betriebe dazu anregen soll, auf umweltfreundlichere Alternativen umzusteigen. Die Stadt Tübingen bietet Informationsmaterialien und Hilfestellungen für Unternehmen bzgl. der Verpackungssteuer an.

Grundsätzlich ist jede Maßnahme zur Vermeidung von Abfall und Vermüllung des Ortes zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Informationen aus dem Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 20. Februar 2025, besteht derzeit die Empfehlung von einer solchen Steuer abzusehen. Die EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die ab dem 12. August 2026 gilt, enthält bereits umfassende Maßnahmen zur Reduzierung von Verpackungsmaterialien. Diese beinhaltet unter anderem die Verpflichtung zur Wiederverwendung und zur Befüllung kundeneigener Behältnisse in der Gastronomie, was ab 2027 verpflichtend wird und dieselbe Zielrichtung wie eine Verpackungssteuer verfolgt. Zudem wird das deutsche Verpackungsgesetz aktuell auf Anpassungen an die neue EU-Verordnung überprüft, wobei erwartete Änderungen möglicherweise im Laufe des Jahres 2025 wirksam werden. Eine voreilige Einführung der Steuer auf kommunaler Ebene könnte zu sich überschneidenden Regelungen führen. Darüber hinaus würde die Einführung einer solchen Steuer die Genehmigung durch das Finanz- und Kommunalministerium erfordern und mit erheblichem Personal- und Sachkostenaufwand verbunden sein.

Zitat aus dem Schnellbrief 67/2025, 3. Gegenwärtige Empfehlung:

„Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle vor Erlass einer Verpackungssteuersatzung zunächst die weitere Entwicklung auf der Gesetzgebungsebene des Bundes im Jahr 2025 zu verfolgen. Hierdurch kann ein unnötiger Personal- und Sachaufwand vermieden werden.“

Diesen Aufwand gilt es zu vermeiden, bis auf Bundesebene Klarheit über die zukünftigen Regelungen herrscht. Besonders für unsere lokalen Betriebe könnten die Auswirkungen erheblich sein, denn während große Fast-Food-Ketten wie das in Nottuln ansässige Restaurant im Gewerbegebiet Beisenbusch weniger betroffen wären, könnten kleinere lokale Anbieter, wie Lokale, Imbisse und Kioske, die unverpackte Ware verkaufen, stärker belastet

Vorlage Nr. 040/2025

werden. Die Erfahrungen aus Tübingen, wo Förderprogramme zur Unterstützung dieser Betriebe aufgelegt wurden, unterstreichen die potenzielle Ungleichbehandlung solcher Unternehmen. In Anbetracht dieser Aspekte empfiehlt die Verwaltung, die weiteren Entwicklungen auf EU- und Bundesebene abzuwarten, um unnötige Doppelregelungen und erhebliche Personalaufwendungen zu vermeiden.

Anlagen:

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Dezernent:
gez. Kohaus, Stefan

Ö 10 2

08-2025

Nottuln 16.02.2025

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

18. Feb. 2025

Fachbereich

319/5

Dr. Dietmar Thönnies

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 8

48301 Nottuln

Bürgeranregung gemäß §24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits per E-Mail mehrfach geschildert, mache ich mir große Sorgen hinsichtlich der massiven Zunahme des Mülls in Nottuln. Unter anderem findet diese am Beisenbusch durch achtlos Weggeworfene Verpackungen des Fast Food Restaurants statt.

Aus diesem Grunde beantrage ich über eine mögliche Verpackungssteuer nach Vorbild Tübingen im Gemeinderat zu diskutieren und wenn möglich zu beschließen. Ob diese Maßnahme den Müll reduziert, vermag ich nicht zu beurteilen, jedoch versetzt diese Steuer die Gemeinde in die Lage, die Gelder in Maßnahmen gegen den Müll zu investieren.





Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2024 in das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Es werden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 17.013.558,17 Euro gebildet. Die daraus resultierenden Änderungen in den Finanzplänen der Haushaltsjahre 2025 bis 2028 werden in den Anlagen dargestellt und zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragungen der Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 führt zu einer Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 17.013.558,17 Euro. Zum 01.01.2025 beträgt der Anfangsbestand der liquiden Mittel 24.169.133 Euro. Folglich wird sich der Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2025 mit der negativen Änderung des Finanzbestandes, den Kreditermächtigungen und den geschätzten Rückstellungen auf 6.716.364 Euro belaufen (siehe Anlage 2 dieser Vorlage).

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Analog zu dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres gilt auch für die Ermächtigungen grundsätzlich eine zeitliche Beschränkung für das jeweilige Haushaltsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz lässt der § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) zu, der gemeindliche Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen vorsieht. So können i.d.R. nur Auszahlungen für Investitionen übertragen werden und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – maximal bis zum zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr – für ihren Zweck verfügbar. Die Verfügbarkeit muss allerdings im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen (EÜ) hergestellt und förmlich erklärt werden.

Mit dieser Erklärung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen auszulösen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. In Folge dessen beeinflusst die Gesamtheit aller Ermächtigungsübertragungen die Ergebnis- und Finanzplanung des Folgejahres im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen.

Aus dem Haushaltsjahr 2024 werden Ermächtigungen ausschließlich für investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt 17.013.558,17 Euro in das Haushaltsjahr 2025 übertragen. Die Zusammensetzung ist der Anlage 1 „Ermächtigungsübertragungen 2024/2025“ zu entnehmen. Die Reihenfolge in der Größenordnung der Ermächtigungsübertragungen ist im Wesentlichen auf folgende Projekte zurückzuführen:

...

1. Feuerwehr:

| | |
|--|-----------------------|
| Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen inkl. Einrichtung | rd. 5,6 Mio. € |
| Rüstwagen RW 2 Nottuln | rd. 0,5 Mio. € |
| Einrichtung Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen | rd. 0,3 Mio. € |
| Gesamt Feuerwehr | rd. 6,4 Mio. € |

Die Investitionen betragen in diesem Bereich **38 Prozent** der Ermächtigungsübertragungen.

2. Soziale Einrichtungen:

| | |
|--|-----------------------|
| Neubau Unterkunft „Am Waldweg“ – Optionslösung | rd. 2,9Mio. € |
| Ankauf Unterkunft Marienhof einschl. Umbau | rd. 2,0 Mio. € |
| Gesamt Soziale Einrichtungen | rd. 4,9 Mio. € |

Die Investitionen betragen in diesem Bereich **29 Prozent** der Ermächtigungsübertragungen.

3. Neubau Kitas:

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Neubau Kita Gemeindewiese | rd. 2,3 Mio. € |
| Gesamt Kitas | rd. 2,3 Mio. € |

Die Investitionen betragen in diesem Bereich **13 Prozent** der Ermächtigungsübertragungen.

4. Straßenbauprojekte:

| | |
|--|-------------------|
| neue Deckenschichten Stever-, Süd-, u. Weiningstraße | 0,8 Mio. € |
| Straßenbau Baugebiet Nottuln Nord | 0,3 Mio. € |
| Sanierung Roibartstraße | 0,3 Mio. € |
| Dirksfeld – Zufahrt Feuerwehr u. Kita | 0,1 Mio. € |
| Buswartehalle „Historischer Ortskern“ | 0,1 Mio. € |
| Gesamt Verkehrsflächen | 1,6 Mio. € |

Die Investitionen in den Straßenbau betragen rund **9 Prozent** der Ermächtigungsübertragungen.

5. Schulen:

| | |
|--|-----------------------|
| Sanierung Pavillon 4/5 Gymnasium | rd. 1,0 Mio. € |
| Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand | rd. 0,1 Mio. € |
| Gesamt Schulen | rd. 1,1 Mio. € |

Die Investitionen betragen in diesem Bereich **6 Prozent** der Ermächtigungsübertragungen.

6. Sportförderung:

| | |
|--|-----------------------|
| Sanierungsmaßnahme Turnhalle Schapdetten | rd. 0,3 Mio. € |
| Gesamt Sportförderung | rd. 0,3 Mio. € |

Die Investitionen betragen in diesem Bereich **2 Prozent** der Ermächtigungsübertragungen.

Diese sechs Bereiche (Feuerwehr, Schulen, Soziale Einrichtungen, Neubau Kitas, Sportförderung und Straßenbau) umfassen somit rund 16,6 Mio. € bzw. 97 Prozent an der Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen.

Der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage sind die finanziellen Auswirkungen auf die liquiden Mittel bis zum Jahr 2028 zu entnehmen. Ausgehend von dem Anfangsbestand der liquiden Mittel zum 01.01.2025 in Höhe von 24.169.133 Euro, der Änderung des Finanzbestandes im Verlauf des Haushaltsjahres 2025, den Änderungen auf die Finanzsituation durch die Ermächtigungsübertragungen, Rückstellungen sowie den Kreditermächtigungen könnte sich der Endbestand zum 31.12.2025 auf rd. 6,7 Mio. Euro belaufen.

Anlagen:

Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen 2024/2025

Anlage 2: Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Finanzplanung

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt, Dominik

Ö 10.3

| Rechnung Kostenträger | Bezeichnung | budgetierte Beträge 2024 (inkl. Umsetzung) | EÜ aus 2023/2024 | Ist (Auszahlungen) 2024 Stand: 01.01.2025 | noch verfügbar | EÜ nach 2025 | Sachkto. | Begründung | |
|---|-------------|--|---------------------|---|---------------------|----------------------|--------------|------------|--|
| | | | | | | | | | Code |
| Elektronische Datenverarbeitung | BGA111115 | Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV | 57.200,00 | 80.000,00 | 38.396,38 | 98.803,62 | 92.058,65 | 081302 | Server und Clientsysteme, Bestellungen liegen vor, Abrechnung erfolgt Lieferprobleme |
| | IM111115 | Software/Lizenzen Verwaltung | 13.299,11 | 26.000,00 | 17.829,10 | 21.470,01 | 21.470,01 | 012002 | Serversoftware ist bestellt, Rechnungen stehen noch aus Anschaffung bei Lieferung der Server |
| Investitionen Grundschulen | | | 1.177.200,00 | 58.046,10 | 131.828,57 | 1.103.417,53 | | | |
| St. Martinus Grundschule | BGA211100 | Betriebs- und Geschäftsausstattung St. Martinus Grundschule | 66.080,00 | 16.000,00 | 43.346,58 | 38.733,42 | | | |
| | | | | | | davon | 6.595,90 | 081902 | Beschaffung Möbel |
| Astrid-Lindgren Grundschule | BGA211101 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Astrid-Lindgren Grundschule | 62.370,00 | 0,00 | 26.907,37 | 35.462,63 | | | |
| | | | | | | davon | 5.928,89 | 081902 | Beschaffung Möbel |
| Marien Grundschule | BGA211102 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Marien Grundschule | 13.850,00 | 0,00 | 3.242,84 | 10.607,16 | | | |
| | | | | | | davon | 4.228,28 | 081902 | Beschaffung Möbel |
| Sebastian Grundschule | BGA211104 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Sebastian Grundschule | 34.900,00 | 42.046,10 | 56.129,19 | 20.816,91 | | | |
| | | | | | | davon | 441,35 | 081902 | Beschaffung Möbel |
| Investitionen Brandschutz / Allg. Unterhaltung Feuerwehr | | | 314.443,00 | 1.112.814,36 | 428.605,36 | 998.652,00 | | | |
| Allg. Unterhaltung Feuerwehr | KFZ126106 | Rüstwagen RW 2 Nottuln | 30.000,00 | 751.907,18 | 229.183,33 | 552.723,85 | 552.723,85 | 075302 | Auslieferung voraussichtlich 3. Quartal 2025 |
| | KFZ126107 | Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen | 0,00 | 110.907,18 | 467,90 | 110.439,28 | 0,00 | 075302 | Neuansatz, da Auslieferung voraussichtlich Anfang 2027 |
| | BGA126101 | BGA Feuerwehr Nottuln | 134.293,00 | 0,00 | 95.510,67 | 38.782,33 | 14.100,00 | 081902 | davon: 9.400 € (20 Melder); 3.000 € (Sicherheitssystem) 1.000,00 € (mobile Tankstelle Notstromaggregat); 700 € (2 Programmiersets für Melder) |
| | BGA126102 | Einrichtung Neubau Feuerwehrgerätehaus AH | 32.550,00 | 250.000,00 | 16.777,36 | 265.772,64 | 250.000,00 | 081902 | Einrichtung Neubau Feuerwehrgerätehaus |
| | BGA126103 | BGA Feuerwehr Darup | 25.000,00 | 0,00 | 11.479,83 | 13.520,17 | 3.000,00 | 081902 | Sicherheitssystem |
| | BGA126104 | BGA Feuerwehr Schapdetten | 22.600,00 | 0,00 | 12.366,03 | 10.233,97 | 3.000,00 | 081902 | Sicherheitssystem |
| | | | 1.837.245,75 | 16.252.761,97 | 5.451.797,89 | 12.638.209,83 | | | |
| Bewirtschaftung Grundschulen | BV211100 | Außenanlagen St. Martinus Grundschule | 6.100,00 | 0,00 | 0,00 | 6.100,00 | 6.100,00 | 032202 | Roller-Parkmodule an der Martinus Grundschule |
| | GEB211109 | Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand | 181.000,00 | 1.164.817,59 | 1.220.341,27 | 125.476,32 | 125.476,32 | 095102 | Maßnahme ist abgeschlossen; Schlussrechnungen stehen noch aus für Fenster, Rohbau, Maler, Architekt |
| | BV211109 | Außenanlagen Sebastian Grundschule | 23.000,00 | 296.626,64 | 287.418,63 | 32.208,01 | 20.000,00 | 032202 | Sicherheitsprüfung und Fertigstellungspflege stehen noch aus |
| Bewirtschaftung Gymnasium | GEB217101 | Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium Sanierung Pavillon 4/5 | 1.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000.000,00 | 1.000.000,00 | 095102 | Schulinvestitionsbudget: Sanierung Gymnasium |
| Bewirtschaftung Turn- u. Sporthallen | GEB424113 | Sanierungsmaßnahme Turnhalle Niederstockumer Weg | 10.000,00 | 201.031,69 | 169.644,86 | 41.386,83 | 5.728,66 | 095102 | Fördermaßnahme ist abgeschlossen (Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten); Rechnung "Archivraum" steht noch aus |
| | BV424105 | Betriebsvorrichtung Turnhalle Schapdetten | 0,00 | 275.000,00 | 0,00 | 275.000,00 | 275.000,00 | 034302 | Drainage und Austausch des Sportbodens |
| Neubau Kita Gemeindewiese | GEB365104 | Neubau Kita Gemeindewiese | 260.000,00 | 3.530.182,73 | 1.463.710,42 | 2.326.472,31 | 2.326.472,31 | 095102 | Fortsetzung der Maßnahme |
| Bewirtschaftung soziale Einrichtungen | GEB315109 | Neubau Unterkunft "Am Waldweg" | 0,00 | 2.900.000,00 | 18.021,96 | 2.881.978,04 | 2.881.978,04 | 051002 | Optionslösung |
| Bewirtschaftung Feuerwehr Appelhülsen | GEB126108 | neues Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen | 0,00 | 6.925.529,95 | 1.368.678,22 | 5.556.851,73 | 5.556.851,73 | 034202 | Fortsetzung der Maßnahme |
| Bewirtschaftung Buswartehäuschen | GEB100001 | Inv. Buswartehäuschen | 52.500,00 | 47.000,00 | 0,00 | 99.500,00 | 99.500,00 | 096102 | Erneuerung der stark frequentierten Bushaltestelle "Historischer Ortskern" einschl. Wetterschutz; zunächst in Fahrtrichtung Münster (Planung läuft) Auszahlung für die Maßnahmen insgesamt rd. 105.000 € Neuansatz 2025 = 12.500 € |
| Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude | BGA111138 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Aschebergsche Kurie | 91.273,00 | 0,00 | 0,00 | 91.273,00 | 71.000,00 | 081902 | davon 30.000 € Bestuhlung Aschebergsche Kurie davon 41.000 € Medientechnik Aschebergsche Kurie |

| Bezeichnung Kostenträger | Bezeichnung | | budgetierte Beträge 2024 (inkl. Umsetzung) | EÜ aus 2023/2024 | Ist (Auszahlungen) 2024 Stand: 01.01.2025 | noch verfügbar | EÜ nach 2025 | Sachkto. | Begründung |
|-------------------------------------|-------------|---|--|------------------|---|----------------|----------------------|----------|---|
| | Code | Bezeichnung | | | | | | | |
| Bewirtschaftung Alte Amtmannei | GEB573107 | Gebäude Alte Amtmannei | 57.500,00 | 0,00 | 36.591,08 | 20.908,92 | 20.908,92 | 034202 | Außentreppe 2. Rettungsweg Alte Amtmannei Rechnungen für die Beleuchtung und Türwächter stehen noch aus |
| Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude | BGA111135 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Stiftsplatz 7/8 | 0,00 | 75.000,00 | 46.085,90 | 28.914,10 | 4.000,00 | 081902 | Netzersatzanlage für das Rathaus Nottuln bei Stromausfall Anschaffung weiterer Tank und Anschlusskabel |
| Allg. Unterhaltung Alte Amtmannei | BGA573100 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Alte Amtmannei | 38.829,00 | 24.500,00 | 34.120,76 | 29.208,24 | 22.000,00 | 081902 | neue Bestuhlung Alte Amtmannei |
| Kinderspiel- und Bolzplätze | KD300001 | Inv. Auf bestehenden Spielplätzen | 52.500,00 | 38.610,99 | 47.946,76 | 43.164,23 | 11.553,24 | 021102 | davon: 9.053,24 € (Spielgeräte für die Astrid Lindgren Schule); 1.500,00 € (2 Bänke Umsetzung Schülerhaushalt Gymnasium); 1.000,00 € (Anschaffung Lümmelbank Umsetzung Schülerhaushalt ALG) |
| Sportplatzanlagen | BGA424110 | Betriebs- und Geschäftsausstattung Sportplatzanlagen | 7.500,00 | 0,00 | 0,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 081902 | Anschaffung 2 Container Sportplatzanlage Nottuln |
| Immobilienverwaltung | GRD100017 | Ankauf von Flächen | 2.049.920,00 | 0,00 | 0,00 | 2.049.920,00 | 2.049.920,00 | 024002 | Ankauf Marienhof einschl. Kaufnebenkosten und Sanierung; Höhe des Betrages noch nicht final bestimmbar |
| Summe investive Auszahlungen | | | | | | | 15.437.536,15 | | |

| Bezeichnung Kostenträger | Bezeichnung | | budgetierte Beträge 2024 (inkl. Umsetzung) | EÜ aus 2023/2024 | Ist (Auszahlungen) 2024 Stand: 01.01.2025 | noch verfügbar | EÜ nach 2025 | Sachkto. | Begründung |
|--|--|---|--|------------------|---|----------------|---------------------|--------------------------|--|
| | Code | Bezeichnung | | | | | | | |
| Gemeindestraßen | STR900001 | sonstige Straßenbaumaßnahmen | 35.000,00 | 5.500,00 | 0,00 | 40.500,00 | 30.000,00 | 096102 | 10.000 € = Schaffung E-Ladestruktur 20.000 € = sonstige Straßenbaumaßnahmen |
| | STR100010 | Straßenbaukosten Hellersiedlung | | 113.407,18 | 111.555,92 | 1.851,26 | 1.500,00 | 096102 | 1.500 € Prüfung Asphaltsschicht |
| | STR100012 | Straßenbau Baugebiet Nottuln Nord | 0,00 | 1.168.736,05 | 881.207,75 | 287.528,30 | 287.528,30 | 096102 | Schlussrechnungen stehen noch aus |
| | STR100028 | Sanierung Roibartstraße | 0,00 | 462.938,71 | 727,37 | 462.211,34 | 300.000,00 | 096102 | Fortsetzung der Maßnahme; Neuansatz 2025 = 300.000 € |
| | STR100030 | neue Deckenschicht "Steuerstraße" | 222.000,00 | 30.000,00 | 10.243,10 | 241.756,90 | 241.756,90 | 096102 | Fortsetzung der Maßnahme |
| | STR100031 | neue Deckenschicht "Südstraße" | 280.000,00 | 45.000,00 | 15.926,31 | 309.073,69 | 309.073,69 | 096102 | Fortsetzung der Maßnahme |
| | STR100032 | neue Deckenschicht "Weiningstraße" | 203.000,00 | 30.000,00 | 10.565,56 | 222.434,44 | 222.434,44 | 096102 | Fortsetzung der Maßnahme |
| | BGA541101 | Betriebs- u. Geschäftsausstattung Straßen | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 081902 | Anschaffung Sitzbänke für den Ortskern |
| | BR1254104 | Brücke Gieskingweg Appelhülsen | 50.000,00 | 0,00 | 7.704,53 | 42.295,47 | 10.000,00 | 042002 | für Planungskosten (Maßnahme ist frühestens im Jahr 2026 angedacht) |
| | STRB00001 | Straßenbeleuchtung | 23.500,00 | 0,00 | 16.695,64 | 6.804,36 | 6.804,36 | 045002 | Fortsetzung der Maßnahme |
| STR100035 | Dirksfeld - Zufahrt Feuerwehr und Kita | 125.000,00 | 20.000,00 | 3.075,67 | 141.924,33 | 141.924,33 | 096102 | Fortsetzung der Maßnahme | |
| Summe Investitionsauszahlungen Gemeindestraßen/Parkplatzanlagen | | | | | | | 1.576.022,02 | | |

Summe Auszahlungen zulasten des Haushaltsjahres 2025

17.013.558,17

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025

1. Ergebnisplan

| Zeile | | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|-------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
| 29 | Jahresergebnis lt. HHP 2025 | -3.195.530 | -2.472.290 | -1.071.298 | -131.473 |
| 1. | Änderung des Jahresergebnisses durch die Ermächtigungsübertragungen 2024 / 2025 | 0 | | | |
| Neu! | Jahresergebnis zum 31.12. | -3.195.530 | -2.472.290 | -1.071.298 | -131.473 |

2. Finanzplan

| Zeile | | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|-------------|---|--------------------|------------------|------------------|------------------|
| 41 | "Liquide Mittel" zum 31.12.2024 (Istbestand) | 24.169.133 | | | |
| 39 | Übertrag (Anfangsbestand "Liquide Mittel" neu, siehe unten) | | 6.716.364 | 9.331.215 | 6.989.531 |
| 38 | Änderung Finanzbestand gem. HHP 2025 | -4.639.211 | 2.614.851 | -2.341.684 | -1.443.700 |
| | Änderung der liquiden Mittel durch: | | | | |
| 1. | Ermächtigungsübertragungen 2024 / 2025 | -17.013.558 | 0 | 0 | 0 |
| 2. | Rückstellungen Schätzung | -1.500.000 | 0 | 0 | 0 |
| 3. | Kreditemächtigung Haushalt 2024 | 2.700.000 | 0 | 0 | 0 |
| 4. | Kreditemächtigung Haushalt 2023 Einzahlung Januar 2025 | 3.000.000 | 0 | 0 | 0 |
| Neu! | Endbestand "Liquide Mittel" Stand jeweils zum 31.12. | 6.716.364 | 9.331.215 | 6.989.531 | 5.545.831 |

Tagesordnungspunkt:

1. Stellenplanänderung 2025

Beschlussvorschlag:

1. Im Produktbereich 05 Soziale Leistungen werden 2 neue Vollzeitstellen in der Leistungssachbearbeitung nach EG 9c TVöD eingerichtet. Die vorhandenen 3 Stellen in der Leistungssachbearbeitung werden von EG 9a TVöD nach EG 9c TVöD angehoben.
2. Für die Betreuung und Unterstützung der Geflüchteten in den Unterkünften Marienhof und Baumberger Hof wird eine Sozialarbeiter:innen-Stelle in Vollzeit nach EG S12 TVöD und eine zusätzliche Hausmeisterstelle in Vollzeit nach EG 6 TVöD eingerichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Die zusätzlichen Personalkosten des Haushaltsjahres 2025 in der Leistungssachbearbeitung im Jobcenter betragen 146.420 € (überplanmäßiger Aufwand).
Es erfolgt eine Personalkostenerstattung durch den Kreis Coesfeld.
2. Die zusätzlichen Personalkosten für das Haushaltsjahr 2025 für die Longinushöfe betragen 88.575 € (überplanmäßiger Aufwand).

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Vorlage Nr. 038/2025

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

1. Auf Grundlage des Eckpunktepapiers des Kreises Coesfeld (siehe Anlage 2) zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II wird ab dem 01.04.2025 die Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters des Kreises Coesfeld neu strukturiert. Das Benehmen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen wurde hierzu im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 03.02.2025 - vorbehaltlich des Inkrafttretens der vorgenannten Satzung zum 01.04.2025 - hergestellt.

Gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung werden für die Durchführung der übertragenen Aufgaben, Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung im Benehmen mit den Gemeinden entwickelt und vom Kreis festgelegt. Neu ist hierbei, dass nach Pkt. 2.1 des Eckpunktepapiers die tatsächlich besetzten Stellen berücksichtigt werden. Dabei wird der Personalbedarf grundsätzlich anhand der erwarteten Fallzahlentwicklungen pauschaliert nach VZÄ-Bedarfen entwickelt. Im Übrigen wird auf die Vorlage Nr. 014/2025 im Ausschuss Bildung und Soziales verwiesen.

Fallmanagement (FM):

Der VZÄ-Bedarf für das FM (Ü25) wird in Pkt. 2.2.2 des Eckpunktepapiers auf 1 Fallmanager je 214 (+/- 20) eLB festgelegt. Außerdem wird je VZÄ ein pauschalierter Personalzuschlag für Verwaltungsaufgaben in Höhe von 10% berücksichtigt.

In der Gemeinde Nottuln leben zurzeit 519 eLB Ü25, ergibt also ein SOLL von 2,67 VZÄ. Im Stellenplan sind für das FM 2,7 VZÄ enthalten, eine Stelle befindet sich derzeit im Stellenbesetzungsverfahren.

Somit ist hier derzeit keine Stellenausweitung erforderlich.

Leistungssachbearbeitung (LSB):

Der VZÄ-Bedarf für die LSB wird in Pkt. 2.2.2 des Eckpunktepapiers auf 1 Leistungssachbearbeiter:in je 100 (+/- 10) BG festgelegt. Außerdem wird je VZÄ ein pauschalierter Personalzuschlag für die Aufgaben im Bereich des Unterhalts in Höhe von 10% berücksichtigt.

Für die Bearbeitung von BuT-Fällen wird unverändert ein VZÄ-Bedarf von 1/200 veranschlagt.

Derzeit gibt es in der Gemeinde Nottuln 490 BGs und 90 BuT-Fälle, benötigt werden demnach 5,84 VZÄ in der LSB, vorhanden sind aktuell 3,72 VZÄ. Hieraus ergibt sich ein Delta i. H. v. 2,12 VZÄ.

Deshalb ist eine Stellenplanausweitung von 2 VZÄ erforderlich.

Darüber hinaus enthält Pkt. 1.1 des Eckpunktepapiers eine Regelung zur Stellenbewertung des FM und der LSB. In beiden Fällen soll die Aufgabenwahrnehmung durch Mitarbeitende der LG 2.1 bzw. vgl. TVöD wahrgenommen werden. Im FM ist dies bereits der Fall. Die LSB ist derzeit mit EG 9a bewertet.

Somit hat eine Anhebung der Stellen in der LSB auf EG 9c zu erfolgen.

Für die Gemeinde Nottuln ist durch diese Stellenausweitung und Höhergruppierung mit erhöhten Personalkosten zu rechnen, die nach dem im Eckpunktepapier beschriebenen System erstattet werden.

Berechnung der Personalkosten lt. KGSt, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025:

Stelle Leistungssachbearbeitung:

| | |
|---|------------------|
| Personalkosten brutto | 84.000 € |
| Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz | 9.700 € |
| Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) | 16.800 € |
| | |
| Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr | 110.500 € |
| | |
| Personalkosten für 2 Stellen | 221.000 € |
| Mehrkosten für die 3 Stellenanhebungen | 30.000 € |
| | |
| Mehraufwand / Jahr | 251.000 € |
| | |
| Bei Stellenbesetzung ab 05/2025 | 146.420 € |

2. Für die Betreuung und Unterstützung von bis zu 200 Geflüchteten in den Unterkünften Marienhof und Baumberger Hof ist ausreichend Personal vorzuhalten, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung und Hausmeisterdienste. Der Mehraufwand kann durch das Bestandspersonal der Gemeinde Nottuln nicht abgedeckt werden. Daher sollen eine Hausmeisterstelle nach EG 6 TVöD und eine Sozialarbeiter:innenstelle nach EG S12 TVöD in den Stellenplan aufgenommen werden.

Hausmeister f. Geflüchtetenunterkünfte:

| | |
|--|----------|
| Personalkosten brutto | 61.000 € |
| Sachkostenpauschale Nicht-Büroarbeitsplatz (25 % der Personalkosten): | 15.250 € |
| Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr: | 76.250 € |

Sozialpädagogische Betreuung:

| | |
|---|-----------|
| Personalkosten brutto | 76.000 € |
| Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz: | 9.700 € |
| Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) | 15.200 € |
| | |
| Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr: | 100.900 € |

...

Vorlage Nr. 038/2025

Mehrbelastung / Jahr:

177.150 €

Persp. Stellenbesetzung ab 06/2025:

88.575 €

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Änderung des Stellenplanes Teil B: Beschäftigte

Anlage 2 – Eckpunktepapier des Kreises Coesfeld zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II

Verfasst:
gez. Lenfort, Doris

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Ö 10.4

Anlage 1

Stellenplan 2025 nach 1. Änderung

Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

| Entgeltgruppe | Zahl der Stellen | Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am | Zahl der Stellen 2025 lt. HH-Plan | Zahl der Stellen 2025 fortgeschrieben | Erl. |
|---------------|------------------|---|-----------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| | 2024 Vollb. | 30.6.2024 Vollb. | 2025 Vollb. | 2025 Vollb. | |
| 14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 12 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 1,0 kw |
| 11 | 11,77 | 9,67 | 12,77 | 12,77 | |
| 10 | 13,00 | 12,36 | 12,00 | 12,00 | 1,0 ku 9a |
| 9c | 10,68 | 8,32 | 9,54 | 14,54 | 1,77 kw |
| 9b / S12 | 3,76 | 3,65 | 4,77 | 5,77 | |
| 9a | 12,67 | 7,61 | 12,64 | 9,64 | |
| 8 | 9,14 | 5,09 | 10,14 | 10,14 | |
| 7 | 2,00 | 2,00 | 2,00 | 2,00 | |
| 6 | 24,86 | 21,32 | 25,53 | 26,53 | 0,5 kw |
| 5 | 6,52 | 3,60 | 6,52 | 6,52 | 0,77 kw |
| 4 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 3 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 2 | 0,91 | 0,91 | 0,91 | 0,91 | 0,91 kw |
| 1 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Gesamt | 99,30 | 78,53 | 100,81 | 104,81 | |

Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II

Auf der Grundlage der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 31.03.2025 gelten gem. § 7 Abs. 3 der Satzung im Benehmen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die nachfolgenden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung.

Das Eckpunktepapier löst damit das bislang fortgeltende Eckpunktepapier vom 09.07.2015 ab, welches damit entsprechend der vorgenannten Daten außer Kraft tritt.

Das Benehmen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen wurde hierzu im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 03.02.2025 - vorbehaltlich des Inkrafttretens der vorgenannten Satzung zum 01.04.2025 – hergestellt.

Mit der Änderung der Delegationssatzung im Bereich des SGB II wird ab dem 01.04.2025 die Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters des Kreises Coesfeld neu strukturiert. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist, dass das einzelfallbezogene Fallmanagement im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppe unter 25 Jahren vom Kreis Coesfeld wahrgenommen wird; gleichzeitig wird die bisherige Hilfeplanung des Kreises aufgelöst. Das bisherige Fallmanagement der Städte und Gemeinden ist künftig im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppe ab Vollendung des 25. Lebensjahres (Ü-25) zuständig.

Grundsätze

Der Kreis Coesfeld ist zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt gem. § 46 SGB II überwiegend aus Bundesmitteln.

An den Gesamtverwaltungskosten beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 84,8 Prozent. Es gilt für die Bundesbeteiligungen die sog. Kommunalträger Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV.

Zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Eingliederungsleistungen stellt der Bund jährlich pauschalierte Budgets zur Verfügung; die Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Umschichtungen in beide Richtungen grundsätzlich zulässig sind.

Dieses Eckpunktepapier enthält neben Qualitätsstandards in der Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch Regelungen zur Abrechnung der Verwaltungskosten zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden.

1. Qualitätsstandards

1.1 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Fallmanagements erfolgt durch Mitarbeitende der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst), die für diese Aufgabe qualifiziert sind. Neben den persönlichen Voraussetzungen kommen hier insbesondere Beamte der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst), Tarifbeschäftigte mit Abschluss VL-II, Sozialarbeitende/Pädagogen mit entsprechendem Studium sowie Personen mit vergleichbaren Qualifikationen in Frage.

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Leistungssachbearbeitung erfolgt ebenfalls durch Mitarbeitende der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst), vgl. Tarifbeschäftigte nach TVÖD mit Abschluss VL-II sowie Personen mit vergleichbaren Qualifikationen.

Sofern von diesen Anforderungen ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden soll (z.B. für Bestandspersonal) erfolgt dieses in Abstimmung zwischen der betroffenen Stadt oder Gemeinde und dem Kreis Coesfeld.

1.2 Stellenbeschreibung

Für jede dem Grunde nach abrechnungsfähige Stelle nach der KoA-VV ist eine Stellenbeschreibung mit Ausführungen zu den SGB II – Aufgaben, den Stellenanteilen sowie zur Stellenbewertung vorzuhalten und bei Änderungen entsprechend fortzuschreiben.

Dieses Dokument ist Ausgangsbasis für den Stellennachweis gegenüber dem BMAS im Rahmen der Schlussrechnung bzw. bei Prüfungen des BRH bzw. der Prüfgruppe des BMAS. Tätigkeiten außerhalb des SGB II sind nicht pflichtig auszuweisen. Zur Schaffung einer einheitlichen Dokumentationsbasis erfolgt hier durch den Kreis Coesfeld der Einsatz eines einheitlichen, im Vorfeld mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Dokumentationsvordruckes.

1.3 Datenqualität

Für den erfolgreichen Vermittlungsprozess ist die Datenqualität von elementarer Bedeutung. Sie spiegelt auch die Leistungsfähigkeit des Jobcenters wider und ist Grundlage für Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen bis hin zur Bundespolitik. Alle Datensätze müssen deshalb jederzeit vollumfänglich dem aktuellen Stand entsprechen.

Die wichtige Bedeutung der Datenqualität erfordert eine konsequente und regelmäßige Datenerfassung und –prüfung.

1.4 Einheitliche Vordrucke

Der Kreis kann in Ausübung der Fachaufsicht zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den Delegationskommunen Vordrucke zur Verfügung stellen. Soweit diese vorhanden sind, sollen sie angewandt werden.

1.5 Arbeitgebenden-Service (AGS)

Die Integration und Vermittlung Leistungsbeziehender in Arbeit setzt den Kontakt zu Arbeitgebenden voraus. Der Kontakt zu Arbeitgebenden ist insofern auch Bestandteil des Fallmanagements.

Der Kreis Coesfeld nimmt im Bereich des AGS eine koordinierende Funktion wahr und ist in dieser Funktion eine zusätzliche Ansprechstelle für die Arbeitgebenden in der Region. Er koordiniert Stellenangebote und gibt diese an die Städte und Gemeinden weiter.

Darüber hinaus werden vom AGS des Kreises Coesfeld in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden regionale oder auch ortsübergreifende Formate entwickelt, um in Aktionen oder Veranstaltungsformaten Leistungsbeziehende mit Arbeitgebenden zusammen zu bringen. Das Gelingen dieser Formate setzt eine gute Kommunikation zwischen dem Fallmanagement und dem AGS des Kreises Coesfeld voraus.

Von den Städten und Gemeinden werden dazu regionale Ansprechpersonen für den Arbeitgebenden-Service benannt.

1.6 Kommunikation

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden als Delegationskommunen ist eine gute Kommunikation auf allen Ebenen.

Hierzu dienen insbesondere die folgenden Gesprächsformate, die regelhaft durchgeführt werden (nicht abschließend):

- Besprechung der Jobcenterleitungen im Kreis Coesfeld
- Lenkungsgruppe
- AG-Fallbearbeitung aktiv (ggf. auch regional)
- AG-Fallbearbeitung passiv
- AG-Maßnahmeplanung
- Delegationsdialoge

Die zum Jahr 2025 eingeführten „Delegationsdialoge“ sollen einmal jährlich einzeln mit jeder Kommune geführt werden, um darin auch gemeindespezifische Themen im Zuge der Umsetzung des SGB II vor Ort zu besprechen.

Über die regelhaften Gesprächsformate hinaus werden nach Bedarf auch anlass- oder themenbezogene Gespräche geführt.

2 Abrechnung der Verwaltungskosten

2.1 Grundsätze der Abrechnung

Die Verwaltungskostenabrechnung erfolgte bislang lediglich nach einem festgelegten prozentualen Anteil und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen eLB- bzw. BG-Zahlen je Kommune. Eine Komponente, die in der Abrechnung auch die tatsächlich besetzten Stellen berücksichtigt gab es nicht, was unter Umständen in der kommunalen Familie zu ungerechten Ergebnissen führen konnte.

Grundlage der Verwaltungskostenabrechnung soll künftig ein System sein, welches soweit möglich nach eLB- und BG-Zahlen den Personalbedarf ermittelt und auch entsprechend die tatsächlich besetzten Stellen berücksichtigt.

Dabei wird der Personalbedarf grundsätzlich anhand der erwarteten Fallzahlentwicklungen pauschaliert nach VZÄ-Bedarfen ermittelt, unabhängig von den konkreten Eingruppierungen des zugrundeliegenden Personals oder anderer einkommensrelevanter Aspekte. Diese Regelung garantiert den Kommunen sowie dem Kreis einen Handlungsspielraum bei der Bewertung der Stellen und nimmt auf bestehende Unterschiede im Personalbestand Rücksicht. Die Systematik lässt grundsätzlich auch allen Beteiligten einen gewissen Spielraum für kurzfristige Anpassungen an unerwartete Fallzahlentwicklungen.

Die auch weiterhin in wesentlichen Teilen pauschalierte Abrechnung der Verwaltungskosten auf der Grundlage von tatsächlich besetzten VZÄ-Bedarfen hält darüber hinaus auch den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verwaltungskostenabrechnung in einem überschaubaren Rahmen.

2.2 Ermittlung der Personalbedarfe

Zur Vorbereitung der Planung und Abrechnung der Verwaltungskosten werden die jeweiligen Personalbedarfe des Kreises sowie der Städte und Gemeinden pauschaliert wie folgt ermittelt:

2.2.1 Personalbedarf des Kreises

Der Personalbedarf des Kreises ergibt sich aus dem vom Kreistag mit dem jeweiligen Haushaltsplan beschlossenen Stellenplan. Maßgeblich sind die dort enthaltenen Stellen der Produktgruppe 50.40 „Jobcenter“ mit Ausnahme der darin enthaltenen Stellenanteile für das Fallmanagement U-25. Berücksichtigt werden darüber hinaus die auf die Produktgruppe 50.40 entfallenden Stellenanteile für die Innenrevision und den Datenschutz, die im Stellenplan der Produktgruppe 14.01 „Rechnungsprüfung“ ausgewiesen sind.

Es gilt der Grundsatz, dass die Stellenbedarfe des Kreises im Zuge der Haushaltsplanung regelmäßig kritisch überprüft werden.

Der Bedarf für das Fallmanagement U-25 wird nach dem nachfolgenden Fallzahlschlüssel ermittelt.

Ggf. erfolgt ein weiterer Personalbedarfsaufschlag, sofern eine Stadt oder Gemeinde künftig von der satzungsmäßigen Möglichkeit Gebrauch macht, den Unterhaltsbereich aus der Delegation herauszunehmen (s. unten).

2.2.2 Fallmanagement/Leistungssachbearbeitung

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes erlauben den Jobcentern aktuell keine Personalausstattung, wie sie in § 44c Abs. 4 SGB II vorgeschlagen wird. Abweichend hiervon werden daher folgende Fallzahlschlüssel verabredet, die für das Fallmanagement auf der Grundlage der anliegenden Berechnungen ermittelt wurden. Die darin zugrunde gelegten Annahmen zur prozentualen Aufteilung der Fallkategorien und den jeweiligen Präsenzterminen pro Jahr sind ausdrücklich als Durchschnittswerte zu verstehen.

Fallzahlschlüssel Fallmanagement je VZÄ:

Fallmanagement U-25:

1:189 eLB

Fallmanagement für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (Ü-25):

1:214 eLB

Der Qualitätsstandard lässt hierzu für Fallzahlschwankungen jeweils einen Korridor von +/- 20 eLB je VZÄ zu.

Aufschlag „Verwaltung“

Für anfallende Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Fallmanagement (z.B. Abrechnung von AVGS oder Mobilitätshilfen; Teilnahme an Besprechungen, regionale Ansprechperson AGS, Verwaltung der Eingliederungsbudgets etc.) wird je VZÄ ein pauschalierter Personalzuschlag in Höhe von 10 % berücksichtigt.

Fallzahlschlüssel Leistungssachbearbeitung je VZÄ:

Unverändert zu den bisherigen Regelungen gilt für die Leistungssachbearbeitung:

1:100 BG

Der Qualitätsstandard lässt hierzu für Fallzahlschwankungen einen Korridor von +/- 10 BG zu.

Aufschlag „Unterhalt“

Für die Wahrnehmung der delegierten Aufgaben im Bereich des Unterhalts erfolgt zusätzlich ein Personalzuschlag in Höhe von 10 % je VZÄ - LSB.

Sofern im Einzelfall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, diese Aufgabe aus der Delegation herauszunehmen, wird dieser kommunale Personalzuschlag jeweils dem Personalbedarf des Kreises zugerechnet.

2.2.3 Leitung und sonstige Aufgaben der Städte und Gemeinden

Für den Bereich der Leitung sowie sonstiger Aufgabenwahrnehmungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der delegierten Aufgaben erfolgt bezogen auf alle VZÄ ein pauschalierter Personalaufschlag in Höhe von 8 %.

2.2.4 Regionale Ansprechpartner Software (rApS)

In Abstimmung mit dem Kreis werden in einigen Städten und Gemeinden zur Unterstützung in der Betreuung der Fachanwendung regionale Ansprechpartner (rApS) vorgehalten.

Diese Stellenanteile fließen nicht in die Personalbedarfsermittlung ein, da diese gesondert über den Vorwegabzug aus den Verwaltungskosten finanziert werden.

2.2.5 Mitteilung der Personalbedarfe und Planbudgets

Jede Kommune erhält zum Jahresbeginn eine Übersicht der anhand der Planung ermittelten Personalbedarfe sowie der geplanten Verwaltungskostenbudgets (Ziff. 2.7) für ihre Stadt oder Gemeinde.

2.3 Planung der Verwaltungskostenbudgets

Auf der Grundlage der ermittelten Personalbedarfe des Kreises sowie jeder Kommune wird als Planungsgrundlage insgesamt unter Berücksichtigung der Abrechnungssystematik der KoA-VV der voraussichtliche Verwaltungskostenbedarf hochgerechnet.

Grundlage der für die Hochrechnung zu berücksichtigenden durchschnittlichen Personalkosten sind die Durchschnittswerte, wie sie der Abrechnung des Vorjahres mit dem Bund zugrunde liegen. Diese werden um die voraussichtlich zu erwartenden durchschnittlichen besoldungsrechtlichen bzw. tariflichen Steigerungen angepasst.

2.4 Umschichtung

Das Verwaltungskosten- und das Eingliederungsbudget des Bundes sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Umschichtungen grundsätzlich zulässig sind.

Der hochgerechnete Verwaltungskostenbedarf wird dem vom Bund erwarteten Verwaltungskostenbudget gegenübergestellt.

Sofern das Verwaltungskostenbudget des Bundes nicht ausreicht, um den hochgerechneten Bedarf zu decken, ist zu entscheiden, ob Mittel zur vollständigen oder ggf. teilweisen Deckung aus dem Eingliederungsbudget umgeschichtet werden. Diese Entscheidung obliegt dem Kreistag im Zuge des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Es ist dabei sicherzustellen, dass im Eingliederungsbudget auf Kreisebene ausreichende Mittel für die angemessene Aufgabenwahrnehmung der beruflichen Eingliederung bestehen bleiben, die insbesondere nicht den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Arbeit

Gesundheit und Soziales NRW widersprechen. Umgekehrt muss aber auch eine den aktuellen Anforderungen und Bedarfen gerecht werdende Personalausstattung gewährleistet werden können.

Über die Aufteilung der Eingliederungsmittel, einschl. der geplanten Umschichtung wird im Kreistag nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat sowie im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit des Kreises (AASSG) beschlossen.

Die Hochrechnung des voraussichtlichen Verwaltungskostenbedarfs dient hierbei als Entscheidungshilfe für die Politik; sie ist jedoch nicht bindend.

2.5 Vorwegabzug

Einige Leistungen werden aus dem Verwaltungskostenbudget vor einer weiteren Verteilung der Mittel über einen Vorwegabzug finanziert.

Hierbei wird folgender Leistungskatalog zugrunde gelegt:

- Regiekosten für Plus-Jobs
- Kosten für „Regionale Ansprechpartner Software“
- Kosten für die „Leitungs-Pauschalen“ (s. Ziff. 2.6)
- Kosten für Softwareeinsatz Fachanwendung und E-Akte
- Kosten für Beauftragungen der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH mit Gutachten im Bereich der Selbständigkeit inkl. Seniorcoaching
- Kosten für Beauftragungen der Abt. 53 – Gesundheitsamt - mit Gutachten inkl. Einsatz des sozialpsychiatrischen Dienstes
- Kosten für Einsatz Dritter wie bspw. Gutachter; Rechtsamt Stadt Dülmen
- Kosten für abgestimmte Inhouseseminare
- Kosten für die Beteiligung am Benchlearning der Optionskommunen
- Kosten für sonstige Aufgaben in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden

2.6 Pauschale für Leitung

Teilweise sind Leitungsaufgaben unabhängig von der Größe der jeweiligen Verwaltungseinheit. Es soll daher ein gewisser Ausgleich durch die Gewährung einer Pauschale aus dem Vorwegabzug für die Leitung gewährt werden. Grundlage der Ermittlung sind die durchschnittlichen Arbeitgeberaufwendungen für eine Stelle der Wertigkeit E12 TVöD Stufe 4 (aktuell rd. 90.000 €). Hiervon wird ein Basisanteil von 15 % je Stadt und Gemeinde sowie für den Kreis gewährt.

Die Pauschale je Verwaltungseinheit beläuft sich somit auf jährlich 13.500 €.

2.7 Verwaltungskostenbudgets (Planung)

Unter Berücksichtigung der Personalbedarfe sowie des ggf. nach Ziff. 2.4 festgelegten Umschichtungsbetrages sowie des geplanten Vorwegabzuges (Ziff. 2.5) werden je Stadt und Gemeinde sowie für den Kreis Verwaltungskostenbudgets festgelegt, die Grundlage der Haushaltsplanung werden.

Die Budgets sind für die spätere Abrechnung nicht verbindlich.

Anhand der Budgets werden die Abschlagszahlungen für die jeweilige Kommune zu Jahresbeginn festgelegt. Diese werden ggf. im Laufe des Jahres nach Hochrechnungen angepasst.

2.8 Controlling des Verwaltungskostenbudgets

Die Entwicklung der Verwaltungskosten und der Bedarfe unterliegt einem unterjährigen Controlling durch den Kreis Coesfeld. Hierzu werden dem Kreis Coesfeld quartalsweise die notwendigen Informationen und Unterlagen vorgelegt.

Anhand der vorliegenden Unterlagen erfolgen Hochrechnungen, die ggf. auch unterjährig zu Anpassungen der Abschlagszahlungen führen können.

2.9 Endabrechnung

Nach Abschluss eines Jahres erfolgt die Abrechnung der Verwaltungskosten mit dem Bund. Die Städte und Gemeinden stellen hierfür, ggf. nach gesonderter Aufforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt anhand tatsächlicher Personalaufwendungen auf der Grundlage der KoA-VV.

Sobald die Verwaltungskostenabrechnung durch den Bund geprüft und damit entsprechend abgeschlossen ist, erfolgt die Endabrechnung der Verwaltungskosten mit den Städten und Gemeinden.

Grundlage der Endabrechnung sind einerseits die Personalbedarfe, wie sie sich nach der tatsächlichen Entwicklung der Fallzahlen des Jahres unter Berücksichtigung der Grundlagen für die Planung entsprechend der Ziff. 2.2 ergeben. Die Fallzahlen der eLB und BG werden dabei im Jahresdurchschnitt betrachtet (Ist-Personalbedarf).

In die Abrechnung fließt auch die tatsächliche Besetzung der Stellen ein. Es werden Mitarbeitende mit Ihrem individuellen Stellenumfang berücksichtigt; dabei ist es unschädlich, wenn für einen Zeitraum von maximal 30 zusammenhängenden Kalendertagen im laufenden Beschäftigungsverhältnis für die betreffende Person kein Personalaufwand entsteht (z.B. nach Ablauf von Lohnfortzahlungszeiträumen). Die Betrachtung erfolgt gemeinde- und personenscharf.

Als „Verteilsumme“ steht das vom Bund anerkannte und zur Verfügung gestellte Verwaltungskostenbudget (ggf. einschl. der tatsächlichen Umschichtung aus dem Eingliederungstitel) zur Verfügung. Hiervon werden zunächst die tatsächlich entstandenen Leistungen aus dem Vorwegabzug (Ziff. 2.5) abgezogen.

Der verbleibende Betrag wird durch die ermittelten IST-Personalbedarfe geteilt und monatlich betrachtet. Es ergibt sich somit ein durchschnittlicher Erstattungsbetrag je mit einer Person tatsächlich besetztem Monat.

Abgerechnet werden dann je Kommune sowie beim Kreis zunächst die Monate nach dem IST-Personalbedarf, jedoch maximal die tatsächlich mit Personal besetzten Monate, soweit diese hinter dem Bedarf zurückbleiben. Sofern sich nach dieser Abrechnung ein

verbleibendes Budget ergibt, weil möglicherweise nicht alle IST-Bedarfe durch IST-Besetzungen gedeckt sind, wird der Restbetrag zunächst auf diejenigen Kommunen verteilt, die ggf. sogar eine Überbesetzung hatten. Dabei wird auch wieder der Monatsdurchschnittsbetrag zugrunde gelegt oder die Stundenüberschreitung als Verteilschlüssel gewählt, falls der Restbetrag nicht für die Monatsdurchschnittsbeträge ausreicht (Aufschlag aus VZÄ-Überschreitung).

Sofern sich danach ein weiterer Restbetrag ergibt, erfolgt eine weitere Aufteilung dieser Summe auf alle Kommunen einschl. Kreis nach einem Schlüssel aus IST-Personalbedarf und tatsächlich besetzten Monaten.

Jede Kommune und der Kreis erhält auch die Pauschale für die Leitung aus dem Vorwegabzug (13.500 €) – vgl. Ziff. 2.6.

Danach ergibt sich das jeweilige Verwaltungskostenbudget je Kommune und Kreis für die Abrechnung. Dem Budget werden die gezahlten Abschläge gegenübergestellt und es erfolgt ggf. eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht.

3 Eingliederungsmittel

Zielsetzung des Jobcenters Kreis Coesfeld ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel zur beruflichen Eingliederung möglichst vollständig auszuschöpfen.

3.1 Eingliederungsbudgets

Die Städte und Gemeinden sowie der Kreis erhalten aus den vom Bund unter Berücksichtigung einer etwaigen Umschichtung (vgl. Ziff. 2.4) sowie eines Vorwegabzugs (s. unten) zur Verfügung gestellten Eingliederungsmitteln jeweils ein Eingliederungsbudget nach einem Schlüssel der zu betreuenden eLB. Diese Budgets stehen dem jeweiligen Fallmanagement eigenverantwortlich zur Nutzung nachfolgender Eingliederungsinstrumente zur Verfügung:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
- Eingliederungszuschüsse
- Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II
- Einstiegsqualifizierung
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16 e SGB II (ohne Coaching)
- Mobilitätsbeihilfen nach § 44 SGB III; § 16 f SGB II
- Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II (ohne Coaching)

Weitere Eingliederungsinstrumente werden vom Kreis über einen **Vorwegabzug** aus den Eingliederungsmitteln finanziert und stehen somit dem Fallmanagement außerhalb der Budgets zur Verfügung:

- Vergabemaßnahmen und Projektförderungen des Kreises nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III und §§ 16 f und 16 h SGB II

- Förderung der Selbstständigkeit nach § 16 c SGB II
- Plus-Job TN-Entgelte und Betreuungskosten
- Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (z.B. Fahrkosten, Bewerbungskosten etc.)
- Sonstiges (z.B. § 48a SGB III – Berufsorientierungspraktikum)

Aus den Budgets des Fallmanagements der Städte und Gemeinden sowie des Kreises werden auch die jeweils bestehenden Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen eines Vorwegabzugs ausfinanziert, soweit es sich um Bindungen aus den über die aus diesen Budgets finanzierten Eingliederungsinstrumente handelt. Alle übrigen Verpflichtungen werden vom Kreis über den allgemeinen Vorwegabzug ausfinanziert.

Abweichend hiervon werden im Zuge der Umstrukturierung des Fallmanagements alle bestehenden Verpflichtungen aus Vorjahren (vor dem 01.04.2025) vom Kreis über den Vorwegabzug ausfinanziert.

Soweit neue Eingliederungsinstrumente hinzukommen, wird in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden vom Kreis entschieden, ob eine Finanzierung über den Vorwegabzug oder über das jeweilige Budget erfolgt.

3.2 Controlling der Eingliederungsbudgets

Die festgelegten Budgets der Städte und Gemeinden sowie des Fallmanagements U-25 des Kreises bilden eine verbindliche Obergrenze für die jeweiligen Aufwendungen. Eine Überschreitung des jeweiligen Budgets ist nur nach vorheriger Absprache der betroffenen Stadt oder Gemeinde mit dem Kreis zulässig. Hierzu unterliegen die Eingliederungsbudgets einem regelmäßigen Controlling durch den Kreis.

Das Controlling bildet die Grundlage für eine Entscheidung des Kreises, ob ein Budget im Einzelfall nach erfolgter Abstimmung überschritten werden kann. Eine Überschreitung des Budgets ohne erfolgte vorherige Absprache kann – sofern ein Ausgleich aus dem Gesamtbudget nicht möglich ist – zu einer Erstattungspflicht führen.

Es ist auch Aufgabe des Kreises, die Budgets im Rahmen des Controllings unterjährig so zu steuern, dass das Gesamtbudget der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel nicht überzogen, gleichzeitig aber möglichst vollständig ausgeschöpft wird. Es ist daher möglich, dass unterjährig die Budgets bei Bedarf, z.B. durch Verlagerung von einem Einzelbudget in ein anderes Einzelbudget, durch den Kreis angepasst werden.

3.3 Festlegung der Schwerpunkte im Bereich der beruflichen Eingliederung

Die Aufteilung der Eingliederungsmittel wird zur Schwerpunktsetzung nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat sowie im Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit jährlich vom Kreistag beschlossen. Hierbei wird auch der Zielsteuerungsprozess des Landes berücksichtigt.

4 Inkrafttreten des Eckpunktepapiers

Dieses Eckpunktepapier tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Die Regelungen zur Abrechnung der Verwaltungskosten (Ziff. 2) treten hiervon abweichend rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Regelungen dieses Eckpunktepapiers gelten jährlich fort, bis sie wirksam durch ein geändertes Eckpunktepapier, welches vom Kreis Coesfeld im Benehmen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aufgestellt wird, abgelöst werden. Soweit möglich, sollte ein neues Eckpunktepapier dann mit der Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten, um unterjährige Veränderungen in der Abrechnungssystematik zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden zu vermeiden.

Die Initiative zur Beratung über Änderungen des Eckpunktepapiers kann sowohl vom Kreis Coesfeld ausgehen, als auch aus einem Beschluss der Bürgermeisterkonferenz hervorgehen.

ENTWURF



| |
|---|
| öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 042/2025 |
| Produktbereich/Betriebszweig: 16 Allgemeine Finanzwirtschaft Datum: 06.03.2025 |

Tagesordnungspunkt:

Bürgerschaft Genossenschaft Lerchenhorst eG

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft gemäß anliegender Bürgschaftserklärung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Übernahme eines Kreditausfallrisikos

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| | | | | | |

...

Vorlage Nr. 042/2025

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Bekanntlich entwickelt die Genossenschaft Lerchenhorst, an der die Gemeinde direkt und mittelbar zu zwei Dritteln beteiligt ist, am im Bereich südlich Lerchenhain zwei Mehrfamilienhäuser.

Die Lerchenhorst eG hat für ihr Wohnbauprojekt "Südlich Lerchenhain" Fördermittel in Höhe von 3.609.840 Euro aus dem Programm "Öffentliche Wohnraumförderung des Landes NRW" erhalten. Als Auflage für die Bewilligung dieser Fördermittel ist eine kommunale Ausfallbürgschaft zugunsten der NRW.Bank in Höhe von 80% der Fördersumme erforderlich.

Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Anlagen:

Anlage 1: Ausfallbürgschaft

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ausfallbürgschaft

Die Gemeinde Nottuln (im Folgenden Bürgin genannt) übernimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom **XXX**

die Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags zuzüglich der ausstehenden Ansprüche aus Zinsen und Kosten

für die bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der NRW.BANK, (im Folgenden Darlehensgeberin genannt) aus der Gewährung eines Darlehens in der Höhe von

3.609.840,00 €

gegen die Kommunale Genossenschaft Lerchenhorst eG (im Folgenden Darlehensnehmerin genannt) gemäß beigefügtem Darlehensvertrag 6404646702 (im Folgenden Darlehensvertrag genannt), zustehen oder noch zustehen werden sowie für sämtliche Nebenforderungen, wie etwa Vertragszinsen, Verwaltungskostenbeitrag, Verzugszinsen und Kosten der Rechtsverfolgung aus diesem Darlehensvertrag, die Nebenforderungen höchstens jedoch in Höhe von 25 % des vorgenannten Betrages.

1. Diese Bürgschaft hat den Charakter einer modifizierten Ausfallbürgschaft. Der Bürgschaftsfall gilt in den nachfolgenden Fällen als eingetreten:
 - a. Wenn und insoweit die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Insolvenzordnung in der jeweils aktuellen Fassung, Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens der Darlehensnehmerin nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.
 - b. Ferner, wenn und soweit die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit der NRW.BANK nachweislich nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit erfüllt hat.
 - c. Im Falle einer Spaltung der Darlehensnehmerin gemäß §§ 1 Absatz 1 Nr. 2, 123 Absatz 1 bis 3 UmwG frühestens, wenn der Ausfall allen an der Spaltung beteiligten und für die Ansprüche aus dem oben genannten Darlehensvertrag haftenden Rechtsträgern gegenüber festgestellt ist.
2. Die Bürgin hat im Leistungsfall unverzüglich nach schriftlicher Geltendmachung der NRW.BANK sämtliche Zahlungen aus der Bürgschaft vollständig an die NRW.BANK zu erfüllen.
3. Die Darlehensgeberin ist verpflichtet, für den Fall, dass die Darlehensnehmerin mit Zins, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der Bürgin schriftlich mitzuteilen.
4. Erstattet die Bürgin der NRW.BANK aufgrund ihrer Bürgschaft Beträge, so gehen die Forderungen gesetzlich nach § 774 BGB auf die Bürgin über. Die Bürgschaft ist zeitlich begrenzt auf die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags.
5. Die Bürgin versichert, dass sie die Übernahme dieser Bürgschaft der für sie zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt hat und die erforderliche Monatsfrist seit dieser Anzeige ohne Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde abgelaufen ist. Der

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde liegt der Beschluss zur Bürgschaftsübernahme vom XXX zugrunde. Die Bürgin versichert weiter, dass sämtliche Anzeigen, Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Wirksamkeit dieser Bürgschaft erforderlich sind, seien sie etwa kommunal-, aufsichts- oder europarechtlicher Natur, vorliegen. Insbesondere bestätigt die Bürgin, dass diese Bürgschaft sämtliche Voraussetzungen einer Notifizierungsfreistellung gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (ABl. C 155/10 vom 20.06.2008) erfüllt, die Darlehensnehmerin für die Übernahme dieser Bürgschaft eine marktübliche Avalprämie zahlt und die Bürgin dies während der Laufzeit dieser Bürgschaft überwachen wird.

6. Sollten Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden können, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Nottuln, den XX.XX.XXXX

(Unterschrift(en) der Bürgin, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung(en))



Tagesordnungspunkt:

Perspektive Unterbringung von Geflüchteten

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Umsetzung einer kommunalen Unterkunft auf der Fläche der ursprünglich geplanten Zentralen Unterbringungseinrichtung prioritär voranzutreiben. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur zügigen Realisierung einzuleiten. Ein konkreter Baubeschluss ist gesondert herbeizuführen
2. Die Verhandlungen mit dem Land NRW bezüglich der zentralen Unterbringungseinrichtung sollen parallel, dann mit geringerer Priorität, fortgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat unverzüglich zu berichten, sollte sich eine kurzfristige Realisierungsmöglichkeit für die Landeseinrichtung ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Gegebenenfalls Investitionskosten für die kommunale Unterkunft: ca. 2.500.000 €
- b) Einsparungen durch Räumung der Hallenunterkünfte (Catering, Betrieb)
- c) Langfristige Reduzierung der Gesamtkosten durch Selbstversorgung in den neuen Unterkünften

Eine detaillierte Kostenaufstellung wird im Rahmen der Umsetzungsplanung erstellt.

Klimatische Auswirkungen:

- a) Minimierter Flächenverbrauch durch Nutzung einer bereits für Bebauung vorgesehenen Fläche
- b) Potenziell erhöhtes Verkehrsaufkommen, kompensiert durch ÖPNV-Angebot und Förderung der Fahrradnutzung

...

Vorlage Nr. 046/2025

- c) Berücksichtigung moderner Energieeffizienzstandards bei der Planung
Eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der konkreten Bauplanung durchgeführt.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|----------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| Rat | 01.04.2025 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Kohaus

Sachverhalt:

1. Ausgangslage:

Die Gemeinde Nottuln steht vor der kontinuierlichen Herausforderung, eine wachsende Zahl von Geflüchteten unterzubringen. Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

a) Bestehende Unterbringungsmöglichkeiten:

- Wohnungen in allen Ortsteilen (Nottuln, Appelhülsen, Darup, Schapdetten)
- Notunterkunft in einer Tennishalle (Kapazität: 140 Personen)
- Notunterkunft in einer Sporthalle (Kapazität: 50 Personen)

b) Derzeitige Beschlusslage:

- Konkretisierung der Umsetzung ZUE (Beschlussvorlage 221/2023, 12.12.2023)
- Realisierung der Unterkunft am Waldweg (Beschlussvorlage 143/2024, 17.09.2024)
- Anmietung des Baumberger Hofes (Beschlussvorlage 150/2024, 29.10.2024)
- Kauf und Umbau des Marienhofes (Kauf erfolgt, Umbau in Planung) (Beschlussvorlage 193/2024, 10.12.2024)

c) Langfristiges Ziel:

Integration der Geflüchteten in den regulären Wohnungsmarkt durch:

- Schaffung guter Voraussetzungen für Wohnungsbau im Rahmen der Bauleitplanung
- Errichtung gemeindeeigener Wohnungen

d) Aktuelle Problematik:

- Kostenintensive Hallenunterbringung mit Vollverpflegung
- Bedarf der Sporthalle für Schul- und Vereinssport
- Auslaufender Mietvertrag für die Tennishalle in ca. einem Jahr
- Kontinuierlicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum für Geflüchtete

2. Handlungsoptionen:

Die Quantität und Qualität der Handlungsoptionen, die sich für die Gemeinde Nottuln ergeben haben, ist insbesondere seit September 2024 hochdynamisch. Binnen drei Monaten haben sich drei neue, konkret realisierbare Handlungsmöglichkeiten ergeben. Da diese im Nachhinein die Abwägung der jeweiligen zuvor gefassten Beschlüsse des Rates wesentlich beeinflussen, ist es angezeigt, die derzeitige Situation in Gänze zu betrachten und einzelne Handlungsoptionen (respektive die zuvor dargestellte Beschlusslage) noch einmal zu überprüfen. Folgendes Bild ergibt sich hierbei:

a) Errichtung einer Unterkunft am Waldweg:

- Kapazität: ca. 80 Plätze

Vorlage Nr. 046/2025

- Geschätzte Kosten: ca. 2.500.000 €
- Vorteile:
Schnelle Realisierbarkeit
- Nachteile:
Baurecht nur bis 31.12.2030 begrenzt
Begrenzte Nutzungsdauer führt zu schlechterer Wirtschaftlichkeit

b) Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) für das Land NRW:

- Vorteile:
Anrechnung auf die FlüAG-Quote der Gemeinde
Keine direkten Investitionskosten für die Gemeinde
- Nachteile:
Langwierige Entscheidungsprozesse seitens des Landes
Unsichere Perspektive bezüglich langfristiger Anrechnung (15-20 Jahre Vertragslaufzeit)
Verlust kommunaler Steuerungsmöglichkeiten
Keine Anrechnung auf die Quote der Wohnsitzzuweisung, die deutlich höher liegt

c) Errichtung einer kommunalen Unterkunft auf der Fläche der geplanten Zentralen Unterbringungseinrichtung:

- Kapazität: ca. 80 Plätze
- Geschätzte Kosten: ca. 2.500.000 €
- Vorteile:
Dauerhaftes Baurecht ohne zeitliche Begrenzung
Langfristige Nutzungsmöglichkeit
Möglichkeit zur späteren Erweiterung
- Nachteile:
Hohe Investitionskosten

3. Bewertung und Empfehlung:

Unter Berücksichtigung aller Faktoren wird empfohlen, die Errichtung einer kommunalen Unterkunft auf der Fläche der geplanten Zentralen Unterbringungseinrichtung zu priorisieren. Diese Empfehlung basiert auf folgenden Erwägungen:

- a) Langfristige Nutzungsperspektive: Im Gegensatz zur Unterkunft am Waldweg bietet der Standort eine unbegrenzte Nutzungsperspektive.

Vorlage Nr. 046/2025

- b) Wirtschaftlichkeit: Trotz vergleichbarer Errichtungskosten ist die Investition aufgrund der längeren Nutzungsdauer deutlich wirtschaftlicher.
- c) Erweiterungspotenzial: Der Standort bietet die Möglichkeit zur zukünftigen Erweiterung.
- d) Gleiche Kapazität und Betriebskosten: Beide Standorte weisen eine vergleichbare Kapazität auf und es sind keine Unterschiede in den laufenden Betriebskosten zu erwarten.
- e) Ähnliche Infrastruktur: Beide Standorte sind hinsichtlich der Infrastruktur und Anbindung ähnlich ausgestattet.
- f) Flexibilität gegenüber Landesplänen: Die Gemeinde bleibt flexibel für den Fall, dass das Land NRW doch noch kurzfristig eine Entscheidung zur Errichtung einer ZUE trifft.
- g) Unsicherheiten bezüglich der ZUE: Die Option einer ZUE wird aufgrund folgender Faktoren zurückgestellt:
 - Langfristige Vertragsbindung von 15 bis 20 Jahren
 - Unsicherheit der Anrechnungsregelung über die gesamte Vertragslaufzeit
 - Risiko der Überkapazität bei Rückgang der Flüchtlingszahlen
 - Verlust der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten
 - Die Anrechnung von Geflüchteten in einer ZUE greift nur bei der FlüAG-Quote, nicht aber bei der Quote der Wohnortzuweisung.
 - Da die Quote der Wohnortzuweisung deutlich höher liegt, würde eine ZUE nur begrenzt zur Entlastung der Gemeinde beitragen.
 - Die Gemeinde müsste trotz einer ZUE weiterhin erhebliche Kapazitäten für die Unterbringung von Geflüchteten nach der Wohnortzuweisung vorhalten.
- h) Flexibilität und Kontrolle
 - Eine kommunale Unterkunft ermöglicht es der Gemeinde, flexibel sowohl auf die FlüAG-Quote als auch auf die Quote der Wohnortzuweisung zu reagieren.

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung: